

BEITRÄGE
ZUR KUNDE
DER
LIV-, ESTH- UND CURLAENDISCHEN
RECHTSQUELLEN,

VON

D. FRIEDRICH GEORG VON BUNGE,
AUSSERORDENTLICHEM PROFESSOR DER LIV-, ESTH- UND CURLAENDISCHEN
RECHTE AUF DER UNIVERSITÄT DORPAT.

5A
18944

bibliotheca
universitatis
Dorpatensis.



DORPAT, 1831.

GEDRUCKT BEI J. C. SCHÜENMANN,
UNIVERSITÄETS- BUCHDRUCKER.

Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung
gestattet, daß nach Vollendung desselben fünf Exemplare
an die Censur-Comität abgeliefert werden.

Dorpat, den 24. Aug. 1831.

Staatsrath Dr. Friedr. Erdmann, Censor.

Est. A

Tanaka Kikuzō
Kōmatukogu

9837

V o r w o r t.

U ntersuchungen über die Quellen eines positiven Rechts sind die unerläßlichste Grundlage einer wissenschaftlichen Bearbeitung desselben. Für die besonderen Rechte der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands ist zwar in dieser Hinsicht durch die Arbeiten von Joh. Christoph Schwartz, so wie in dem handschriftlichen Nachlaß Joh. Ludw. Müthel's nicht wenig geschehen. Da letzterer aber noch ungedruckt, und in ersteren nur ein Theil der äußeren livländischen Rechtsge-

schichte bearbeitet ist, auch unsere Quellenkunde sich seitdem durch neuere Entdeckungen bedeutend erweitert hat: so sind ergänzende und berichtigende Untersuchungen nichts weniger als überflüssig. Die Erscheinung dieser Beiträge zur liv-, esth- und curländischen Rechtsgeschichte und Rechtsquellenkunde bedarf daher um so weniger einer Entschuldigung, als der Verf. mit Ueberzeugung sagen darf, daß darin in der That meist neue Untersuchungen angestellt sind. Besonders gilt dieses von der ersten Abhandlung, durch welche der Verf. zugleich — zum Theil wenigstens — eine alte Schuld abträgt, indem er darin Ausführungen mittheilt, die er in früheren Schriften versprochen hat. Ob das Neue, was in diesen Abhandlungen enthalten ist, auch auf festem Grunde beruhe, und das Alte dadurch gehörig widerlegt sey, möge eine strenge, aber gründliche Critik, die der Verf. aufrichtig wünscht, entscheiden. Denn nur durch eine solche kann die Wissenschaft wahrhaft gefördert werden, und ihr wird der Verf. mit Freuden die von ihm erforschten

Resultate zum Besten der Wissenschaft aufopfern.

Mögen diese Abhandlungen zu ferneren rechtshistorischen Forschungen im Gebiete unserer Provincialrechte anregen, deren Wichtigkeit und Nothwendigkeit folgende schönen Worte eines der berühmtesten Rechtsforscher unserer Zeit *) so treffend hervorheben:

„Aus demjenigen, was einst als Recht
 „gegolten hat, ist hervorgegangen das jetzt
 „geltende Recht, und dieses ist nur dar-
 „um das, was es ist und wie es ist,
 „weil das Alte, indem es veraltete, das
 „Neue geboren hat. In der Vergangen-
 „heit von Jahrtausenden liegt der Keim zu
 „der Gesetzgebung, der wir jetzo dienen.
 „Der Keim mußte verwesen, damit die
 „Frucht entstände: kann ich aber das
 „Daseyn der Frucht begreifen, ohne von
 „ihrem Seyn zu ihrem Werden und von

*) P. J. Ans. von Feuerbach über Philosophie und Empirie in ihrem Verhältniß zur positiven Rechtswissenschaft (Landshut, 1804. 8.) S. 45.

„ihrem Werden zum letzten Grund ihres
„Werdens zurückzugehen? Nur der Gei-
„sterpöbel steht gaffend vor dem, was
„ist, und sieht nichts weiter und will
„nichts weiter sehen, als daß es ist: aber
„das wie? und das warum? hat jeder
„Geist von besserer Art sich vorbehalten.“

Dorpat, am 22. August 1831.

Der Verfasser.

I n h a l t.

- I. Geschichte der livländischen Rechtsquellen
deutschen Ursprungs S. 1 — 88.**
 - II. Beitrag zur Kenntniß der Geschichte und
der Quellen der Ritter- und Landrechte
des Herzogthums Esthland „ 89 — 142.**
 - III. Plan zu einer Handausgabe der liv-,
esth- und curländischen Rechtsquellen „ 143 — 152.**
-

I.

Geschichte der livländischen Rechtsquellen deutschen Ursprungs.

Der ältere Zustand der heutigen deutschen Ostseeprovinzen Rußlands und der Bewohner derselben, vor der Ankunft der Deutschen im zwölften Jahrhundert ist in ein tiefes Dunkel gehüllt, welches erst durch einige Nachrichten der abendländischen Geschichtschreiber des neunten und elften Jahrhunderts, namentlich *Rimbert's* (1) und *Adam's von Bremen* (2) einiges, wiewohl nur sehr spärliches Licht erhält (3). Die Griechen und Römer hatten von diesen Gegenden unstreitig gar keine, oder doch nur sehr unzuverlässige Kunde, denn durch die Aehnlichkeit des Lautes darf man sich nicht verleiten lassen, in den Aesthern des Tacitus die Esthen, so wie in den Levonen des

-
- 1) *Vita S. Anscharii. c. 27.* bei J. LANGEBEK *Scriptores rer. Danic. T. I. pag. 478 sqq.*
 - 2) *Liber de situ Daniae c. 223. 224.* bei LINDENBROG *Script. rer. Germ. septentr. ed. FABRICII (Hamb. 1706. fol.) pag. 58 sq.*
 - 3) Hierher gehört auch dasjenige, was NESTOR von den Völkern: Tschud, Litwa, Simgola, Kors, Setgola und Lib berichtet. (SCHLOEZER's *Исторія* Th. II. S. 24. 30. 105. 106.) Unzuverlässig sind die Nachrichten der nordischen, oder sog. scandinavischen Geschichtschreiber; am vollständigsten zusammengestellt bei J. L. v. PARROT: *Versuch einer Entwicklung der Sprache, Abstammung, Geschichte etc. der Liwen, Lätten, Eesten.* (Stuttg. 1828. 8.) S. 210 — 240.

Ptolomäus und den Hillevionen des älteren Plinius die Liven zu suchen.

So beginnt denn eigentlich die Geschichte — wenigstens die zuverlässigere Geschichte — Livlands — worunter wir hier im weiteren Sinne das jetzige Liv-, Esth- und Curland zusammengenommen, verstehen — erst mit der Ankunft der Deutschen in der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts nach Christus (1158). Diese Geschichte hört aber bald nach ihrem Beginnen auf, eine Geschichte der Völker zu seyn, welche diese Länder bis dahin bewohnten und inne hatten; denn diese Völker — die Liven, Esthen und Letten, nebst den zu ihnen gehörenden Zweigen, den Oeselern, Curen, Semgallen, Selen etc. — wurden bald von den einwandernden Deutschen besiegt und unterjocht; *diese* warfen sich zu Herren des Landes auf, und *ihre* Geschichte füllt nunmehr die livländischen Annalen, während die ursprünglichen Bewohner mit ihrem Lande und ihrer Freiheit auch ihre Geschichte, ihren besonderen Verfassungs- und Rechtszustand verloren. Ueber letzteren sind uns ebendaher auch nur wenige zerstreute Nachrichten in dem gleichzeitigen einheimischen Annalisten, *Heinrich dem Letten* (4), so wie in der Reimchronik *Ditlebs von Alnpeke* (5), aufbehalten, wozu noch einige, weniger zuverlässige Notizen bei jüngeren Geschichtschreibern, z. B. *Paul Einhorn* (6), *Thomas Hiärn* (7), *Franz Nyenstedt* (8) und

-
- 4) Herausgegeben von J. D. GRUBER: *Origines Livoniae sacrae et civilis. Frcof. et Lips. 1740. fol.* Deutsch in J. G. ARNDT's Lief. Chronik. Th. I. Halle, 1747. fol.
 - 5) Herausgeg. von L. v. BERGMANN. Riga, 1817. 4.
 - 6) *Historia Lettica.* Dorpt, 1649. 4.
 - 7) Ehst-, Lyf- und Lettländische Geschichte (herausg. v. J. F. v. RECKE. Th. I. Mitau, 1794. 4.) bes. B. I.
 - 8) In seiner noch ungedruckten livl. Chronik.

Anderen hinzukommen. Zweckmäßige Zusammenstellungen dieser Nachrichten haben in neuerer Zeit geliefert *A. v. Löwis* (9), *J. L. v. Parrot* (10) und *H. v. Jannau* (11).

Mit dem dreizehnten Jahrhundert beginnt ein neues — *deutsches* — Leben in Livland; denn die Eroberer bringen *deutsche* Lebensart und Sitten, *deutsche* Verfassung, *deutsches* Recht mit. Es wird ein *deutsches* Bisthum in Livland gegründet, welches im J. 1200 in das bald zu einer blühenden Handelsstadt erwachsende Riga verlegt wird; Bischof Albert von Riga (1198 — 1229) läßt sich vom röm. Kaiser mit dem eroberten Lande belehnen, stiftet i. J. 1202 den Schwertorden, der sich später (1237) mit dem deutschen Orden in Preußen verband, und bewirkt die Errichtung mehrerer Bisthümer, namentlich Dorpat, Semgallen und Oesel, zu welchen später Curland hinzukam, und über welche der Bischof von Riga, noch vor seiner Erhebung zum Erzbischof (um das Jahr 1250) Metropolitanrechte erhält. Sämmtliche Bischöfe, so wie der Ordensmeister werden nach und nach deutsche Reichsfürsten und ganz Livland wird ein Theil des heil. römischen Reiches und bleibt es bis in die zweite Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts (12). Obschon es somit mehrere Landesherren sind,

9) Ueber die ehemalige Verbreitung der Eichen in Liv- und Esthland. (Dorpat, 1824. 8.) S. 43 — 172.

10) A. a. O. S. 386 — 417.

11) Die Grund- und Ursprache der Esthnen. (Pernau, 1828. 8. auch in ROSENPLAENTER'S Beytr. zur Kenntniß der esthn. Sprache. Heft XIX.) S. 54 — 91.

12) Vergl. *J. H. BOECLERI* (resp. *C. A. Lib. Bar. de KETTLER*) *Diss. de adquisito et amisso Imperii Rom. - Germ. in Livoniam jure.* Argentor. 1710. 4. bes. pag. 91 sqq.

4 I. Geschichte der livländischen Rechtsquellen

unter welche Livland in diesem Zeitraum vertheilt ist, so bringt dies dennoch keinesweges eine Verschiedenheit in der Rechtsbildung hervor, indem vielmehr sowohl der gemeinsame Geist des deutschen Rechts, als auch der Zusammenhang, in welchem die einzelnen Territorien unter einander standen, nicht nur auf die Bildung gleichartiger Rechtsgrundsätze wirkte, sondern auch die Entstehung gemeinschaftlicher, für alle Territorien geltender Rechtsquellen zur Folge hatte (13). Es wurden die für ein Territorium verfaßten Rechtssammlungen den für andere entworfenen Rechtsbüchern zu Grunde gelegt, oder jene in anderen Territorien schlechthin recipirt; es wurden auf gemeinschaftlichen Zusammenkünften, Landtagen, für alle Territorien geltende Verordnungen abgefaßt und publicirt etc. Alles dies gilt aber nicht nur von den

- 13) Dies beweist noch für das 16te Jahrhundert *DIONYSIUS FABRI's Formulare procuratorum Proces vnde Rechtes ordeninge der Ridderrechte in Lifflande. Ed. OELRICHS* S. 183 fgg: „Item, ydt ys van nöden tho wetende, dat dat eine Recht na allem oldee gebruck, yn dat ander gemenlick tho richten plecht, edder richten moth, alse de Stichtischen yn dat Harrysche vnde Wirlandische, Vnde so wedderomme, de Harrygen vnde Wirlande, yn de Stichtischen Rechte, richten, also beschedtliken, wanner ein ander sake yn einem andern rechte, yn allen puncten vnd articulen, anhangen vnde vmstendicheit allenthaluen myner saken geliken gewesen ys, alse my wol mede, vnde ick myne sake ock so gerne gerichtet hedde, so mach ick, dat yn mynem libelle, schriftlick anthen, vnde my dar strack, tho rechte vp beropen, angeseen euen gelike sake, allewege gelike vnde einerley recht maken schollen vnde möthen, so verne dem einen anders so wol alse dem andern, recht beschen vnde wedderuaren schal, dar ja meistes deles ein recht omme gestiftet vnde angesettet ys. etc.“

bischöflichen und Ordenslanden, sondern auch von dem *dänischen* Esthland, oder *Harrien* und *Wierland* (14). Zwar standen diese Provinzen, ehe sie vom Orden acquirirt wurden, eine geraume Zeit (1219 — 1347) unter dänischer Hoheit; aber die dänischen Vasallen, die sich daselbst niederliessen, waren meist *Deutsche*. König Waldemar II. von Dänemark hatte eine so grosse Anzahl fremder Krieger in seinen Diensten, dass dies nicht nur die Unzufriedenheit seiner dänischen Unterthanen erregte, sondern sogar einen förmlichen Aufstand der Letzteren kurz vor der Expedition nach Esthland veranlasste (15). Dieser Umstand mag Waldemarn um so mehr bewogen haben, sich bei dem Zuge nach Esthland hauptsächlich von diesen fremden Kriegsvölkern begleiten zu lassen, um sie in dem zu erobernden Lande unterzubringen und so den Augen seiner mißvergnügten und eifersüchtigen Unterthanen zu entziehen. Diese fremden Krieger waren, ausser den Wenden, wohl vorzüglich Deutsche, und besonders Norddeutsche, welche Waldemar in den von ihm und seinem Vorgänger neu eroberten Ländern zwischen der Elbe und Eider gewonnen hatte (16). Auch nennt Heinrich der Lette in dem Heere Waldemars, ausser den Dänen und Wenden, ausdrücklich *Teutonici* (17), worunter Deutsche, und zwar besonders Sachsen und Norddeutsche zu

14) Vergl. auch die in der vorigen Note angef. Stelle.

15) G. L. BADEN's Geschichte des dänischen Reichs. Aus dem Dän. übersetzt v. L. H. TOBIESEN (Altona, 1799. 8.) S. 163.

16) Vergl. GEBHARDI's Geschichte der Königreiche Dänemark und Norwegen. Th. I. (Halle. 1770. 4.) S. 519. 520.

17) GRUBERI Orig. Livon. pag. 130.

verstehen sind (18). Dafs aber die *viri regis*, welche der König, nach Heinrich dem Letten (19), in Esthland zurückliefs, gröfstentheils *Deutsche*, und nur wenige Dänen darunter waren, ergiebt sich deutlich aus dem für die ältere Geschichte, Topographie etc. Esthlands so wichtigen und noch gar nicht benutzten, unter Waldemar II. und seinen nächsten Nachfolgern entworfenen sog. *Liber census Daniae* (20). In demselben sind von den Besitzern der Ländereien des dänischen Esthlands zwar gröfstentheils nur die Vornamen verzeichnet, jedoch sind es meist deutsche Vornamen, z. B. Albert, Bernhard, Bertold, Bertram, Dietrich, Gerhard, Gottfried, Gottschalk, Heinrich, Hermann, Ludolph, Robert, Werner, Wilhelm etc. und nur wenige eigentlich dänische kommen darin vor, als Christiern, Helf, Kanut und noch einige, von denen dies indess mit weniger Bestimmtheit gesagt werden kann. Unter den daselbst aufgenommenen Zunamen und Familiennamen befinden sich mehrere, die unstreitig deutschen Ursprungs sind, z. B. *de Bickeshöueth* oder *Bixhouaet*, *de Libaec*, *de Stathae*, *de Swaue*, zu denen wir noch *Crusae*, *de Helde*, *de Holzaetae*, *de Jochae*, *de Keding* oder *Ketting*, *de Nortae*, *de Reno*, *de Wispen* und andere zählen möchten. Auch spricht für die Ansicht, dafs gröfstentheils Deutsche und nur wenige Dänen in Esthland zurückgeblieben, der Umstand, dafs die Dä-

18) Vergl. DREYER *de usu gen. juris Anglo - Saxon.* (Kil. 1747. 4.) pag. LV sqq.

19) GAUBER *l. c.* pag. 131.

20) Herausgeg. von P. F. SUHM, mit Anmerk. von J. LANGEBEK in den *Scriptores rerum Danicarum med. aevi*, Tit. VII. pag. 507 sqq. bes. 543 sqq.

nen, zu jener Zeit wenigstens, keinen Gefallen daran gefunden zu haben scheinen, sich in fremden, von ihnen eroberten Ländern niederzulassen, wie solches die von Waldemar II. einige Jahre früher (1205) in Oesel gemachte Eroberung deutlich beweist; denn diese Eroberung mußte bald wieder aufgegeben werden: „*cum non invenirentur, qui contra insultus paganorum ibidem manere auderent*,“ wie Heinrich der Lette (21) berichtet. Unter diesen Umständen ist es ganz natürlich, daß auch in Esthland deutsches Recht galt, und gerade die *hier*, im dänischen Esthland, entsprungenen Rechtssammlungen breiteten sich über die bischöflichen und Ordenslande aus, und gaben in diesen Veranlassung zur Abfassung von Rechtsbüchern, welche zum Theil wörtlich aus jenen geschöpft wurden. Was nun zuförderst

die Rechtsbildung im Allgemeinen

in diesen deutschen Colonien betrifft, so war sie mit der im Mutterlande durchaus gleichartig und übereinstimmend. Sie geschah meist auf dem Wege der Autonomie, besonders des Richters und seiner Schöffen, und das auf diese Art gebildete Gewohnheitsrecht wurde theils bei verschiedenen Veranlassungen in Bruchstücken, theils in Werken von größerem Umfange, sog. Rechtsbüchern, schriftlich aufgezeichnet. Die gesetzgebende Gewalt hatte daher auch hier keine Veranlassung, besonders über das Civilrecht, Gesetze zu erlassen, und selbst viele, scheinbar aus der gesetzgebenden Gewalt geflossene Rechtsquellen sind

21) GRUBER *l. c.* pag. 42.

in der That autonomisch, durch vertragsmäßige Uebereinkunft zwischen den Landesherren und Unterthanen etc., entstanden. Als solche autonome Normen müssen daher nicht nur die auf *Land-* und *Mann-*tagen gefassten *Beschlüsse* (22) angesehen werden, sondern auch die sog. *Gnadenrechte*, wodurch den Ritterschaften von den Landesherren — Erzbischöfen, Bischöfen und Ordensmeistern — hauptsächlich eine erweiterte Lehns- und Erbfolge verliehen wurde (23).

Das Gewohnheitsrecht, welches auf obige Weise aus Deutschland nach Livland verpflanzt und hier fortgebildet ward, ist es, welches in vielen Urkunden aus diesem Zeitraume unter den Benennungen: *Landrecht* oder *Landesrecht* (24), *stiftische Rechte* oder

22) Diese machen seit dem 15ten Jahrh. eine Hauptquelle des livl. Rechts aus, sowohl des öffentlichen, als Privatrechts.

23) Diese sog. Gnadenrechte werden zwar gewöhnlich wie Privilegien angesehen, welche den Ritterschaften von den Landesherren verliehen worden; sie sind aber in der Regel durch gegenseitige Uebereinkunft zwischen den Landesherren und den Ritterschaften, also auf dem Wege der Autonomie, zu Stande gekommen. Vergl. über diese Gnadenrechte und die Geschichte des Güter- und Erbrechts in Livland überhaupt die Abhandlungen darüber in HUPEL's nord. Miscellaneen. Stck. 22. und 23. S. 136 fgg. (von O. C. v. RICHTER) und S. 179 fgg.

24) Urk. Erzb. Alberts II. v. Riga vom achten Tage nach Petri-Pauli 1272: „— nach dem rechte vnd der gewonheit des landes to lettland vnd to Eystland.“ Friede zw. Gedimin v. Lithauen und Livland vom Sonntag nach Michaelis 1323: „na des landes rechte“ Wolmarscher Landtagsschluss v. Donnerstag nach Laetere 1543, bei HUPEL neue nord. Miscell. Stck. 7. u. 8. S. 319: „vormoge keyserl. und diefser Lande Rechte.“ Den Ausdruck „nach Landrecht“ braucht besonders FABRI im *Formulare procuratorum*, Ed. OELRICHS. S. 179. 187. 234. etc.

allgemeine stiftische Rechte (25), *landläufiges* (*landlöpesches*) *Recht* (26), *jus patriae* (27), *commune jus terrae* (28), *justitia et consuetudo terrae nostrae* (29) etc. vorkommt (30). Keinesweges werden aber mit diesen Ausdrücken immer (31) wirkliche schriftliche Rechtssammlungen, geschweige denn Gesetzbücher bezeichnet, deren Verlust wir zu beklagen hätten (32); wiewohl man sie auch von dem Inbegriff des ge-

- 25) Dieser Ausdruck kommt besonders häufig vor; s. z. B. Läuflingsordnung Erzb. Michaels vom Freitag vor Lichtmessen 1494. Privil. Erzb. Jaspars Linde vom Montag nach Weihnachten 1523. bei HUPEL l. c. S. 267. Privil. des Bischofs v. Oesel Johann Kievel vom Donnerstag nach Luciä 1524. bei HUPEL l. c. Stck. 9. und 10. S. 428. 430. Privil. des Bischofs v. Dorpat Johann Gellinghausen vom Donnerstag nach Luciä 1540. Urtheil des dörptschen Mannrichters vom Donnerstag nach Mariä Magdal. 1508, etc. FABRI a. a. O. S. 226. 230. 231. 239 etc.
- 26) FABRI l. c. S. 222. Gerichtl. Zeugenverhör vom Sonntage Oculi 1528. Hierher gehört wohl auch der häufig vorkommende Ausdruck: „*unsere gewöhnlichen Rechte*“ z. B. bei FABRI S. 238. bei HUPEL l. c. Stck. 7. und 8. S. 261. 262.
- 27) Handelsverordnung vom Ostertage 1277 in DREYER *Specimen juris publ. Lubec. de jure naufragii. pag. CLXI.* und Handelsprivil. des Ordensmeisters Gottfr. v. Roga v. J. 1299, in *vigilia beati Jacobi Apostoli*, ebendas. pag. CLXIII.
- 28) Urk. des Abts v. Dünamünde v. J. 1282. in *festo beat. mart. Nerei, Achillei et Pancracii.*
- 29) S. die in der Note 27. angef. Urkunden.
- 30) Hierher gehören wohl auch die in Urkunden, besonders in Lehnbriefen oft vorkommenden Worte: „*nach livischem Rechte*“ „*nach curischem Rechte*“ etc. Vergl. SCHWARTZ in HUPEL's neuen nord. Miscellan. Stck. 5. und 6. S. 124 fgg.
- 31) Zuweilen ist dies allerdings der Fall. S. z. B. unten S. 25.
- 32) Dieser Meinung ist z. B. MUTHÉL in seinem Schreiben an Ewers in DE BRAY *Essai critique sur l'histoire de la Livonie. T. III. S. 409 fgg.* Vergl. auch SCHWARTZ a. a. O.

samnten, geschriebenen und ungeschriebenen Rechts verstehen kann.

Was die eigentlichen, von einer höheren Gewalt gegebenen, *geschriebenen Gesetze* anlangt, so gehören dahin theils die deutschen Reichsgesetze (33), theils die von römischen Königen und Kaisern, so wie von den Päbsten speciell für Livland ertheilten Privilegien und Verordnungen; theils wirkliche Landesgesetze. Die Zahl der letzteren ist jedoch, besonders wenn wir die Landtagsbeschlüsse und die sog. Gnadenrechte und Privilegien, nach dem Obigen, zu den autonomischen Normen rechnen, nicht bedeutend, wie denn überhaupt die gesetzgebende Gewalt der Landesherren auch in Deutschland sich erst gegen das Ende des 15ten und im 16ten Jahrhunderte mehr ausbildete, aber auch da meist durch die Theilnahme der Landstände beschränkt war, so daß also das Resultat dieser Gesetzgebung auch wieder autonome Rechtsnormen waren (34). Mithin war der Hauptbestandtheil des livl. Rechts in diesem Zeitraume *Gewohnheitsrecht*, welches man jedoch seit dem 14ten Jahrhundert schriftlich aufzuzeichnen anfang. Auch in dieser formellen Hinsicht also war die Rechtsbildung in Livland mit der in Deutschland übereinstimmend; auch hier waren die deutschen — freilich älteren — Rechtssammlungen nicht nur Muster, sondern selbst unmittelbare Quelle der

33) Diese hatten in Livland, da es zum deutschen Reiche gehörte, dieselbe verbindende Kraft, wie in Deutschland. Vergl. J. H. BOECLER *Diss. de acquisito et amisso Imperii Rom-Germ. in Livoniam jure*, pag. 102 sq.

34) Vergl. EICHORN's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 264. und bes. §. 427.

livländischen Rechtsbücher,

zu deren Betrachtung wir uns jetzt wenden. Bereits oben (S. 7.) bemerkten wir, daß die schriftliche Aufzeichnung des livl. Rechts von dem nördlichen Theil Livlands im weiteren Sinne, von Esthland, ausging; und um so mehr müssen wir daher mit der ältesten esthländischen Rechtssammlung den Anfang machen. Diese ist

das sog. Waldemar-Erichsche Lehnrecht (35).

Nach der gewöhnlichen Ansicht (36) ertheilte König Waldemar II. von Dänemark, nachdem er im J. 1219 Esthland erobert und organisirt hatte, seinen daselbst zurückgebliebenen Vasallen gewisse Privilegien und ein Lehnrecht, ohne dasselbe jedoch schriftlich aufzuzeichnen und sein Urenkel, König Erich VI. Mendved bestätigte dasselbe im J. 1315 und liefs es schriftlich abfassen (37). Bei dieser Art und Weise, sich die Entstehung des Waldemar-Erichschen Rechts zu denken, war es eine natürliche Folgerung, daß dieses Recht auf dänischen Grundsätzen beruhe und die Meisten nahmen dieses in der Regel an, ohne auf in-

35) Abgedruckt findet es sich: 1) bei SCHWARTZ (Versuch einer Geschichte der liefl. Ritter- und Landrechte, in HUPEL's neuen nord. Miscell. Stck. 5. und 6.) S. 257 — 275 und 2) in EWERS' Ausgabe der Ritter- und Landrechte des Herzogthums Ehsten (Dorpat, 1821. 8.) S. 46 — 54.

36) Die Irrthümer der früheren Schriftsteller, namentlich hinsichtlich der dem W. E. Recht beigelegten Jahrzahl 1215, sind bereits widerlegt von SCHWARTZ a. a. O. S. 61. fgg.

37) S. bes. SCHWARTZ l. c. S. 37 fgg.

nere Gründe einzugehen (38). Andere z. B. *P. Kofod Ancher* (39) und *J. C. Schwartz* (40) suchten zwar diese Behauptung durch innere Gründe zu unterstützen, indem *jener* darauf sich stützt, daß in dem (mittleren) livländischen Ritterrecht, welches aus dem Waldemar-Erichschen Recht geschöpft sey, viele Ausdrücke vorkämen, welche sich angeblich nur aus der dänischen Rechtssprache erklären ließen; *dieser* dagegen darauf aufmerksam macht, daß im Waldemar-Erichschen Rechte nichts von der Feuerprobe enthalten sey, welche und weil dieselbe von Waldemar II. in seinem Reiche nicht geduldet wurde. Allein wir bedürfen ebensowenig der dänischen Sprache zur Erklärung der von Kofod Ancher aus dem Ritterrecht angeführten *niedersächsischen* Ausdrücke, als wir, mit Schwartz, aus dem bloßen Nichtvorkommen der Feuerprobe auf einen ganz dänischen Ursprung des Waldemar-Erichschen Rechts schließeln dürfen. Ueberhaupt kann hier aber weder die Sprache, noch das, was im W. E. Recht *nicht* enthalten ist, entscheiden, sondern nur eine genaue Vergleichung der *materiellen* Bestimmungen dieser Rechtsquelle mit den Rechtsgrundsätzen, welche zu derselben Zeit in Dänemark galten. Und aus einer solchen genaueren Prüfung und Vergleichung wird sich leicht ergeben, daß die im W. E. Recht enthaltenen Rechtssätze nicht dänischen, sondern deutschen und zwar hauptsächlich sächsischen Ursprungs sind. Ohne uns hierüber in ein ganz specielles Detail einzulassen, werden einige

38) Vergl. z. B. L. A. GEBHARDI's Geschichte von Liefland (Halle, 1785. 4.) S. 357 fg.

39) En Dansk Lovhistorie. Deel II. (Kiöbenh. 1776. 4.) S. 112 fg.

40) A. a. O. S. 71 fgg.

Beispiele und allgemeine Andeutungen genügen, um unsere Meinung zu begründen. — In dem dänischen Rechte finden wir seit den ältesten Zeiten eine particuläre Gütergemeinschaft unter den Ehegatten, als Grundlage der ehelichen Güterrechte (41); von einer solchen weiß dagegen das W. E. Recht nichts, sondern bestimmt die Güterrechte der Ehegatten ganz anders und hat namentlich in der uneigentlich sog. Morgengabe oder Wiedergabe ein dem dänischen Rechte ganz fremdes Institut, welches vielmehr der *dos* in der *Lex Saxonum* (42) analog zu seyn scheint. — Der gleichfalls in den dänischen Rechten fast allgemein herrschende Grundsatz, daß, wenn männliche und weibliche Erben, besonders Söhne und Töchter, mit einander concurriren, jene eine doppelte, diese nur eine einfache Erbquote erhalten sollen (43), ist dem W. E. Rechte gleichfalls durchaus fremd, indem es andere, ihm eigenthümliche und von dem dänischen Rechte damaliger Zeit ganz abweichende Grundsätze über die Erbfolge enthält, zu denen sich manches Analoge in den norddeutschen Rechten findet. Namentlich kennt das W. E. Recht auch im Erbrecht deutsche Institute, z. B. das Heergeräthe, das Gnadenjahr der Wittwe etc., welche in den dänischen Rechtsquellen nicht vorkommen. Wenn man, bei solchen Abweichungen in diesen so wichtigen Rechtslehren, noch ferner berücksichtigt, daß die Bestimmungen des W. E. Rechts über die gesammte Hand, die Lehnfolge und das Lehnrecht überhaupt, mit den

41) S. KOLDERUP - ROSENVINGE Grundriss der dänischen Rechtsgeschichte, übers. von HOMEYER (Berlin, 1825. 8.) §. 17. 22. 44. 50. 95. etc.

42) Tit. 8. cap. 4.

43) KOLDERUP - ROSENVINGE a. a. O. §. 51. 52. 104.

im sächsischen Lehnrecht enthaltenen Grundsätzen übereinstimmen und daß auch dasjenige, was in ersterem über das gerichtliche Verfahren enthalten ist, von dem dänischen ganz abweichend, durchaus auf norddeutschen Rechtsgrundsätzen beruht, so wird man gewiß nicht anstehen, unserer Annahme eines *deutschen*, nicht dänischen, Ursprungs des W. E. Rechts, beizupflichten. Alles dieses erklärt sich aber auch leicht daraus, daß, wie wir oben (S. 5 fgg.) erwiesen haben, Esthland von Waldemar II. größtentheils mit *deutschen* Vasallen besetzt wurde, und diese die ihnen vom Könige verliehenen Güter nach ihren vaterländischen, *deutschen* Rechten empfangen, und überhaupt nur nach *diesen* sich behandelt wissen wollten. Hieraus ergibt sich aber auch die wahre Entstehungsart des Waldemar-Erichschen Rechts. Es ist dasselbe offenbar nichts anders, als ein, zwischen Waldemar II. und seinen deutschen Vasallen vertragsweise zu Stande gekommenes *Dienstrecht*, welches aber, wie die meisten deutschen Dienstrechte (44), nicht gleich, sondern erst später — unter Erich VI — schriftlich abgefaßt ward. Dieses bestätigt endlich auch die Form sowohl, als der Inhalt des Waldemar-Erichschen Rechts, und wir machen hier in beiden Beziehungen auf die große Aehnlichkeit unserer Rechtsquelle mit dem Dienstrechte der Dienstmannen des Stiftes Hildesheim (45) aufmerksam und besonders auf die interessante, zum Theil wörtliche Ueber-

44) EICHORN's deutsche Rechtsgeschichte. §. 259. und 277.

45) In BRUNS' Beytr. zu den deutschen Rechten des Mittelalters. S. 160 fgg. und in W. TH. KRAUT's Grundriss zu Vorlesungen über das Deutsche Privatrecht (Göttingen, 1830. 8.) S. 26. fg.

einstimmung zwischen dem Eingange dieses Dienstrechts und dem ersten Artikel des aus dem W. E. Recht geschöpften ältesten und Cap. 1. des mittleren livländischen Ritterrechts.

Noch ehe dieses Waldemar - Erichsche Recht schriftlich aufgezeichnet ward, hatten, wie aus dessen Vorrede (46) hervorgeht, die darin enthaltenen Grundsätze auch in dem übrigen Livland, und zwar sowohl in den Bisthümern, als in den Ordenslanden Eingang gefunden (47). Um so natürlicher war es,

- 46) Diese Vorrede lautet so: „*In Gades Namen, Amen. De Edle Wolmar, van Gades Gnaden König der Dehnen und der Wenden, mit der Hülpe Gades — — dat Landt Ehsten bedwang tho den Christen-gelowen van der Heydenshop und verlehnde dat Riddern und Knaben öffte Knechten und begnadede se mit sodahnen Rechte, als se noch hüdiges Dages hebben, sine Manne in dem Lande, und noch in den binnen besehten tho Rige, tho Dörpte, tho Ozele und in der Broder Lande; unde dat Recht beholden von Königen tho Königen beth an düsse tydt, alene doch under düsser minnen tydt der vorbenömeden Könige dat Recht an etlicken Stücken gebracken sy, wennte dat Recht nicht beshreuen was; dorch dat so ligt dat Recht under dem Volck byster, tho Hindernisse der Herrshop und des Landes. Dorch dat so hefft de Edle König Erich, de nu is, gegeuen und beshreuen und met Rade bestediget und met Vollbort sines Rades und sines gemenen Rykes solck Recht als hier beshreuen steit, na Godes Gebohrt Dusent, dre Hundert, in den Vyfteinden Jahr.*“ Ganz damit übereinstimmend ist die Erzählung HUITFELD's in Danm. Rigis Krönike. Th. I. S. 385.
- 47) Den Grund findet man leicht theils in der Nachbarschaft Livlands, theils aber und zwar vorzüglich, darin, daß die Eroberer Livlands, gleich den dänischen Vasallen, Norddeutsche waren, und demnach ohnehin gleiches (Gewohnheits-) Recht mit diesen, als ihren Stammverwandten, hatten.

dafs nach der schriftlichen Aufzeichnung des Walde-
mar - Erichschen Rechts eine Bearbeitung desselben,
zunächst wohl für eines der livländischen Bisthümer,
— vielleicht für das rigische Erzbisthum — erschien,
in welche der unbekannte Verfasser jenes, mit einigen,
durch Localitäten und abweichende Verfassung erfor-
derlich gewordenen Modificationen und Weglassungen,
im Uebrigen wörtlich aufnahm, und mit bedeutenden
Zusätzen, besonders am Ende, vermehrte (48). So ent-
stand das, noch ungedruckte, aus 67 Artikeln be-
stehende

älteste livländische Ritterrecht,

welches also, schon dieser seiner Entstehungsge-
schichte nach, offenbar eine blofse Privatcompila-
tion, ein Rechtsbuch, und kein Gesetzbuch ist, wie
man auch aus inneren Gründen schliessen mufs (49).
Die obgedachten Zusätze (Art. 4, 5, 31 — 33, und 52 —
67.) sind wahrscheinlich aus dem damaligen livländi-
schen Gewohnheitsrechte entnommen, beruhen indess
sämmtlich auf deutschen, besonders sächsischen Rechts-
grundsätzen (50) und sind ohne Zweifel nicht auf
einmal, sondern nach und nach, vielleicht von ver-
schiedenen Verfassern, hinzugefügt worden. Dies er-
giebt sich aus der Vergleichung des ältesten livländi-
schen Ritterrechts mit dem öselschen Lehnrecht, von

48) S. überhaupt SCHWARTZ a. a. O. S. 37 — 74. 276 — 285.

49) Hierher gehört besonders Art. 53, wo es unter andern heisst:
„*Von Treue lavende spreche ich nicht.*“ Solcher Ausdrü-
cke bedient sich gewifs kein Gesetzgeber! Vergl. indess
SCHWARTZ a. a. O. S. 32.

50) Vergl. auch SCHWARTZ a. a. O. S. 38. fg. Anm. *)

welchem unten (S. 25 fgg.) die Rede seyn wird, und in dessen fünftes Buch das älteste Ritterrecht aufgenommen ist, wo sich aber nur *einige* der Zusätze zum Waldemar-Erichschen Rechte finden (Art. 4. 5 und 31 des ältesten Ritterrechts) die übrigen dagegen (Art. 32. 33 und 52 — 67.) fehlen, vermuthlich weil sie erst nach der Aufnahme des Ritterrechts in das öselsche Lehnrecht hinzukamen (51). Daraus, daß das gedachte fünfte Buch des öselschen Lehnrechts, nach der Ueberschrift desselben, vom öselschen Bischof Hertingh oder Hartwich bestätigt worden, welcher vom J. 1310 bis 1324 seinem Bisthum vorstand (52), folgt zugleich, daß das älteste livländische Ritterrecht, bis auf die jüngeren Zusätze (Art. 32. 33 52 — 67.) bereits vor dem J. 1324 existirt habe, daß es daher zwischen den Jahren 1315 (53) und 1324, also bald nach der schriftlichen Abfassung des Waldemar-Erichschen Rechts, compilirt seyn muß (54).

Das älteste livländische Ritterrecht genügte jedoch nicht dem Bedürfnisse seiner Zeit, und so mochte es denn nicht lange bei demselben sein Bewenden gehabt haben. Das berühmte Rechtsbuch Ecco's von Repgow,

51) Ueber den in einigen Abschriften des ältesten Ritterrechts vorkommenden 68sten Artikel vergl. SCHWARTZ l. c. S. 15 fgg.

52) ARNDT's Lieffl. Chronik. Th. II. S. 302.

53) Dieser *terminus a quo* bestimmt sich durch die Zeit der schriftlichen Aufzeichnung des W. E. Rechts, denn diese mußte natürlich der des ältesten Ritterrechts, welches daraus geschöpft ist, vorhergehen. S. SCHWARTZ a. a. O. S. 40 fgg. 63 fgg., wo auch das Märchen von der Theilnahme des Bischofs Albert I. von Riga und des Ordensmeisters Volquin an der Abfassung des Ritterrechts genügend widerlegt ist.

54) S. über dieses älteste Ritterrecht überhaupt noch SCHWARTZ S. 14 — 83.

der Sachsenspiegel,

oder das sächsische Land- und Lehnrecht, dessen Ansehen sich schon im dreizehnten Jahrhunderte über das ganze nördliche Deutschland verbreitet hatte, konnte in Livland, welches in so naher Verbindung mit Deutschland überhaupt und besonders mit Norddeutschland stand, nicht lange unbekannt bleiben, und es ist nicht zu bezweifeln, daß der Sachsenspiegel (55) bald auch nach Livland gekommen ist und daselbst Ansehen gewonnen hat (56). Es blieb indefs nicht bei der bloßen Anwendung des Sachsenspiegels in der Gestalt, wie er aus Deutschland gekommen war. So wie in den verschiedenen Gegenden Deutschlands Bearbeitungen des Sachsenspiegels vorgenommen wurden (57), so geschah es auch in Livland, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß eine solche Bearbeitung des Sachsenspiegels für Livland schon früh, vielleicht sogar vor der Abfassung des ältesten liv-

55) Daß der Sachsenspiegel in derjenigen eigenthümlichen Form nach Livland gekommen, welche der Bremer Gegend eigen gewesen zu seyn scheint, hat gezeigt HOMBYER in den (Berliner) Jahrbüchern f. wissenschaftl. Kritik. Jahrg. 1828. Bd. II. Sp. 553 fg. S. Anhang II. zu dieser Abhandlung.

56) Vergl. CHR. GOTTL. BIENERI *Commentarii de origine et progressu legum juriumque German. P. II. Vol. I. pag. 267. 275. 283.* Auch J. C. H. DREYER *specimen jur. publ. Lubec. de jure naufragii pag. CLXVII. sq.*

57) S. bes. EICHKORN's deutsche R. G. §. 277. 281 — 283. 285. a. und E. TH. GAUPP: Das schlesische Landrecht — an sich und in s. Verhältniß zum Sachsensp. dargestellt. Leipz. 1828. 8. Vergl. auch die Recensionen dieser letzteren Schrift von HOMBYER a. a. O. Sp. 554 fgg. und von F. A. NIETZSCHE in der allgem. (hallischen) Literatur-Zeitung. Jahrg. 1820. No. 5. Sp. 33 fgg.

ländischen Ritterrechts, existirt hat, und erst später, jedoch wahrscheinlich noch im 14ten Jahrhundert (58) mit dem letzteren zu *einem* Rechtsbuche verschmolzen worden ist (59), nemlich zu dem sog.

erweiterten oder mittleren livländischen Ritterrecht (60).

Dafs aber dieses Ritterrecht, ebenso, wie das älteste, ein bloßes Rechtsbuch und von einem — übrige-

58) SCHWARTZ a. a. O. S. 103 — 110.

59) Die nähere Begründung dieser Hypothese können wir erst unten (S. 30 fgg.) bei der Geschichte des wiek-öselschen Lehnrechts vortragen.

60) Es erschien von demselben unter dem Titel: „*De gemenen „stichtischen Rechte ym Sticht van Ryga, geheten dat „Ridderrecht“*“ ein sehr corrumpirter Text, ohne Angabe des Druckers und Druckorts *), mit der Jahrzahl 1537 am Schlusse, in 4. und dieser Text liegt sowohl den späteren Ausgaben von G. OELRICHS (Bremen, 1773. 4.) und G. J. v. BUDENBROCK (Sammlung der Gesetze, welche das livl. Landrecht enthalten. B. I. Mitau, 1802. 4.), als auch den bis jetzt bekannten Handschriften zum Grunde. Neuerdings ist indels ein von diesem in einigen Stücken abweichender Text entdeckt worden, in einer Handschrift der königlichen Bibliothek zu Dresden, welche eine bisher ganz unbekannte livländische Chronik eines Bartholomäus Grefenthal und als Anhang dazu mehrere Quellen des livländischen Rechts enthält. Eine ausführlichere Beschreibung dieses Letzteren behalten wir uns für den Anhang I. zu dieser Abhandlung vor.

*) Ueber die Vermuthung, dafs Rostock der Druckort sey, welche auch HOMEYER a. a. O. Sp. 549^a hegt, vergl. SCHWARTZ l. c. S. 125 fgg., der einige Zweifel dagegen erhebt.

gens gleichfalls bisher unbekannten — Privatmanne abgefaßt ist (61), geht sowohl aus der Form desselben, als aus der Art und Weise, wie es compilirt ist, mit voller Gewißheit hervor (62). Was die Quellen des aus 249 fortlaufenden Capiteln bestehenden und in niedersächsischer Sprache verfaßten mittleren Ritterrechts im Einzelnen anbetrifft, so sind 1) die Capp. 1 — 10. 21. 23. 25 und 49 -- 95 aus dem ältesten livländischen Ritterrechte entlehnt, welches überhaupt vollständig, wiewohl mit einigen Abänderungen, zum Theil, wie es scheinen möchte, mit Rücksicht auf das Waldemar-Erichsche Recht, in das mittlere aufgenommen worden ist (63). — 2) Aus dem Sachsenspiegel (64) — oder, wenn wir, nach dem Obigen, eine frühere besondere Bearbeitung des Sachsenspiegels für Livland annehmen, aus dieser — sind folgende Stellen des mittleren livländischen Ritterrechts geschöpft, und zwar aus dem sächsischen Landrecht die Capp. 11 —

Hier mag vorläufig hinsichtlich des darin enthaltenen Textes des mittleren Ritterrechts die Bemerkung genügen, daß derselbe die meisten Corruptionen mit dem oben genannten, bisher einzig bekannten Texte vom J. 1537. theilt.

- 61) Die ältere Ansicht, welche dieses Ritterrecht dem Ordensmeister Wolter von Plettenberg und dem Erzbischof Michael Hildebrand im Anfange des 16ten Jahrh. zuschreibt, ist genügend widerlegt von SCHWARTZ a. a. O. S. 87 fgg.
- 62) Die oben Anm. 49. aus dem ältesten R. R. angeführten Worte finden sich in eben der Art auch im mittl. R. R. Cap. 81. — Auch MITTERMAIER (in den Heidelb. Jahrb. der Literatur. Jahrg. 1829. S. 156. und Grundsätze des deutschen Privatrechts. 4te Ausg. §. 8.) erklärt das mittl. R. R. für ein Rechtsbuch.
- 63) SCHWARTZ a. a. O. S. 286 fgg.
- 64) S. überhaupt BUNGE über den Sachsenspiegel, als Quelle des mittl. livl. Ritterrechts etc. Riga. 1827. 8.

20. 22. 24. 26. 27. 33 — 48. 96 — 105. 107 — 110. 112 — 134. 136 — 240 und aus dem sächsischen Lehnrecht die Capp. 241 — 249 (65). Jedoch nur ein Theil dieser Capitel, obschon die grössere Hälfte, giebt die entsprechenden Stellen des Sachsenspiegels *wörtlich* wieder; die übrigen haben mehr oder weniger bedeutende Modificationen erlitten, sind zum Theil ganz umgearbeitet worden und haben auch hin und wieder bedeutende Zusätze erhalten, die im Sachsenspiegel fehlen. Viele, wohl die meisten dieser Modificationen, lassen sich aus Localitäten, der besonderen Verfassung Livlands und anderen Umständen erklären (66) und ähnliche Ursachen liegen auch der Weglassung sehr vieler Bestimmungen des Sachsenspiegels zum Grunde (67). — 3) Die Capp. 28 — 32 des mittleren livländischen Ritterrechts sind nicht, wie man bisher annahm, auch direct aus dem Sachsenspiegel, sondern vielmehr aus einer eigenthümlichen Bearbeitung der Art 20 fgg. des ersten Buches des Sachsenspiegels, — die sich auch einigen Handschriften deutscher Rechtsquellen angehängt oder eingeschaltet findet (68), — und zwar fast ganz wörtlich entlehnt

65) Die Entdeckung der letztgedachten Quelle des Ritterrechts, nemlich des sächs. Lehnrechts, verdanken wir dem Herrn Professor HOMER, der in den Berliner Jahrb. a. a. O. Sp. 551 fg. zugleich die Stellen des Lehnrechts, woraus die einzelnen Capitel 241 — 249 des R. R. entnommen sind, genau angegeben hat. S. Anhang II. zu dieser Abhandlung.

66) BUNGE a. a. O. S. 17 fg. 31 — 95. 118 fgg.

67) Ebendas. S. 109 — 114.

68) Dieses merkwürdige Stück findet sich z. B. als Anhang einer helmstädter Handschrift des goslarschen Stadtrechts (S. BRUNS' Beytr. zu den deutschen Rechten. S. 169 fgg); in einer andern Handschrift desselben, nemlich dem Stadtrechte, wel-

(69). — 4) So wie man einzelne Stücke der bisher angegebenen Capitel des mittleren Ritterrechts, besonders der aus dem Sachsenspiegel entlehnten, oder wenigstens durch den Sachsenspiegel veranlaßten (70), für eigene Zusätze des Compilers halten muß (71), so sind endlich auch die ganzen Capitel 106. 111. und 135 (72) für eigene, vielleicht aus dem livländischen Gewohnheitsrecht geschöpfte Zuthat des Compilers anzusehen, bis etwa auch für sie eine bestimmtere Quelle nachgewiesen wird (73).

Das mittlere livländische Ritterrecht, obschon ursprünglich, wie es scheint, für das rigische Erzstift verfaßt (74), mochte indess bald zu einem bedeuten-

ches Halberstadt von Goslar erhielt, macht dieses Stück einen integrierenden Theil des 5ten Buches des Stadtrechts aus (S. v. KAMPTZ die Provincial- und statutar. Rechte in der preuß. Monarchie. Th. I. (Berlin, 1826. 8.) S. 369 — 377). Nach einer von Herrn Prof. HOMEYER mir mitgetheilten Notiz, hat er dieses Stück auch in einer Meininger Handschrift des Richtsteigs des 14ten Jahrh. dem eigentlichen Richtsteige angehängt gefunden.

- 69) BUNGE a. a. O. S. 9 fg. 95 — 108. 116 fgg. HOMEYER in den Berliner Jahrb. a. a. O. Sp. 552. MITTERMAIER in den Heidelb. Jahrb. l. c. S. 158.
- 70) S. bes. BUNGE l. c. S. 84 fgg.
- 71) Vergl. SCHWARTZ a. a. O. S. 86 und Anm. *). S. aber auch HOMEYER a. a. O. Sp. 553 und Anm. **).
- 72) Wenn man das Cap. 135 nur für eine Wiederholung und weitere Ausführung der im Cap. 77. zum Theil mit ähnlichen Worten enthaltenen Bestimmung ansieht, so würden nur die beiden Capitel 106 und 111. als solche übrig bleiben, deren nähere Quelle bis jetzt nicht ausgemittelt worden.
- 73) HOMEYER l. c. Sp. 552.
- 74) Dies läßt sich aus dem Titel dieses Rechtsbuches (S. oben Anm. 60) schließen, wenn übrigens derselbe ächt und nicht etwa jüngeren Ursprungs ist. Vergl. SCHWARTZ a. a. O. S. 91 fgg. 110 fgg.

den Ansehen in ganz Livland gelangen, und dies gab Anlaß zu mehreren Bearbeitungen desselben (75), von welchen wir zuvörderst

das sog. systematische oder umgearbeitete Ritterrecht

nennen, welches zuweilen auch den Titel: *livländisches Landrecht* führt (76). Es ist ursprünglich ohne Zweifel in niederdeutscher Sprache abgefaßt worden (77); gegenwärtig besitzen wir es aber bloß in neueren hochdeutschen, sehr corruptirten und nicht selten von einander abweichenden Abschriften und es ist noch ungedruckt. Dieses Rechtsbuch ist im Grunde nichts weiter, als ein, wiewohl sehr mangelhafter und mißglückter Versuch, die ohne alle Ordnung an einander gereihten Capitel des mittleren Ritterrechts in eine Art von Ordnung zu bringen. Zu diesem Behuf ist das Ganze in drei Bücher von 33, 40 und 28 Capiteln abgetheilt (78). Jedoch weicht dieses umgearbeitete Ritterrecht von dem mittleren auch noch darin ab, daß 1) darin mehrere Capitel des mittleren ganz fehlen, namentlich Cap. 89. 90. 91. 101. 167. 181.

75) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß mehrere Bearbeitungen des mittl. R. R. existirt haben, die wir nicht mehr besitzen. Auch das unten anzuführende wick-öselsche Lehnrecht kann dahin gerechnet werden. Vergl. auch SCHWARTZ l. c. S. 124 fg.

76) S. die zweite Abhandlung in diesem Heft über das esthl. Ritter- und Landrecht. §. 9.

77) SCHWARTZ l. c. S. 154 fgg.

78) Ebendas. S. 141 — 148. 306 — 312. und BUNGE a. a. O. S. 12. 135 — 143.

216 und 246 (79). Dagegen findet sich 2) im umgearb. Ritterrecht, B. II. Cap. 9., eine Stelle, die in dem mittleren fehlt, und gleichwohl aus dem Sachsenspiegel B. I. Art. 60. §. 3 und Art. 61. §. 4. entlehnt ist (80). Aber ebensowenig hieraus, als aus dem Umstande, daß 3) manche im mittleren Ritterrecht corruptirte Stellen hier correcter sind, darf etwa gefolgert werden, daß der Sachsenspiegel bei dieser Umarbeitung benutzt worden, sondern nur, daß dem Verfasser ein in einzelnen Stellen richtigerer Text des mittleren Ritterrechts vorlag, als die jetzt bekannten Texte (81). Eben daraus folgt aber auch, daß die *sub* 2 angeführte Stelle auch im mittl. R. R. gestanden hat, und wahrscheinlich nur durch Nachlässigkeit des Abschreibers der uns bekannten Texte weggelassen ist (82). — 4) Einige Stellen des ältesten Ritterrechts, welche in dem mittleren Ritterrecht weggelassen worden, sind hier wieder aufgenommen, was sich auf gleiche Weise, wie der vorige Punkt, erklärt. Endlich finden sich 5) noch mehrere für die innere Rechtsgeschichte interessante Modificationen, aus welchen sich zugleich ergibt, daß das umgearbeitete

79) Die Abweichungen von dieser Angabe bei SCHWARTZ l. c. S. 152 fg. scheinen nur aus Schreib- oder Druckfehlern entstanden zu seyn. Vergl. BUNGE l. c. S. 37. In einer Abschrift GADEBUSCH's fehlten außerdem noch die Capitel 51. 52. 85. 87. 93. 116. 122. und 212. (GADEBUSCH's livl. Bibliothek Th. III. S. 36.)

80) Der Reihenfolge nach müßte diese Stelle zwischen Cap. 104 und 105 des mittl. R. R. stehen, wo sie aber sowohl in der Ausg. v. J. 1537, als in der Anm. 60. angegebenen Dresdener Handschrift vermißt wird. Vergl. BUNGE a. a. O. S. 32.

81) S. überhaupt SCHWARTZ S. 151, auch 155 fg.

82) BUNGE l. c. S. 32.

Ritterrecht jünger, als das mittlere, folglich daraus geschöpft ist (83). — Dafs auch dieses Ritterrecht ein bloßes Rechtsbuch ist, erhellt aus denselben Gründen, wie bei den vorigen; wer es aber verfaßt, ist gleichfalls ungewiß und über dessen Alter kann man mit Gewißheit nur so viel sagen, dafs es geraume Zeit vor dem Jahre 1539 verfaßt seyn muß, weil es zu dieser Zeit als „stiftisches landläufiges Recht“ allegirt wird (84).

Wichtiger als das sog. umgearbeitete livl. Ritterrecht ist das für das Bisthum Oesel und die Wiek bearbeitete Rechtsbuch oder

das sog. wick-öselsche Lehnrecht (85),

welches in dem einzigen bis jetzt bekannten, in ho-

83) SCHWARTZ S. 148 fgg.

84) Ebendas. S. 134 fg. 156 fgg. Zwar will MUETHEL (in seiner handschriftl. livl. Rechtsquellengeschichte, welche Eigenthum der dörptschen Universitäts-Bibliothek ist) das Alter des umgearb. Ritterrechts bis vor das Jahr 1387 hinauf datiren, weil in B. I. Cap. 2. die Litthauer Heiden genannt werden, und diese im J. 1387 unter Jagello zum Christenthum bekehrt worden seyen. Jedoch dürfte auf diesen Umstand nicht viel zu bauen seyn; denn ebendasselbst werden, in Verbindung mit den Litthauern, auch die Russen und Carelen als Heiden angeführt, obschon erstere bekanntlich seit dem 10ten und 11ten Jahrhundert, und letztere im J. 1227 zum christlichen Glauben bekehrt worden (KARAMSIN's Geschichte des rufs. Reichs. Bd. III. S. 204 der deutschen Uebersetzung, und P. v. GERSCHAU's Geschichte Finnlands (Odense, 1821. 8.) S. 58. und 129 fg.), also bereits zu einer Zeit Christen waren, wo nicht einmal das älteste livl. Ritterrecht (S. oben S. 17), geschweige denn das umgearbeitete existirt haben kann.

85) Zuerst bekannt gemacht von J. P. G. EWERS in seiner Ausgabe der esthl. Ritter- und Land-Rechte. S. 99 — 139.

hem Grade verstümmelten Texte (86) die Ueberschrift führt: *Dies seindt die Lehen-Rechte, beyde deutsch und undeutsch* (87), *in der Wick und im Sticht von Osell*. Das Material, aus welchem dieses Rechtsbuch (88) zusammengetragen ist, ist in fünf Büchern von 16, 19, 15, 12 und 10 Capiteln auf folgende Weise vertheilt:

1) Buch 1 — 3 enthält die aus dem sächsischen Land- und Lehnrecht geschöpften Stücke des mittleren livländischen Ritterrechts und zwar ganz in derselben Ordnung und Reihenfolge, wie dort, nur dafs sie hier nicht, wie im mittleren Ritterrecht durch Stellen unterbrochen werden, die aus dem ältesten Ritterrechte und anderen Quellen entlehnt sind, sondern ohne alle Unterbrechung fortlaufen. Die in dem mittleren Ritterrecht vorkommenden Modificationen des Sachsenspiegels, so wie der gröfste Theil der Zusätze finden sich übrigens hier überall wieder (89); nur sind viele Stellen sehr verstümmelt, wobei zugleich zu bemerken ist, dafs das öselsche Rechtsbuch

86) S. EWERS a. a. O. in der Vorrede S. XIV — XVI. Zwar besitze ich gegenwärtig eine zweite Handschrift dieses Rechtsbuches, wie es scheint, aus dem Ende des 16ten oder dem Anfange des 17ten Jahrhunderts, welche aber theils am Anfange, und zwar bis B. II. Cap. 2. §. 4. incl., defect ist, theils fast in allen Verstümmelungen mit dem Texte bei Ewers leider nur zu genau übereinstimmt.

87) Das Wort „undeutsch“ bezieht sich ohne Zweifel auf das vierte Buch, welches das Recht der esthnischen Bauern enthält, die noch heut zu Tage in Esth- und Livland mitunter „Undeutsche“ genannt werden.

88) Vergl. überhaupt: BUNGE über den Sachsensp. etc. S. 14 — 16 und die vergleichenden Tabellen ebendas. S. 126 — 143.

89) S. z. B. ebendas. S. 56 fg. 63 fg. Vergl. aber auch dagegen S. 66.

manche Weglassungen, Abweichungen und selbst Verstümmelungen mit dem umgearbeiteten Ritterrecht gemein hat (90). Ferner finden sich auch nur diejenigen Stellen des Sachsenspiegels im öselschen Rechtsbuche, die schon im mittleren Ritterrecht vorhanden sind; außerdem treffen wir aber noch zwei aus dem Sachsenspiegel entlehnte Stellen an, die beide im mittleren Ritterrecht fehlen. Die eine davon ist aus Sachsensp. B. I. Art. 60 §. 3 und Art. 61. §. 4 geschöpft, findet sich im öselschen Lehnrecht B. I. Cap. 11. §. 5 und 6. und ist dieselbe, die auch im umgearb. Ritterrecht B. II. Cap. 9 vorkommt (91); die zweite, auch im umgearb. Ritterrecht fehlende Stelle steht im B. III. Cap. 12. §. 1. des öselschen Rechtsbuchs und ist aus dem Sachsensp. B. III. Art. 78. §. 2. entlehnt (92). Ueberdies hat aber das öselsche Rechtsbuch noch zwei, ihm ausschliesslich eigene Vorreden zu Anfange des ersten Buches; die eine vor dem Cap. 1 (93),

90) Vergl. z. B. ebendas. S. 37. 38. 39. 41. 48. 49. wo mehrere dergleichen Uebereinstimmungen zwischen dem umgearb. R. R. und dem öselschen Lehnrecht gegen das mittl. R. R. und den Sachsenspiegel nachgewiesen worden. Dagegen finden sich Stellen im öselschen Lehnrecht, welche richtiger lesen, als das mittlere und umgearb. R. R. und gegen diese mit dem Sachsenspiegel übereinstimmen. Vergl. BUNGE a. a. O. S. 43. 46. 51.

91) S. oben S. 24.

92) Diese Stelle müßte, der Reihenfolge nach, im Cap. 233 des mittl. R. R. und im B. II. Cap. 33 des umgearb. R. R. stehen. Vergl. BUNGE a. a. O. S. 32 und S. 52. Aum. g.

93) Sie lautet so: „*Vor Recht soll niemandt sein lieb noch leidt, vor Gericht, wen Gott selber richtet. Darumb sehen sich vor alle Richter, den von Gottes wegen Recht befohlen ist, dafs sie also richten, dafs Gottes Zorngericht und Straff gnediglich über sie gehe.*“

und die andere im Cap. 1. §. 1 (94). Die erste ist offenbar aus der Vorrede des Sachsenspiegels: „*Des heiligen Geistes mynne*“ (in *Homeyer's* Ausgabe S. 12.), und zwar meist wörtlich, entnommen; die letztere mag durch die rythmische Vorrede des Sachsenspiegels: „*Ich zimbere so man saget*“ (bei *Homeyer* S. 1 fgg.) veranlaßt seyn (95).

2) Das vierte Buch enthält Bestimmungen über und für die esthnischen Bauern im öselschen Stifte, wovon unten (96) die Rede seyn wird.

3) Das fünfte Buch enthält, wie wir schon oben (S. 16 fg.) sahen, das älteste livländische Ritterrecht, jedoch nicht so vollständig, wie es in den auf uns gekommenen Handschriften vorliegt, und in das mittlere Ritterrecht geflossen ist; sondern es sind namentlich von den nicht aus dem Waldemar-Erichschen Rechte entlehnten Stellen, nur die Artikel 4. 5 und 31 des ältesten Ritterrechts im fünften Buche des öselschen Lehnrechts enthalten; die übrigen fehlen darin. Uebrigens sind manche Stellen des ältesten Ritterrechts, die im mittleren in Gemäfsheit des Waldemar-Erichschen Rechts verändert erschienen, im öselschen Rechtsbuche unverändert geblieben. Endlich kommen hier

94) Diese Vorrede lautet folgendergestalt: „*Wer zu allen Zeiten dem Rechten zustehet und zu Rechte spricht, der gewinnet viell Unwillen. Des soll sich ein jeglich from, rechtfertig Man trosten durch Gott und seine Ehr. Darumb gewinnet das Buch manlichen Feindt; den alle diejenigen, die wider Gott und Ehr streitten, die werden gram diesem Buche, den ihnen ist leidt, wen das Recht gegen ihrem Unrecht offenbaret wirdt, das sie dāvon schamroth stehen.*“

95) Vergl. BUNGE a. a. O. S. 42. Anm. d.

96) S. 33 fgg.

4) auch noch die Stellen in Betracht, die sich im mittleren Ritterrecht finden, im öselschen Rechtsbuche aber vermifst werden. Dahin gehören: a) die aus der oben (S. 21) erwähnten besonderen Bearbeitung der Art. 20 fgg. B. I. des Sachsensp. geschöpften Capitel 28 — 32 des mittl. Ritterrechts. b) Die Capitel 65 und 79 — 96, welche den Artikeln 32. 33 und 52 — 67 des ältesten Ritterrechts entsprechen, und von denen schon oben (S. 17) der wahrscheinliche Grund der Weglassung derselben im öselschen Lehnrecht angegeben worden. c) Das Cap. 111, welches wir oben (S. 22) für einen eigenen Zusatz des Compilators erklärt haben und außerdem noch d) die Capitel 7. 61. 78. 101. 109. 110. 113. 122. 167. 189 und 245. Von diesen fehlen auch im umgearb. Ritterrechte die Cap. 101 und 167 (97). Der etwanige Grund der Weglassung der übrigen von den letztgedachten Capiteln läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben; bei einigen mag vielleicht nur die Nachlässigkeit des Abschreibers des bis jetzt allein bekannten, überhaupt so corruptirten und auch sonst lückenhaften Textes, die Schuld tragen.

Nachdem wir dergestalt die Bestandtheile unseres Rechtsbuches genauer zergliedert haben, wenden wir uns zu der Frage: welche Quellen der Compiler desselben *unmittelbar* benutzt hat? Die Beantwortung ist schwieriger, als man auf den ersten Blick glauben sollte, indem aus dem oben Angegebenen offenbar zu folgen scheint, daß das Rechtsbuch — mit Ausnahme des vierten Buches — aus dem mittleren oder dem umgearbeiteten Ritterrecht geschöpft sey. Bei beiden

97) Nach GADEBUSCH's Handschrift des umgearb. R. R. (S. oben Anm. 79.) fehlt darin von den gedachten Stellen auch Cap. 122

entstehen jedoch eigenthümliche Schwierigkeiten. Für das umgearbeitete Ritterrecht scheint zwar die oben angedeutete häufige materielle Uebereinstimmung des öselschen Lehnrechts mit demselben zu sprechen. Dann liefse sich aber, anderer Gegengründe zu geschweigen, nicht erklären, wie die Reihenfolge der einzelnen Capitel, besonders der mittelbar aus dem Sachsenspiegel geschöpften, mit der Ordnung in *diesem*, und in dem mittleren Ritterrecht übereinstimmen kann, von welcher die des umgearb. Ritterrechts ganz abweicht. — Nehmen wir das mittlere Ritterrecht als unmittelbare Quelle an, so stoßen wir wieder auf mehrere Zweifel: Wie konnte dann der Compiler des öselschen Rechtsbuches die aus dem Sachsensp. geschöpften Stücke, die mit den, aus dem ältesten Ritterrecht entnommenen, so wie den aus einer besonderen Quelle geschöpften Cap. 28 — 32 in dem mittleren Ritterrecht durch einander geworfen sind, in der Art sondern, wie er es, Obigem nach, gethan? Warum nahm er dann nicht auch die ebengedachten Cap. 28 — 32 auf, da sie doch weder formell, noch materiell sich von den übrigen Capiteln des mittleren Ritterrechts unterscheiden? Von wo her nahm er die beiden Vorreden zum ersten Buche, besonders die erstere? Denn keine von beiden kommt im mittleren Ritterrechte vor, und dafs der Compiler den Sachsenspiegel nicht *unmittelbar* benutzt hat, geht aus dem oben (S. 26 fg.) Gesagten mit Evidenz hervor. Auch liefse sich nicht erklären, warum gerade die Capitel 65 und 79 — 96 des mittleren Ritterrechts, welche aus den eigenen Zusätzen des ältesten Ritterrechts zum Waldemar-Erichschen Recht bestehen, im öselschen Lehnrecht fehlen etc.

Wir müssen also einen andern Weg suchen, — und finden ihn in der bereits oben (S. 18 fg.) angedeuteten

Annahme, daß eine eigene Bearbeitung des Sachsenspiegels für Livland, ohne anderweitige Zuthat, und im Wesentlichen so, wie wir sie in den ersten drei Büchern unseres öselschen Rechtsbuchs finden, — nur freilich correcter und vollständiger, als der bis jetzt bekannte Text — existirt habe. Der einzige Einwurf, der sich dagegen machen ließe, wäre der, daß dieses von uns angenommene Rechtsbuch in seiner ursprünglichen Gestalt weder auf uns gekommen, noch seiner in Chroniken und Urkunden erwähnt wird. Wenn man aber an das Schicksal der Handschriften und Urkunden des Mittelalters überhaupt, und besonders in Livland denkt, wo immerwährende äußere und innere Kriege deren Erhaltung nichts weniger als günstig waren; wenn man ferner erwägt, daß auch der übrigen Rechtsbücher (98), die noch gegenwärtig existiren, in den älteren Quellen nirgends ausdrücklich gedacht wird, daß endlich dieses von uns angenommene Rechtsbuch durch seine Aufnahme in die späteren Rechtsbücher (das mittl. und umgearb. Ritterrecht und das öselsche Lehnrecht) entbehrlich gemacht und daher bald ganz vergessen worden — wenn wir das Alles bedenken, so kann dieser Einwurf um so weniger in Berücksichtigung kommen, als jene Annahme, unseres Dafürhaltens, das einzige Mittel ist, alle oben aufgeworfenen Zweifel, und zwar ganz leicht und einfach aufzulösen.

Denn, hat eine solche eigene Bearbeitung blos des Sachsenspiegels für Livland existirt, so erscheint es ganz klar, daß das öselsche Rechtsbuch nichts

98) Mit Ausnahme der einmaligen Erwähnung des umgearb. R. R. in *FABRI's formulare procuratorum*. Ed. OELRICHS pag. 241. S. oben S. 25.

ist, als eine, von einem Privatmanne für das öselsche Bisthum veranstaltete bloße Zusammenstellung (99) — nicht Verschmelzung — dreier daselbst gültig oder recipirt gewesener Rechtskörper, nemlich: 1) des für Livland bearbeiteten Sachsenspiegels, in der Art, wie wir ihn angenommen haben (B. 1 — 3.); 2) des öselschen Bauerrechts (B. 4.) und 3) des ältesten livländischen Ritterrechts (B. 5.), dieses letzteren jedoch in seiner früheren Gestalt, ohne die wahrscheinlich jüngeren Zusätze (100). — Dagegen sind im mittleren Ritterrecht, wie wir oben sahen, die erste und dritte dieser Quellen — wovon letztere schon vollständiger vorlag — untereinander, und beide mit den aus einer besonderen Quelle geschöpften Capiteln 28 — 32, — die der Compiler des öselschen Lehnrechts wahrscheinlich gar nicht kannte — zu einem Ganzen verschmolzen. Weil das mittlere Ritterrecht mit Stellen aus dem ältesten Ritterrecht anhebt und erst mit dem 11. Capitel aus dem für Livland bearbeiteten Sachsenspiegel zu schöpfen beginnt, so ergiebt sich daraus sehr natürlich der Grund, warum der Compiler desselben die Vorreden des für Livland bearbeiteten Sachsen-

99) Dergleichen Zusammenstellungen oder Sammlungen sind keine ungewöhnliche Erscheinung im deutschen Mittelalter. S. EICHORN's deutsche Rechtsgeschichte. §. 285, a. bes. am Ende.

100) Diese Annahme wird auch noch durch äußere Gründe gerechtfertigt. Denn die besonderen Einleitungen oder Ueberschriften des vierten und fünften Buches (S. oben S. 17 und unten S. 33 fg.) bezeugen offenbar, daß beide ursprünglich besondere, nicht zusammen, und nicht zu den früheren gehörige Stücke sind; dem zweiten und dritten Buche fehlen dagegen solche besondere Ueberschriften, woraus sich deren Zusammenhang mit dem ersten Buch ganz natürlich ergiebt.

spiegels wegließ; denn er konnte ihnen doch nicht füglich in der Mitte seines Rechtsbuches einen Platz anweisen! Der Umstand endlich, daß die drei Rechtsbücher, nemlich das mittlere und das umgearbeitete Ritterrecht, so wie das öselsche Lehnrecht in manchen Auslassungen, Lücken und sogar Verstümmelungen mit einander übereinstimmen, dürfte sich so erklären, daß mehrere von *einem* corruptirten Text geistlos abgeschriebene Exemplare des für Livland bearbeiteten Sachsenspiegels circulirten, welche von den Compilatoren jener Rechtsbücher benutzt wurden. Uebrigens gestehen wir, daß uns diese überall auf gleiche Art sich wiederholenden Corruptionen etc. doch immer ein Räthsel sind, da wir sie nicht leicht mit dem offenbar so sehr regen Rechtsleben in Livland in Einklang bringen können, welches wir, bei der Existenz so vieler Rechtsbücher aus der damaligen Zeit, nothwendig voraussetzen müssen!

Die bisher aufgeführten Rechtsbücher sind, wie wir gesehen haben, sämmtlich aus deutschen Rechtsquellen, zum Theil wörtlich, entlehnt. Es fehlte jedoch nicht an Rechtsbüchern, die gleich ursprünglich in Livland, und, wie es scheint, bloß auf livländisches Gewohnheitsrecht gegründet, schon früh entstanden, gleichwohl aber, aus sehr natürlichen Gründen, ganz den Geist des deutschen Rechts athmen. Es sind dies

die livländischen Bauerrechte,

wohin namentlich folgende gehören:

1) Das im vierten Buche des öselschen Lehnrechts enthaltene *wieksche Bauerrecht*, dessen erstes Capitel folgenden Eingang hat: „*Das nach geschrieven*

Recht ist gegeben vom Bischoff zu Oesell mit Volbort seines Capittels den Ersten (101) in der Wieck, da die Manschafft auch somit Volbordt haben.“ Schon hieraus, aber auch aus anderen zum Theil schon oben (S. 28. 32.) entwickelten Gründen, läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit schliessen, daß dieses vierte Buch des öselschen Lehnrechts, ein besonderes, mit dem Inhalt der übrigen Bücher ursprünglich nicht zusammen gehöriges Stück ist. Dies wird dadurch noch mehr bestätigt, daß dieses Bauerrecht für sich allein, ohne die anderen Bücher des öselschen Lehnrechts, in den, vermuthlich im esthländischen Ritterschaftsarchive verborgenen, Collectaneen von Moritz Brandis, fol. 153 fgg., steht, wie sich aus mehreren Citaten in den esthl. Ritter- und Landrechten ergibt (102). — Wenn gleich, nach dem obenangeführten Eingange, dieses Bauerrecht sich als Ausfluß der Gesetzgebung eines öselschen Bischofs kund giebt, so scheint doch aus dem ganzen Inhalte desselben gefolgert werden zu müssen, daß es blos, oder doch größtentheils nur Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts enthält, und daher, gewissermaßen wenigstens, zu den Rechtsbüchern zu zählen ist.

2) Das sog. *livische Bauerrecht* (103) wird von den meisten livländischen Annalisten und Geschichtschreibern dem Bischof Albert I (1198 — 1229) zugeschrieben. Die Aufschrift desselben, die übrigens,

101) Dies soll sowohl hier, als in anderen Stellen des vierten Buches des öselschen Lehnrechts „*Ehsten*“ oder „*Esthen*“ heißen, wie es auch zuweilen richtig vorkommt.

102) Die Beweise findet man unten in der zweiten Abhandlung, über die esthl. Ritter- und Landrechte. §. 16.

103) Einen, jedoch sehr fehlerhaften Abdruck liefert ARNDT in seiner *Liefl. Chronik*. Th. II. S. 28 (gg. Anm. q).

so wie zum Theil auch der Inhalt, in den verschiedenen Abschriften sehr variirt, lautet gewöhnlich so: „*Das ist das wörtliche (al. „weltliche“) Recht, das festgesetzt ist von einem Herrn Bischof zu Livland und von den Gottesrittern und von den ältesten Liv-ven, von dem Bauerrecht, wie es in Livland gewöhnlich zu halten*“ (104). Hieraus könnte man nun wohl schliessen, daß dieses Bauerrecht dem Anfange des 13ten Jahrhunderts seinen Ursprung verdanke, wenn nicht die Aufschrift selbst ihr jüngeres Alter beurkundete, und dadurch unzuverlässig würde. Für ein hohes Alter dieses Bauerrechts spricht indess schon der Inhalt desselben, indem es fast nur ein Verzeichniß von Bußen enthält. Auch giebt noch ein anderer Umstand einigermaßen über das Alter desselben Aufschluß. Es hat nemlich das livische Bauerrecht nicht nur im eigentlichen Livland, sondern auch in Esthland gegolten. In dem esthländischen Texte ist nun aber, mit absichtlicher Veränderung der livländischen Quelle, von der Versitzung des *königlichen* Aufgebotes die Rede, woraus sich ergibt, daß dieses Bauerrecht in Esthland vor dem J. 1347, — in welchem die königlich - dänische Regierung in Esthland aufhörte — recipirt worden, folglich weit früher schon in Livland existirt hat. — Viele Aehnlichkeit mit dem livischen Bauerrecht, in Bezug auf Form und Inhalt, hat

104) In einer mir gehörigen handschriftlichen Sammlung *Livonica* (derselben, welche das oben Anm. 86. erwähnte Fragment des üselschen Lehnrechts enthält) findet sich auch ein Fragment des livischen Bauerrechts, mit der Ueberschrift: „*Hier hebett sich ahn das Landtrecht in Stifft Dörpt*“ Worauf sich dies gründet, muß ich, für jetzt wenigstens, unentschieden lassen.

3) eine neuerdings aufgefundene Urkunde oder Rechtssammlung (105), welche überschrieben ist: „*Diet seinnt dye vornemlichen Rechte vonn denn Bischöfen vonn Leyffland vnd vonn Rittersn Gotz, vnnnd vonn denn deutschenn vnnnd oldenn Lyfflenderenn.*“ Ihr Inhalt ist indess mannigfaltiger, als der des livischen Bauerrechts, indem auch privatrechtliche Bestimmungen darin vorkommen. Ueber den Ursprung und das Alter dieser Urkunde läßt sich nichts mit Bestimmtheit sagen. Aus der Ueberschrift und dem Inhalte folgert *Müthel* (106), daß es wahrscheinlich eine dem deutschen Orden, vielleicht schon bei Gelegenheit der Aufnahme des livländischen Schwertordens in denselben im J. 1237, vielleicht auch nur mündlich abgestattete und protocollirte Anzeige des Wichtigsten sey, was damals in Livland als Gewohnheitsrecht, sowohl bei den Landeseingebornen, als auch bei den Deutschen galt. Ohne diese Hypothese gerade anstreiten zu wollen, möchten wir diese Rechtssammlung für eine Privatarbeit halten, wofür der Umstand sprechen dürfte, daß wir davon einen in mehrerer Hinsicht abweichenden Text, einerseits mit einigen Weglassungen, andererseits aber mit bedeutenden Zusätzen am Schlusse, aufgefunden haben (107), der die Ueberschrift hat: „*Das gemeine Land-Recht, was die al-*

105) Zuerst fand dieselbe Dr. E. HENNIG in dem geheimen Ordensarchiv zu Königsberg in einem Foliobande in braunem Leder aus der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts. Eine Abschrift findet sich auch in dem, oben Anm. 60. erwähnten Anhang zur Chronik von Grefenthal. S. unten Anhang I.

106) In seiner oben Anm. 84. angegebenen livl. Rechtsquellen-geschichte.

107) In einer handschriftlichen Sammlung hauptsächlich curländischer Rechtsquellen aus dem Anfange des 17ten Jahrhunderts.

ten bewilliget, und in Lieff- Cuhrland und Semgalen im üblichen Brauch gewesen.“ Dergleichen abweichende Recensionen findet man bei privaten Rechtssammlungen, und Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts häufig; nicht so bei mehr officiellen Urkunden (108).

Das deutsche Recht war auf livländischen Boden zu einer Zeit verpflanzt worden, wo in Deutschland Land- und Stadtrecht schon als von einander geschieden, ja einander bereits entgegengesetzt erschienen (109). In dieser doppelten Gestalt wanderte auch in der That gleich zu Anfang das deutsche Recht nach Livland. Denn nicht nur die bisher aufgeführten Quellen des livländischen Landrechts sind deutschen Ursprungs, sondern es sind auch

die livländischen Stadtrechte

aus deutschem Boden entsprossen. Der nordwestliche Theil Deutschlands, von welchem aus Livland seine deutsche Bevölkerung erhalten hatte, von wo aus der Sachsenspiegel nach Livland kam (110) und die Quelle der livländischen Rechtsbücher wurde — gab auch den esth- und livländischen Städten ihre Rechte. Die Könige von Dänemark ertheilten ihren esthländischen Städten den Genuß des lübschen Rechts; und das hamburgische Stadtrecht wurde Quelle

108) Beide, in mancher Hinsicht interessante Rechtssammlungen theilen wir unten, im Anhang III., *in extenso* mit.

109) Vergl. HOMEYER in den (Berliner) Jahrbüchern f. wissenschaftl. Kritik. Jahrg. 1827. Sp. 1307 fg.

110) S. oben S. 18. Anm. 55.

des rigischen, welches sich fast über alle übrigen Städte Livlands im weiteren Sinne verbreitete. Was zuvörderst

das lübische Recht

anbetrifft, so ward der Gebrauch desselben

1) der Stadt *Reval* am 11. Mai 1248, unter Bestätigung der dieser Stadt bereits von Waldemar II. ertheilten Privilegien, vom König von Dänemark Erich V. Plogpennig verliehen. Seine Nachfolger bestätigten und wiederholten diese Verleihung des lübischen Rechts nicht nur, sondern dehnten es auch sowohl auf weltliche, als geistliche Sachen aus (111). Dafs hier unter dem lübischen Recht nicht blos die städtischen Freiheiten Lübecks überhaupt, sondern auch das lübische Privatrecht etc. zu verstehen sey, ergiebt sich nicht nur aus den Verleihungs- und anderen Urkunden (112), sondern besonders auch daraus, dafs die Könige von Dänemark, und namentlich Christoph I. und Erich V. Glipping vom Rathe zu Lübeck für die Stadt Reval Abschriften der lübischen Privat-, Criminal- und Procefsrechtssammlungen erbat, und solche auch zugefertigt erhielten, und zwar jener im J. 1257 einen

111) S. z. B. die Privilegien Christoph's I. v. 1. Septbr. 1255 und v. 16. Septbr. 1257. Die Urk. der Königin Margaretha vom Tage der Enthauptung Johannis 1273 etc. Vergl. überhaupt die gelehrten Beyträge zu den Rigischen Anzeigen. Jahrg. 1765. S. 205 fgg.; desgl. DREYER's Einleitung zur Kenntniß der Lübeckischen Verordnungen. S. 232 fg.

112) S. z. B. die Urk. der Königin Margaretha vom August 1265 in den gelehrten Beytr. a. a. O. S. 206.

Codex in 99 Artikeln (113), dieser im J. 1282 einen

- 113) Von diesem Codex des lübischen Rechts findet sich eine Copie in einer, wahrscheinlich dem Anfange des 16ten Jahrhunderts angehörenden Handschrift in Octavform in der rügischen Stadtbibliothek. Wir theilen daraus hier den Eingang dieses Codex mit: *„In dem namen der hilgen drevaldicheit vnde vngedelden gotheit Amen. Juste judicate filii hominum. Also men schreff na gades bort duset twehundert in deme seuen vnde veftigesten iare in deme mane augusty De rad der stad lubeke laten to samende schriuen dorch ere vnd dorch leue vmme lude wyllen des vorschynenden vnd des erliken heren Cristofferi van der gnade godes konik der dennen vnd der wende vnd dorch leue vnd dorch bede wyllen der borger van reuele recht vnd rechticheit der stad van lubeke welke stad van dem erliken heren Hinrik deme edelen hertangen van swauen beygeren sassen vngerer vnd nar de wighe aner mylden decht-nisse begrepen wart und dat gegeuen vnd preuilegeret wart vnde dar na van dem-allen erlikesten keyser der romer frederico dem ersten gestedigt vnde myt schonen preuilegien geuestigt vnd dar na van konighen vnd van vorsten vnd van heren des landes ghestediget vnd-gesterket wart. Doch to dem lesten van vnseme allen lüttersten heren dem keyser der romer frederico deme anden preuilegieret pnd bestedigt vnd bouen alle ding recht vnd vryheit der stad van lubeke also dar ghezeget is erste ghegeuen myt eme guld zugeseget eweliken to holdene heft gheuestiget vnd vort na siner moge heft ghemeret.“* — Hierauf folgt das Stadtrecht selbst in 99 unnumerirten Artikeln. Hinter dem letzten Artikel befindet sich folgende Verleihungsurkunde Christophs: *„Kristoferus van der gnaden godes eyn konink der denen vnd der wende entbot heil vnd gnaden alle den de bynnen reuele sint beseten willen bystan juwer manheit dat we dat sulue recht dat de borge van lubeke hebben in tydliken dingen und in geistliken dingen myt vulbort der killy des erliken vaders juwer bysthopes in hebben geladen eweliken to bewarende na deme alse is in dessem gegenwardighen boke wert vullenkamen*

solchen in 318 Artikeln (114). Theils durch eine solche wiederholte Zufertigung von neu bearbeiteten Texten des lübischen Rechts, theils dadurch, daß der lübische Rath Oberhof für Reval war (115), in welcher Qualität derselbe oft, auf Anfragen des revalschen Rathes, Entscheidungen, *Ordeele*, an denselben erliefs (116), wurde das lübische Recht für Reval auf dieselbe Weise fortgebildet, wie für Lübeck selbst.

2) Der Stadt *Wesenberg* wurden im J. 1302 von dem Könige Erich VI. Mendved von Dänemark dieselben Rechte und Gesetze verliehen, deren sich die

gheholden to ener nothastigen tuchnisse vnd to ener sekerheit so hebbe wy vnse jngeß hyr vor anghelanghen Ghegheuen to rippen nach der bort vnser heren dusent twe hundert lxij (soll wohl heißen: lvij) in der sesteynden kalender Octobris.“ — Hierauf folgt: „*Allen den jennen de desse gegenwordicheit seen efte horen Broder borchart van dreuleyne houetmann to reuele entbot ewichliken heil an vnser heren allen luden do wy witlik dat we dit vorgeschreuen bok der stad to reuele hebben vorwaren vntrechten vnd nicht gedeilet vnd nicht dar steken vnd in neyner stede gelastert sünder myt warliken inges des Erliken vorsten her Cristoffery des koniges wandagh der denen und der stad to lübeke geuestet van worde to worde desse vorschreuen wise to holdene to ener vestenisse vnd to ener apenbaren tuchnisse so hebbe we vnse inges vor dussen breff ghehangen gegheuen to reuele na godes bort dusent iij hundert in deme xlvij jare jn lichtmyssen auende. Amen.“* Außerdem findet sich in demselben Bande ein Codex des lübischen Rechts, der auf Verlangen des päpstlichen Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, im J. 1240 für Elbing ausgefertigt worden. Vergl. Rigaische Stadtblätter. Jahrg. 1826. S. 173. Anm. *)

114) DREYER's Einleitung in die Lübeckschen Verordnungen. S. 238 fg.

115) Ebendas. S. 277.

116) Ebendas. S. 294. 296. 401.

revalschen Bürger bedienten (117) und von Waldemar III. ward diese Verleihung bestätigt und wiederholt (118). Ob unter diesen Rechten und Gesetzen namentlich auch das lübsche Recht zu verstehen sey, ist zwar aus den Urkunden nicht deutlich zu ersehen, jedoch ist es sehr wahrscheinlich (119). Auf dieselbe Weise hatte

3) die Stadt *Narva*, von demselben Könige Erich VI. Mendved, die Freiheiten, Privilegien und Rechte der revalschen Bürger zugesichert erhalten, wie man aus der Bestätigungsurkunde Waldemars III. vom J. 1345 ersieht (120). Während der Ordensregierung ward gleichfalls diese Verleihung der revalschen Rechte etc. wiederholt (121), und somit hat wahrscheinlich auch in *Narva* das lübsche Recht gegolten (122).

Sofern man unter Stadtrecht, im weiteren Sinne

- 117) Privil. Erichs VI. Mendved vom dritten Pfingstfeiertage 1302: „*Wir thun — kund, daß wir Unseren — Wesenbergischen Bürgern — sammt und sonders in ihrer eigener Stadt und ausserhalb alle und ebendieselben Rechte und Gesetze, deren sich Unsere Revalschen Bürger bekannter maßen vortheilhaft bedienen, hiermit ertheilen.*“
- 118) Privil. Waldemars III. vom Sonntage Quasimodog. 1345.
- 119) S. überhaupt die gelehrten Beytr. zu den Rig. Anzeigen. Jahrg. 1765. S. 9 fgg.
- 120) Privil. vom Tage Jacobi 1345: „*— — dimittentes eis (i. e. oppidanis Naruiensibus) omnes — libertates, gratias et jura, quibus tempore praedilecti aui nostri Dni Erici R. D. illustris — praedilecti Ciues nostri Reuallenses — usi fuerunt.*“
- 121) Privil. des Ordensmeisters Wilhelm v. Frymersheim vom Abend aller Heil. 1374 und des Ordensmeisters Heinrich v. Galen vom Dienstag nach Margareten 1552.
- 122) Vergl. überhaupt GADBUSCH's livl. Jahrbücher. Th. III. Abschn. 2. S. 672 fgg. Anm. q.

des Wortes, die Privilegien versteht, durch welche einzelne Freiheiten den Städten verliehen und die Verfassung derselben betreffende Gegenstände organisirt wurden, muß man den Ursprung

des rigischen Stadtrechts

in das erste Viertel des dreizehnten Jahrhunderts hinauf datiren. Der Bischof Albert I. von Livland war es, der, wenige Jahre nach Erbauung der Stadt Riga, derselben städtische Freiheiten und namentlich einzelne Privilegien und Verfassungsrechte ertheilte, nach dem Muster der den deutschen Kaufleuten in Wisby auf der Insel Gothland zustehenden Freiheiten (123). In Folge eines darüber entstandenen Streites wurden diese Privilegien im J. 1225 durch eine Entscheidung des päpstlichen Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, genauer festgesetzt (124) und von Alberts I. Nachfolgern wiederholt bestätigt und vermehrt (125). Namentlich ertheilte Bischof Nicolaus im J. 1238 der Stadt Riga das Recht, das gothländische Recht — so wurde der Inbegriff der der Stadt nach dem Muster Wisby's auf Gothland verliehenen Privilegien genannt — nach Erforderniß zu verbessern, d. h. Autonomie zu

123) Urk. Alberts I. v. J. 1211? in HUPEL's neuen nord. Miscell. Stck. 1 und 2. S. 486 fg. und unten Anm. 150. S. über diese ganze Darstellung überhaupt die weitere Ausführung unten S. 49 fgg.

124) Urk. Wilhelm's von Modena vom December 1225 in GADEBUSCH's livl. Jahrb. Th. I. Abschn. 1. S. 187 fgg. Anm. 6 und unten Anm. 150.

125) S. z. B. die Privilegien Erzbischofs Johann von Lünen vom 20. August 1275, Erzbischofs Johann Grafen von Schwerin vom April 1296, Erzbischofs Friedrich v. g. Octbr. 1305.

üben. Zwar wurde dieses Recht später von dem Erzbischof und dem Ordensmeister dahin gedeutet, als wenn dessen ungeachtet die autonomischen Normen der landesherrlichen (erzbischöflichen und herrmeisterlichen) Bestätigung bedürften (126); jedoch ward dieses letztere in der Folge, wenigstens von Seiten des Erzbischofs, dahin erklärt, daß solche autonomische Statute, ohne einer förmlichen Bestätigung zu bedürfen, nur einstimmig vom Rathe und von der Gemeinde beliebt werden, und weder den Rechten der Oberherren, noch der übrigen Stände Livlands, präjudiciren sollten (127). Alle jene Urkunden indeß, welche von dem gothländischen Rechte sprechen, sind durchaus blos von der gedachten Verleihung einzelner Privilegien der Deutschen auf Gothland, und etwa der äusseren städtischen Verfassung, keinesweges aber, wie man gewöhnlich annimmt, von dem eigentlichen Stadtrecht im engeren Sinn, d. h. von den, das städtische Privat-, Criminal- und Proceßrecht enthaltenden Statuten Riga's zu verstehen. *Diese* sind erst späteren Ursprungs, und auf einem andern Wege, unabhängig von dem gothländischen Rechte, entstanden.

Dieses eigentliche rigische Stadtrecht, oder die das Privatrecht etc. Riga's enthaltenden Statuten sind auf *hamburgisches Recht* gegründet. Namentlich stimmt das von *Pufendorf* (128) herausgegebene, in niedersächsischer Sprache abgefaßte Stadtrecht, wo-

126) Kirchholmscher Vergleich vom Andreastage 1452, bei ARNDT. Th. II. S. 139 fgg. und in *DOGIEL's Codex diplom. Regni Poloniae. T. V. pag. 136 sqq.*

127) Leinsalscher Vertrag v. J. 1542 bei ARNDT. Th. II. S. 197 fgg.

128) *Observatt. juris universi. T. III. (Ed. nov. Hannov. 1782. 4.) Append. pag. 222 — 283.*

von neuerdings in Dresden und Riga mehrere Abschriften aufgefunden worden sind (129), mit wenigen Ausnahmen, wörtlich mit dem Hamburger Stadtrecht vom J. 1270 (130) überein. Die Aechtheit dieser sog. Pufendorfschen rigischen Statuten hat besonders *Oelrichs* (131) in Zweifel gezogen, und behauptet, daß sie niemals in Riga gegolten hätten, sondern der von Pufendorf bekannt gemachte Codex ein Codex des hamburgischen Rechts sey (132). Seine Gründe sind jedoch unhaltbar, und es enthalten die Pufendorfschen Statuten vielmehr viele charakteristische Stellen, welche sie Riga namentlich ancignen (133), wie bereits *Schwartz* (134)

- 129) Eine Abschrift befindet sich im Anhang zu GREFENTHAL's livl. Chronik in der Kgl. Bibl. zu Dresden (S. Anhang I.); eine zweite in der rigischen Stadtbibliothek und eine dritte im Archive des rigischen Raths. S. überhaupt C. G. SONNTAG in den rigaischen Stadtblättern. Jahrg. 1825. S. 50 fgg. Jahrg. 1826. S. 173 fg.
- 130) In *WESTPHALEN's Monum. ined. T. IV. pag. 2084 sqq.* und in ANDERSON's Hamburgischem Privatrechte. Th. I. (Hamburg, 1782. 8.) S. 10 — 122.
- 131) *Das Rigische Recht und de gemenen stichtischen Rechte* (Bremen, 1773. 4.) Vorrede. Anm. b. S. auch H. G. HUELSEMANN *Diss. cont. Observatt. ad Statuta Stadensia* (Goett. 1820. 4.) §. 37. pag. 47 sqq.
- 132) Manche citiren diesen Pufendorfschen Text des rig. Rechts geradezu als hamburg. Recht, z. B. W. E. ALBRECHT in seiner Schrift über die Gewere. Königsberg, 1828. 8. an vielen Stellen in den Noten.
- 133) Dahin gehört z. B. der Name der Stadt Riga im Eingange; das Vorkommen in Riga gebräuchlicher Maasse im Cap. 124; die Beschreibung der rigischen Flagge im Cap. 166. etc.
- 134) Versuch einer Geschichte der rigischen Stadtrechte, in GANDEBUSCH's Versuchen in der livl. Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit. Bd. II. Stck. 3. S. 206 fgg. 223 fgg.

genügend gezeigt hat. Allein auch dieser will den Pufendorfschen Codex nur für einen aus den Hamburger Statuten vom J. 1270 geschöpften bloßen *Entwurf* eines Stadtrechts für Riga gelten lassen, der nie als wirkliches Stadtrecht in Riga angenommen und eingeführt worden sey. Seine Gründe sind folgende: 1) weil der Pufendorfsche Text (welchen allein er kannte) größtentheils wörtlich mit dem Hamburger Stadtrecht übereinstimmt, ja von demselben Jahre und Tage, wie dieses, nemlich vom vierten Tage vor Felician 1270, datirt ist; 2) weil aufser dem von Pufendorf bekannt gemachten Codex kein anderer bekannt sey und in Riga keine Spur von anderen alten Statuten, als den weiter unten zu nennenden sog. Oelrichsschen vorkomme, und 3) weil dieses Oelrichssche Stadtrecht schon aus dem 13ten Jahrhundert stammt und eine Umarbeitung der Statuten in einem so kurzen Zeitraume nicht denkbar sey. (135). Der letztere Grund ist nun wohl von gar keinem Gewicht, wenn man nur z. B. die verschiedenen Recensionen des hamburgischen und lübischen Rechts in demselben Jahrhunderte vergleicht; und der zweite Grund fällt jetzt durch die Auffindung mehrerer Texte, selbst eines im Archive des rigischen Rathes (136), vollends weg. Dennoch erscheint der erste Grund noch nicht als beseitigt und dürfte schon allein hinreichen, Schwartz's Meinung zu begründen, welche noch mehr dadurch bestätigt zu werden scheint, daß in dem im rigischen Rathesarchive befindlichen Texte sich an der Stelle, wo in den übrigen Handschriften der Name der Stadt *Riga* steht, bloß ein Strich, — befindet.

135) SCHWARTZ a. a. O. S. 212 fgg. 230 fgg.

136) S. oben ANM. 129.

Allein, abgesehen davon, daß schon überhaupt die Idee eines *Entwurfes zu einem Gesetzbuche*, — die uns freilich sehr geläufig ist, — sich mit der Art der Rechtsbildung und Abfassung von Statuten in der *damaligen* Zeit nicht wohl verträgt, — so scheint dafür, daß dieses Pufendorfsche rigische Stadtrecht wirklich in Riga im Gebrauch gewesen ist, auch der Umstand zu sprechen, daß wir davon noch jetzt *mehrere* alte Handschriften haben, die an so verschiedenen Orten gefunden worden, und öfter von einander abweichen; ein Schicksal, welches einen privaten *Entwurf* damaliger Zeit, wenn ein solcher überhaupt anzunehmen ist, wohl nicht leicht getroffen haben dürfte (137). Dem Allen zufolge glauben wir daher annehmen zu müssen, daß das sog. Pufendorfsche rigische Stadtrecht ein der Stadt Riga auf deren Verlangen von der Stadt Hamburg mitgetheilter Codex des hamburgischen Stadtrechts sey, welcher mit den in allen bis jetzt bekannten Handschriften im Wesentlichen unter einander übereinstimmenden, zum Theil für Riga charakteristischen Modificationen, daselbst auch wirklich angewandt worden; mit andern Worten, daß Riga ursprünglich ohne Weiteres hamburgisches Recht angenommen (wie Reval das lübsche Recht); daß aber diese Anwendung des hamburgischen Rechts nicht lange gedauert habe, sondern eine Umarbeitung desselben für zweckmäfsig erachtet worden, welche denn auch bald in den Oelrichsschen Statuten erfolgte.

Diese *Oelrichsschen Statuten* (138), deren Ursprung

137) Vergl. SONNTAG in den rig. Stadtblättern. Jahrg. 1826. S. 174 fg. Jahrg. 1825. S. 52.

138) Sie heißen so nach ihrem Herausgeber, GERH. OELRICHS, der sie zusammen mit dem mittl. livl. Ritterrecht etc. Bremen, 1773. 4. edirte. S. oben Anm. 60. 131.

Schwartz (139) mit sehr vieler Wahrscheinlichkeit schon in das Ende des 13ten Jahrhunderts setzt (140), sind in niedersächsischer Sprache abgefaßt und die muthmaßliche Originalhandschrift derselben ist noch vorhanden (141). Das Ganze ist in elf Theile getheilt und hinter jedem Theile, der aus mehreren Capiteln besteht, ist in der Originalhandschrift zur Eintragung von Ergänzungen Raum gelassen; auch finden sich hinter jedem Theile, mit Ausnahme des achten, solche Zusätze von jüngeren Händen (142). Diese Zusätze mit eingerechnet, besteht Th. I. aus 31, Th. II. aus 27, Th. III. aus 17, Th. IV. aus 17, Th. V. aus 21, Th. VI. aus 13, Th. VII. aus 13, Th. VIII. aus 7, Th. IX. aus 26, Th. X. aus 11 und Th. XI. aus 22 Capiteln (143). — Die bisher allgemein angenommene Meinung, daß diese Statuten das gothlän-

139) A. a. O. S. 166 — 205. 235 — 240.

140) Irrig ist es daher, wenn OELRICHS a. a. O., weil seine Handschrift die Jahrzahl 1542 auf dem Titel hatte, dieses Jahr für das der Abfassung der Statuten hält; ein Irrthum, der von da auch in andere Werke übertragen worden, z. B. in *ENGELBRECHT'S Corpus juris nautici. pag. 169*. Im rigischen Rathsarchive giebt es mehrere Abschriften, die mit verschiedenen Jahrzahlen, als dem Datum der Abschrift, bezeichnet sind. S. SCHWARTZ l. c. S. 170 fgg. 179 fgg.

141) Sie wird gegenwärtig in der rigischen Stadtbibliothek aufbewahrt, und findet sich genau beschrieben bei SCHWARTZ l. c. S. 182 fgg. Vergl. auch S. 167 fg. 195 fgg.

142) Aufser mehreren kleineren Zusätzen zu einzelnen älteren Capiteln, sind zum Th. I. 6 spätere Capitel, zum Th. II. 2 Cap., Th. III. 3 Cap., Th. IV. 1 Cap., Th. V. 1 Cap., Th. VI. 3 Cap., Th. VII. 4 Cap., Th. IX. 2 Cap., Th. X. 2. Cap. und Th. XI. 3 Cap. hinzugefügt. Vergl. auch SCHWARTZ. S. 180. 185.

143) Die Abweichungen dieser Angabe von der Oelrichsschen Aus-

dische oder wisbysche Stadtrecht (144) zur Quelle haben (145), ist durchaus irrig, und gründet sich, wie wir gleich zeigen werden, nur auf die unrichtige Interpretation der oben (S. 42 fg.) angeführten Urkunden, welche von der Verleihung des gothländischen Rechts an Riga sprechen (146). Jenes gothländische oder wisbysche Stadtrecht ist vielmehr jünger, als das Oelrichssche rigische Stadtrecht, indem es erst in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts abgefaßt ist (147),

gabe rühren daher, weil in letzterer, welche überhaupt viel zu wünschen übrig läßt, mehrere der später ergänzten Capitel (S. die vorige Anm. 142.) fehlen.

144) Der noch vorhandene niederdeutsche Text desselben ist mit einer schwedischen Uebersetzung herausgeg. von JOH. HADORPH. Stockholm, 1688. fol.

145) S. bes. SCHWARTZ S. 125 — 166.

146) S. schon ARNDT's Chronik. Th. II. S. 33. Anm. t. Vergl. auch LAPPENBERG in den (Berliner) Jahrb. f. wissenschaftl. Kritik. Jahrg. 1829. Bd. I. Sp. 183 und HOMBYER ebendas. Jahrg. 1828. Bd. II. Sp. 554.

147) Dies ergibt sich aus der Vorrede dieses Stadtrechts, nach welcher dasselbe in Folge einer Anordnung des Königs Magnus Erikson von Schweden, wahrscheinlich vom J. 1342, vermöge des der Stadt verliehenen Autonomierechts, aufgezeichnet wurde. Die Freiheiten und Rechte, die der Stadt Wisby, nach derselben Vorrede, früher, namentlich vom Kaiser Lothar (1125 — 1137), desgleichen von Heinrich dem Löwen im J. 1163 (1161?) verliehen wurden, können durchaus nur von Ertheilung des Stadtrechts im weiteren Sinne, d. h. städtischer Verfassung und einzelner darauf bezüglicher Privilegien verstanden werden, nicht aber von wirklichen Statuten, zumal von der Existenz solcher vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts auch gar keine historische Spur vorhanden ist. Vergl. bes. K. SCHILDENER's Beyträge zur Kenntniss des german. Rechts. Stck. 2. (Greifsw. 1827. 8.) S. 88 — 126.

und enthält auch nur wenige Stellen, welche eine, wiewohl nur entfernte Aehnlichkeit mit Bestimmungen des Oelrichsschen rigischen Stadtrechts haben. Hingegen liefert eine genaue Vergleichung des letzteren mit den ältesten, von Pufendorf bekannt gemachten rigischen Statuten, den deutlichsten und unwidersprechlichsten Beweis, daß jenes, dem größten Theile nach, und zwar sehr oft ganz wörtlich, aus diesem entnommen ist (148). Es läßt sich namentlich nachweisen, daß mehr als zwei Drittheile des sog. Oelrichsschen Stadtrechts aus dem sog. Pufendorfschen entnommen sind und daß von letzterem weit über die Hälfte in das erstere geflossen ist (149). Gegen ein solches Resultat dürften, unseres Erachtens, Urkunden, welche auch mit noch so vieler Wahrscheinlichkeit für die entgegengesetzte Meinung zu sprechen scheinen, zur Entkräftung desselben kaum noch angeführt werden. Allein diese Urkunden lassen sich allerdings, wie bereits oben (S. 42 fgg.) angedeutet ist, auch anders erklären, und es wird hier am rechten Orte seyn, sie genauer zu prüfen. Die älteste

148) Vergl. auch SCHWARTZ a. a. O. S. 206 fgg.

149) Wir verweisen deshalb auf die Parallelstellen, welche OELRICHS in seiner Ausgabe des rig. Stadtrechts zu den einzelnen Capiteln desselben aus dem Hamburger Stadtrecht angeführt hat, welches, wie wir oben (S. 44 fgg.) angaben, fast durchgängig mit den sog. Pufendorfschen rigischen Statuten übereinstimmt. Es ist kaum begreiflich, wie Oelrichs' Vorurtheil gegen die Pufendorfschen Statuten so weit gehen konnte, daß er nicht auch aus *diesen* die Parallelstellen zu den nach ihm benannten Statuten hinzufügte, da er doch auch das stadesche Stadtrecht v. J. 1279, welches ja offenbar meist wörtlich aus dem Hamburger entnommen ist, dabei berücksichtigte.

der hierher gehörigen Urkunden ist die Entscheidung des päpstlichen Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, vom December 1225 (150), in welcher das von

-
- 150) Sie findet sich in GADEBUSCH's livl. Jahrbüchern. Th. I. Abschn. 1. S. 187 fgg. Anm. o. Der wesentliche Inhalt ist folgender: *Coram nobis Wilhelmo — — inter Albertum Liuon. Episcopum et — Johannem Rig. Praepositum et Volchinum magistrum militiae Christi in Liuonia ex vna parte et Albertum Syndicum Ciuitatis Rigensis nomine ipsius Ciuitatis ex altera: super iurisdictione ipsius Ciuitatis et super moneta et super aliis quibusdam capitulis quaestio huiuscemodi vertebatur. Dicebat namque Syndicus praenominatus, Ciuibus licere iudicem Ciuitatis constituere, eo quod haberent Jus Gotorum sibi ab Episcopo a constitutione Ciuitatis concessum. Super quibus interrogatus, iam dictus Dns. Eps. pro se, Praeposito et Magistro ibidem praesentibus et consentientibus, respondit, quod a constitutione Ciuitatis concessit Ciuibus in genere Jus Gotorum et specialiter libertatem a duello, teloneo, candente ferro et naufragio. Dubitabatur autem inter eos, quod esset Jus Gotorum. De quibus omnibus de consensu nostro, eis placuit transigere in hunc modum, videlicet: Quod Ciues possint sibi libere iudicem eligere Ciuitatis et electum debent Episcopo praesentare et Episcopus ipsum inuestire: ille vero iudex de omni causa temporali cognoscat. — — Hier folgen die näheren Bestimmungen über die Jurisdiction des Iudex. Dann heisst es: Monetam autem in Ciuitate fieri cuiuscunque formae, sit in potestate Domini Episcopi, dum tamen eiusdem bonitatis sit et ponderis, cuius est moneta Gutorum seu Gutlandiae. Ciues vero liberi sint in praedictis 4 capitulis scilicet a ferro, teloneo, naufragio et duello. Omnibus autem volentibus intrare ciuitatem ad habitandum liceat Ciues fieri praedictae libertatis. Si quid etiam Ciues poterunt probare intra triennium (*)*

*) So, und nicht „intra decennium“ wie GADEBUSCH a. a. O. hat, liest die Originalurkunde im rigischen Rathsarchiv.

der Stadt Riga in Anspruch genommene, ihr von Bischof Albert I. seit der Gründung der Stadt verliehene „*Jus Gotorum*“ dahin erklärt wird, daß darunter das

esse de iure Teutonicorum commorantium in Gutlandia, eodem gaudeant et Rigenses, excepto eo, quodsi Teutonici in Gutlandia instituerent aliquatenus Sacerdotem, Rigenses tamen nunquam possint constituere Sacerdotem. Datum in Riga etc.“ Was in dieser Urkunde von einer früheren Verleihung des gothl. Rechts durch Bischof Albert gesagt wird, bezieht sich höchst wahrscheinlich auf eine Urkunde ohne Datum, jedoch vermuthlich vom J. 1211 oder 1212 (*), in HUPEL's neuen nord. Miscell. Stck. 1 und 2. S. 486 fg. wovon wir hier um so mehr den wesentlichen Inhalt mittheilen, als sie auch sonst von Wichtigkeit, und im Urkundenbuch zu SARTORIUS' Geschichte des Ursprungs der Hanse (Hamburg, 1830 4.), wo man sie erwarten sollte, übergangen ist. Sie lautet so: „*In nomine etc. Ego Albertus — Rig. Episcopus — — Notum facimus, — — quod nos conuersioni gentium operam dantes — — mercatores praecipue Gutlenses studiose nobis semper censuimus astitisse. Hinc est quod eorum deuotioni respondentes a nobis postulata duximus indulgenda: 1) Concedimus igitur mercatoribus, Dunam et caeteros portus Liouoniae frequentantibus perpetuo telonii libertatem. 2) Insuper nullum eorum ad ferrum candens et duellum arctari. 3) Quicquid de naufragiis suis eripere possunt, libere possidere. 4) Excessus suos singulae ciuitates, si poterunt, componant. Quicquid autem iudici nostro per querimoniam delatum fuerit, et quae inter ciues contingunt ipse iudicabit, similiter inter illos, qui ad nullam ciuitatem habent respectum. 5) Nulla Gilda communis sine Episcopi autoritate statuatur nec ex ea iudici ciuitatis in aliquo detrahetur, quia super Gildas est principale iudicium. 6) In moneta quatuor marcae et dimidia denariorum marcam argenti ponderabunt Gutlensem. — — 7) Eiusdem valoris erunt Rigenses denarii cuius et Gut-*

*) Vergl. GADEBUSCH a. a. O. S. 88. Anm. a.

Recht der Bürger, sich einen *Judex* zu wählen, die Befreiung derselben vom glühenden Eisen, vom Zweikampf, vom Zoll und vom Strandrecht, so wie die Verpflichtung des Bischofs die Münze nach gothländischem Korn und Schrot zu schlagen, zu verstehen sey, wobei den rig. Bürgern offen gelassen wird, binnen drei Jahren zu beweisen, daß die in Gothland sich aufhaltenden Deutschen noch mehr Rechte genießen, welche ihnen dann auch zu gute kommen sollten. — Da hier so genau bestimmt wird, was unter dem den Bürgern Riga's verliehenen „gothländischen Recht“ begriffen ist, so bedarf es kaum noch der Bemerkung, daß in dieser Urkunde nicht im Entferntesten von den eigentlichen gothländischen oder wisbyschen Statuten, wenn sie auch schon zu jener Zeit existirt hätten, die Rede ist. Sie liefert vielmehr einen treffenden Beleg dafür, daß die häufig vorkommenden Verleihungen von dem „Stadtrecht,, oder „*jus civitatis*“ einer anderen Stadt, nicht immer von den eigentlichen Statuten, sondern oft nur von der Verfassung und einzelnen Instituten verstanden wer-

lenses, licet alterius formae. 8) Si homo occidatur, sine differentia pro XL marcis denariorum reddetur unus vel alter iuxta illud dictum legis: Quod quis iuris in alterum statuit, eodem et ipse utatur. Ut autem haec in perpetuum rata permaneant etc. So einleuchtend der Zusammenhang dieser Urkunde mit der vorhergehenden ist, so sehr scheint danach das „*Jus Gotorum*“ in der Urkunde v. J. 1225 nur auf diese von Bischof Albert im J. 1211 den nach Livland handelnden gotbl. Kaufleuten (worunter hier unstreitig nicht eigentliche Gothländer zu verstehen sind, sondern der „gemeine Kaufmann auf Gothland,“ wie besonders §. 4 anzudeuten scheint. Vergl. SARTORIUS' Gesch. des Urspr. der Hanse. S. 12 fgg. 15 fgg.) ertheilten Freiheiten, beschränkt werden zu müssen.

den dürfen (151). — Nicht so deutlich lautet die Urkunde des Bischofs Nicolaus von Riga v. J. 1238 (152), worin er den Consuln der Stadt Riga, auf deren Bitte, das Recht ertheilt, die „*jura Gotlandiae*“, nach denen sie seit Gründung der Stadt gelebt, zu verbessern, je nachdem es das Wohl der Stadt erforderte. Jedoch auch dieses läßt sich, — besonders da sich diese Urkunde offenbar auf die frühere vom J. 1225 bezieht — sehr wohl bloß von der Verfassung und dem öffentlichen Rechte verstehen. — Schwieriger ist mit unserer Ansicht die dritte Urkunde zu vereinigen, welche für

151) Vergl. DREYER's Einleitung zur Kenntniss der Lübeckschen Verordn. S. 203 fgg. 212 fgg. MITTERMAIER's Grunds. des deutschen Privatrechts. 4te Ausg. §. 9. a. E. S. 19. und EICHORN's deutsche Rechtsgesch. Th. II. §. 263. bes. Anm. h.

152) Auch diese, noch ungedruckte Urkunde geben wir hier vollständig, nach dem Original: „*Nicolaus Dei gratia Rigensis Episcopus. Vniuersis hoc scriptum inspecturis. salutem in Domino. Notum esse volumus tam presentibus quam futuris, quod uenerunt ad nos consules ciuitatis Rigensis, significantes nobis quod a prima fundatione ciuitatis eiusdem vixerint secundum iura Gotlandie et eadem iura in aliquibus articulis non fuerint congruentia nouelle ciuitati et fidei. Unde supplicauerunt nobis ut ipsis dignaremur dare licentiam et facultatem meliorandi eadem iura. secundum Deum et secundum exigentiam et utilitatem nouelle ciuitatis et christianitatis. Nos itaque uidentes ipsorum petitionem consonam rationi ipsorum petitioni duximus annuendum. de prudentum consilio uirorum et concessimus ipsis licentiam et facultatem predicta iura meliorandi secundum quod uiderint et quando uiderint expedire honori dei et nouelle ciuitatis utilitati. Ne autem super hoc in posterum ipsis consulibus indebite questio moueatur factum nostrum presenti pagina cum sigilli nostri appensione duximus roborandum. Datum in Riga. Anno domini MCCXXXVIII.*“

die Gültigkeit des wibhyschen Stadtrechts in Riga angeführt wird, nemlich der sog. Kirchholmsche Vergleich vom Andreastage 1452 (153). In demselben wird, mit ausdrücklicher Beziehung auf obiges Privilegium des Bischofs Nicolaus vom J. 1238 (154) festgesetzt, daß, wenn der Rath zu Riga „das gothlän-

- 153) Lateinisch in *DOGIEL's Codex dipl. Regni Poloniae. T. V. pag. 136 sqq.*, deutsch in ARNDT's Chronik. Th. II. S. 139 fgg. Wir lassen die hierher gehörige Stelle nach dem vom deutschen Text im rigischen Rathsarchiv gemachten Abdruck bei SCHWARTZ a. a. O. S. 129. Anm. c. und S. 176. Anm. k. folgen: „*Vnd als denne in dem Priuilegio Nicolai, vnse Ertzbischofs Vorfahre dem Rade vnser Stadt Riga erlöwet is, Gothländisch Recht to verbeternde, als se dat sehn vnd werden sehn, sick temende der Ehren Gades. Geschehet nun in thokamenden Tyden, dat de Radt in vnser Stadt Riga Gothländisch Recht in öhren Ordeelen nicht verbeternden, als sick dat temende der Ehren Gades vp dat dejene, de dar menede, dat he beschweret were mit vnserer Stadt Riga Rechte sick nicht bedürfte des Rechten beklagen, ofte buten landes andere Rechte besöken; so themet vnd behöret sick, dat de nehiste Herschop des Rechten darum solle besocht werden, vndt darum so soll frye syn einem isliken, in Saken de angienge de Ehre vnd ewig Verderf syner Güder vns vorbenömden Herren (Ertzbischof und Meister duytsches Ordens) antoropende vnde to besökende, vnd wat denne mit vnser vorgeschreuen beyder Herren Underwisinge vnse Stadt Riga Radt vor Recht spreken würde, darby sall idt blyuen und geholden vnd nicht buten Landes förder gesocht werden.*“

- 154) Ohne gerade die Aechtheit der Urkunde v. J. 1238 in Zweifel ziehen zu wollen, finden wir es doch sehr auffallend, daß des darin enthaltenen, so wichtigen Privilegiums bis zum J. 1452 nirgends gedacht wird, während sich Riga die übrigen Privilegien, deren in der Urk. v. J. 1225 gedacht wird, wiederholt hat bestätigen lassen. S. die oben Anm. 125. angeführten Urkunden.

dische Recht“ in seinen Urtheilen nicht verbesserte, derjenige, der sich dadurch beschwert erachtet, wenn die Sache seine Ehre oder den Verderb seiner Güter betrifft, an die Landesherren (den Erzbischof und Meister) sich berufen, appelliren, solle. — Hier scheint unter „gothländischem Recht“ in der That eine Privatrechtssammlung verstanden zu werden, und diese Urkunde ist es auch, auf welche sich die Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung vorzüglich berufen (155). Wenn wir aber bedenken, daß das sog. Oelrichssche Stadtrecht schon lange vor dem Kirchholmschen Vergleiche v. J. 1452 existirte (156), und in fortdauernder Anwendung war, so kann von einer gleichzeitigen Anwendung des wisbyschen, vom Oelrichsschen dem Inhalte nach meist abweichenden Stadtrechts durchaus nicht die Rede seyn. Wir sehen uns daher genöthigt, jenen, jedenfalls etwas dunkeln Ausdruck: „der Rath solle das gothländische Recht in seinen Urtheilen verbessern,“ für eine bloße Redensart zu erklären, welche der Verfasser des Kirchholmschen Vergleichs aus der Urk. v. J. 1238 entlehnte, ohne deren Sinn zu fassen, und wobei er am wenigsten an die wisbyschen Statuten gedacht haben mag (157).

155) S. bes. SCHWARTZ a. a. O. S. 129. 149 fgg.

156) SCHWARTZ beweist selbst, S. 175 fgg., gerade aus dem Kirchholmschen Vergleiche, daß das Oelrichssche Stadtrecht weit älter sey, als dieser.

157) Wir erlauben uns hier noch eine Vermuthung über den wahrscheinlichen Zusammenhang dieser dunkelen Angelegenheit: Die Rigenser, im J. 1452 vom Erzbischof und vom Orden gleich bedrängt, suchten von ihren Privilegien zu retten, was ihnen möglich war. Um namentlich der Forderung des Erzbischofs und Meisters, daß an sie vom Rathe die Appella-

So glauben wir die Gründe, welche für die Gültigkeit des wisbyschen Stadtrechts in Riga, und dafür, daß daraus das Oelrichssche rigische Stadtrecht geschöpft sey, zu sprechen scheinen, beseitigt zu haben (158), und gehen nun zur Geschichte der Verbreitung des rigischen Stadtrechts aufserhalb Riga (159)

tion ergehen sollte, entgegenzuwirken, beriefen sich die Rigischen auf das Privilegium des Bischofs Nicolaus v. J. 1238, und interpretirten dasselbe — obschon vielleicht sie den wahren Sinn desselben kannten, — zu ihrem Vortheile so, daß dem Rathe das Recht zustehe, das gothländische Recht zu verbessern, d. i. nach eigener Ansicht, vermöge des Autonomierechts, zu richten und zu entscheiden, auch in Privatsachen, ohne der Berufung an den Erzbischof etc. unterworfen zu seyn. Der Erzbischof und Ordensmeister — den Zusammenhang nicht kennend — gaben Ersteres zu, behielten sich aber dennoch das Recht der Reformation der Rathsurtheile vor, angeblich um dadurch die Berufung an fremde und entfernte Gerichtshöfe oder Herren zu verhindern. Diese Erklärung dürfte ihre volle Rechtfertigung in den unzähligen Ränken finden, welche zu jener Zeit von den einander feindlich gegenüberstehenden Parteien, der Stadt, dem Orden, und besonders dem berücktigten Erzbischof Sylvester zur Behauptung wirklicher und angemaafter Rechte angewandt wurden. Vergl. über die livl. Geschichte dieser Zeit besonders: B. BERGMANN's Magazin für Rußlands Geschichte, Länder- und Völkerkunde. Bd. I. Hft. 3. (Mitau, 1825. 8.) S. 1 fgg.

158) Einer besonderen Widerlegung der von SCHWARTZ (S. 135 fgg.) aus der engen Verbindung Riga's mit Wisby hergenommenen Gründe zur Bestärkung seiner Ansicht, bedarf es nach dem Obigen wohl nicht, und was er daselbst von dem wisbyschen Seerrechte sagt, gehört vollends gar nicht hierher, da dieses Seerecht, nach den neueren Untersuchungen, mit Wisby in sehr laxem und mit dem wisbyschen Stadtrecht vielleicht in gar keinem Zusammenhange steht.

159) Vergl. überhaupt SCHWARTZ a. a. O. S. 241 fgg. und W.

über. Riga's städtische Verfassung wurde nemlich nicht nur das Vorbild, nach welchem die meisten übrigen Städte Livlands theils gleich gegründet, theils bald nach ihrer Gründung organisirt wurden, sondern es erhielten auch diese Städte, meist durch Verleihung von Seiten ihrer Landesherren, den Gebrauch des rigischen Rechts im engeren Sinne. Als namentlich

1) der Bischof von Oesel, Hermann II. von Buxhövdn, im J. 1279 die Stadt *Hapsal* gründete, ertheilte er ihr bereits das Recht, daß die Streitigkeiten unter den Einwohnern nach dem rigischen Rechte beurtheilt und entschieden werden sollten (160). Außerdem erhielt Hapsal im J. 1294 von dem Bischofe Jacob von Oesel ein eigenes Stadtrecht in 67 Artikeln (161), welches jedoch fast nur polizeiliche und das öffentliche Recht betreffende Bestimmungen enthält.

HEZEL: de remedii appellationis contra ampl. Senatus Dorpat. decreta olim interponendi indole ac forma (Dorpati, 1814. 8.) §. 1. pag. 7 sqq.

160) In der darüber vom Bischof Hermann II. ausgestellten, noch ungedruckten Urkunde heisst es: „— *Notum esse cupimus vniuersis — quod fundata Ecclesia Cathedrali in Hapsal — quemdam situm loci ad constituendam ciuitatem deputauimus, ad quem vniuersi confluerent et in ea se reciperent, qui nobiscum ibidem habitationem uellent eligere — etiam — indulgemus, ut in causis suis discutiendis et diffiniendis obseruent et habeant Jus Rigense, Aduocatum autem seu Iudicem Consules premissorum concordie electione eligant, que si rite celebrata fuerint, ipsum Episcopus confirmabit etc.*“ Vergl. auch die Urk. des Bischofs v. Oesel Johann Kievel v. 13. Decbr. 1526.

161) Einen, jedoch sehr mageren Auszug daraus in 16 Artikeln liefert ARNDT in den gelehrten Beyträgen zu den Rig. Anzeigen. Jahrg. 1765. S. 161 fgg. Vergl. auch F. SCHLICHER's *Esthonia*. Erster Jahrg. S. 39 fg.

2) Der Stadt *Pernau*, welche damals *Embeck* hieß, ertheilte im Jahre 1318 der Ordensmeister Gerdt von Jocke das Recht des Appellationszuges nach Riga (162), womit unstreitig auch der Gebrauch des rigischen Rechts in Verbindung stand (163).

3) Das Städtchen *Hasenpoth* begnadigte der Bischof Otto von Curland im J. 1378 mit dem rigischen Rechte, und sagt zugleich in der darüber ausgefertigten Urkunde (164), dafs

4) *Goldingen* und

5) *Windau* schon früher im Genusse des rigischen Rechts sich befunden hätten. Für beide Städte bezeugen dies auch noch besondere spätere Bestätigungsurkunden (165). Auch wurde vom Ordensmeister Hermann von Brüggeneß genannt Hasenkamp

162) Privil. des Ordensm. Gerdt v. Jocke v. 15. Novbr. 1318: „— *Da aber vnder den vorgenannten burgeren Zanck oder Irrung vber etzlich recht, oder vrtell vfstunde, daruon mögen sie sich in der Stadt Riga frey bescheiden.*“ Vergl. das Privil. des O. M. Siefert Landern von Spanheim vom Tage Calixti 1422 und des Königs Sigismund August von Polen vom 26. Novbr. 1561.

163) Vergl. MUELLER's Sammlung russischer Geschichte. Bd. IX. S. 427. 435 fgg.

164) Privil. Otto's vom Mittwoch nach Reminiscere 1378: „— *Wie wir ihnen verleihen und — geben — das rigischem Rechte zu ihrer Freyheit und Gerechtigkeit — wie die Goldingschen und Windauschen Bürger frey haben, besitzen, und wie sie vollenkömlichst und allerfreyest gebrauchen und genüßen sollen und mögen.*“

165) Hinsichtlich Windaus s. die Urk. des O. M. Gotthard Kettler vom Tage Matthäi 1559; hinsichtlich Goldingens vergl. die Urk. des O. M. Wolter von Plettenberg vom Sonnabend nach Bartholomäi 1511. S. überhaupt ZIEGENHORN's Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen. §. 674. S. 302 fgg.

der Stadt Goldingen der Genuß und Gebrauch aller Rechte der Bürger der Städte Wenden und Wolmar verstattet (166) und bereits vorher hatte die Stadt Windau die Rechte und Freiheiten Goldingens zugesichert erhalten (167).

6) Die Stadt *Fellin* war schon früher im Genusse des rigischen Stadtrechts gewesen; und als die ihr darüber ertheilten Privilegien verbrannt waren, erneuerte dieselben im J. 1481 der Ordensmeister Berndt von der Borch, namentlich auch in Beziehung auf den Gebrauch des rigischen Rechts (168). Dafs

7) in der Stadt *Dorpat* schon früh das rigische Stadtrecht gegolten hat, ist gewifs. Die älteren Urkunden darüber sind zwar verloren gegangen; jedoch ersieht man aus einem Schreiben des dörptschen Rathes an den lübeckischen vom J. 1477, dafs damals das rigische Recht schon längst in Dorpat im Gebrauche war (169). Dasselbe gilt

166) Privil. des O. M. Hermann v. Brüggenev vom Dienstag nach Laurentii 1538.

167) Privil. des O. M. Wolter von Plettenberg vom Donnerstag nach Lätare 1495.

168) Privil. Berndt's von der Borch vom Mittwoch nach Reminiscere 1481: „*Wir Broder Berendt van der Borch — betungen — dat vor vns syn geweßen ethßwelke van dem Rade vnßer Städt Vellyn vnnd hebben vns gebeden vmme ere priuilegia wedder to vornyende vpp dat Rigessche recht — So hebbe wie — enn ere priuilegie vornyeth vnnd gegeuen vnnd vorlenen en — dat Rigessche recht van worden to worden alße dat beschreuen ys, etc.*

169) Schreiben des dörptschen Rathes vom Freitag nach uns. lieben Frauen Tage 1477. worin dem lübeckischen Rathe mitgetheilt wird, dafs der Rath zwei Brüder zu nächsten Erben einer Frau erkannt: „*na Rigeßcheme Rechte, des wy vns gebrucken.*“ S. DREYER's Einl. z. Kenntn. d. Lüb. Verordu. S. 233. Anm. 5.

8) von den Städten *Wenden* und *Volmar*, deren ältere Verleihungsurkunden aber auch nicht mehr vorhanden sind. Für Wenden bezeugt dies das Privilegium des Königs Sigismund August von Polen vom 28. Novbr. 1561, worin, mit Beziehung auf ein älteres Privilegium des Ordensmeisters Wolter von Plettenberg vom J. 1521, der Stadt Wenden der Gebrauch des rigischen Stadtrechts verliehen wird (170).

In Betreff der Frage, was unter dem allen diesen Städten verliehenen oder von denselben recipirten rigischen Recht zu verstehen sey, so leidet es hinsichtlich der unter No. 3 — 6 genannten Städte, schon nach den Worten der bezüglichen Urkunden, keinen Zweifel, daß darunter die rigischen Statuten im engeren Sinne, und zwar höchst wahrscheinlich die sog. Oelrichsschen, verstanden werden müssen. Für Hassenpoth und Goldingen beweist dies mit völliger Evidenz das noch jetzige Vorhandenseyn von Abschriften der Oelrichsschen rigischen Statuten, die unstreitig aus der Zeit der Verleihung herrühren (171). Auch hinsichtlich Pernau's dürfte dasselbe angenommen werden. Zweifelhafter ist die Sache bei Hapsal, weil das Alter der Oelrichsschen Statuten schwerlich vor das Jahr 1279, wo Hapsal den Gebrauch des rigischen Rechts erhielt, hinaufzuführen (172), und wohl auch

170) S. gelehrte Beytr. zu den Rig. Anz. Jahrg. 1765. S. 85 fg. Vergl. MUELLER's Sammlung Russ. Gesch. Bd. IX. S. 472.

171) SONNTAG in den Rig. Stadtblättern. Jahrg. 1826. S. 172 fg.

172) Nach der oben, Anm. 160., angeführten Verleihungsurkunde v. J. 1279 ist es überhaupt noch zweifelhaft, ob unter dem „*Jus Rigense*“ eine Privatrechtssammlung zu verstehen ist; denn, wenngleich die Worte: „*in causis suis discutiendis etc. obseruent Jus Rigense*“ dafür zu sprechen scheinen, so könnten sie doch auch anders gedeutet werden, besonders da

nicht anzunehmen ist, daß unter dem der Stadt Hapsal verliehenen rigischen Rechte die sog. Pufendorfschen Statuten zu verstehen seyen (173).

Wir können unsere Darstellung der Geschichte der livländischen Rechtsquellen nicht schließen, ohne noch zuvor Einiges über das canonische Recht in Livland, so wie über den Einfluß des römischen Rechts auf das livländische, bis in die Mitte des 16ten Jahrhunderts, hinzuzufügen. Was demnach zuzuförderst

das canonische Recht

anlangt, so ist dessen Gültigkeit für kirchliche Angelegenheiten und dessen Anwendbarkeit in den geistlichen Gerichten, schon wegen der Einheit der catholischen Kirche im Abendlande, auch für Livland seit der Eroberung durch die Deutschen bis in das 16te Jahrhundert nichts weniger als zweifelhaft. Ja es mochte, bei der eigenthümlichen Stellung Livlands zum römischen Stuhle, zur Gültigkeit auch späterer päbstlicher Decretalen nicht erst, wie in Deutschland, der Reception derselben bedürfen. — Das canonische Recht

der folgende Satz: „*Judicem etc. eligant*“ gar sehr an die rigische Urkunde vom J. 1225. (S. oben Anm. 150.) erinnert. 173) Dies scheint SONNTAG a. a. O. S. 171 fg. anzunehmen, indem er eine Notiz Arndt's anführt, der in einem sog. hapsalschen Buche außer dem gewöhnlichen (Oelrichsschen) Stadtrecht, noch ein anderes, ihm bisher unbekanntes gefunden. Sollte aber dieses andere Stadtrecht nicht vielmehr das hapsalsche Stadtrecht vom J. 1294 gewesen seyn, welches Arndt selbst in den gel. Beytr. zu den Rig. Anzeigen (S. oben Anm. 161) auszugsweise mittheilte?

bildete sich aber auch in Livland selbst weiter fort, und es gehört hierher vorzüglich ein Provincialstatut des Erzbischofs von Riga Hennig Scharfenberg (1424 — 1448) nicht nur für das rigische Erzstift, sondern auch für sämtliche Suffraganeen des Erzbischofs. Es führt den Titel: „*Statuta per provinciam Rigensem per dominum Archiepiscopum decreta*,“ und ist noch ungedruckt (174). Diese Statuten bestehen aus 45 unnumerirten Abschnitten oder Titeln, welche nicht nur genau nach der Ordnung der Titel der Decretalen Gregors IX. auf einander folgen, sondern auch, mit wenigen Ausnahmen, ganz gleichlautende Ueberschriften mit diesen haben (175). Es enthalten diese

174) Ein Auszug daraus findet sich in SONNTAG's Aufsätzen und Nachrichten für protestantische Prediger im russischen Reiche. Bd. I. Heft 1. (Riga, 1811. 8.) S. 4 — 15.

175) Zum Beweise folgen hier die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte, (die bei SONNTAG a. a. O. ohnehin nicht genau angegeben sind), nebst Anführung der correspondirenden Titel der Decretalen Gregors IX.

1) <i>Quibus conferri debent beneficia curata.</i>	<i>Decr. L. I. T. 14.</i>
2) <i>De ordinandis</i>	„ I. „ 17-21.
3) <i>De clericis peregrinis et alterius diocesis</i>	„ I. „ 22.
4) <i>De foro competenti</i>	„ II. „ 2.
5) <i>De feriis et celebratione festorum</i>	„ II. „ 9.
6) <i>De vita et honestate ac vestibus clericorum</i>	} „ III. „ 1.
7) <i>De canonicis</i>	
8) <i>De altaristis</i>	
9) <i>De vestibus clericorum</i>	} „ III. „ 2.
10) <i>De conhabitatione clericorum et mulierum</i>	
11) <i>De clericis beneficiatis</i>	„ III. „ 3.
12) <i>De clericis non residentibus</i>	„ III. „ 4.
13) <i>De beneficiis</i>	„ III. „ 5.
14) <i>De rebus ecclesie non alienandis</i>	„ III. „ 13.
15) <i>De emptione venditione</i>	„ III. „ 17.

Statuten meist gemeines Recht, jedoch auch einige provincielle und locale Vorschriften (176). — Als seit dem Jahre 1522 die Reformation sich in Livland verbreitete, ward dadurch die Gültigkeit des canonischen Rechts in Livland ebensowenig, als in den übrigen protestantischen Ländern aufgehoben, sondern nur auf diejenigen Rechtsnormen beschränkt, welche mit den

16) <i>De Testamentis</i>	)	L. III. T. 26.
17) <i>De execucione (testamentorum)</i>		
18) <i>De sepulturis</i>		„ III. „ 28.
19) <i>De oblationibus</i>		„ III. „ 30.
20) <i>De iure patronatus</i>	)	
21) <i>De iure patronatus laicorum</i>		„ III. „ 38.
22) <i>De primis missis</i>		„ III. „ 41.
23) <i>De baptismo et eius effectu</i>		„ III. „ 42.
24) <i>De custodia Eukaristie et aliorum</i>		„ III. „ 44.
25) <i>De ueneracione sacramentorum et contra superstit.</i>		„ III. „ 45.
26) <i>De obseruacione ieiuniorum</i>		„ III. „ 46.
27) <i>De ecclesiis edificandis</i>		„ III. „ 48.
28) <i>De emunitate ecclesiarum</i>		„ III. „ 49.
29) <i>Ne clerici se negociis secular. aut med. immisceant</i>		„ III. „ 50.
30) <i>De matrimoniis et sponsalibus</i>		„ IV. „ 1. 2.
31) <i>De clandestina desponsacione</i>		„ IV. „ 3.
32) <i>De cognacione spirituali</i>		„ IV. „ 11.
33) <i>De consanguinitate et affinitate</i>		„ IV. „ 14.
34) <i>De Symonia</i>		„ V. „ 3.
35) <i>De Sarracenis</i>		„ V. „ 6.
36) <i>De Hereticis</i>		„ V. „ 7.
37) <i>De raptoribus</i>		„ V. „ 17.
38) <i>De Usuris</i>		„ V. „ 19.
39) <i>De crimine falsi</i>		„ V. „ 20.
40) <i>De sortilegiis</i>		„ V „ 21.
41) <i>De priuilegiis et excessibus priuilegiorum</i>		„ V. „ 33.
42) <i>De purgacione vulgari</i>		„ V. „ 35.
43) <i>De penitentiis et remissionibus</i>		„ V. „ 38.
44) <i>De sententia excommunicacionis</i>		„ V „ 39.
45) <i>De verborum significatione</i>		„ V. „ 40.

dogmatischen Grundsätzen der evangelischen Kirche nicht im Widerspruch stehen. An die Stelle der unanwendbar gewordenen Bestimmungen des canonischen Rechts traten die symbolischen Bücher; eine besondere eigentliche Kirchenordnung erhielt Livland in diesem Zeitraume nicht. Denn die von dem dazu aus Königsberg nach Riga berufenen *Dr. Johann Briesmann* (177) im J. 1530, mit Hülfe der rigischen Prediger Knopken und Tegelmanne entworfene sog. Kirchenordnung ist eigentlich nur eine Kirchenagende (178), welche, obschon ursprünglich für Riga verfaßt, doch bald in ganz Livland Ansehen erhielt.

Auch in weltlichen Gerichten und für bürgerliche Angelegenheiten erhielt das canonische Recht schon sehr früh Ansehen und Anwendbarkeit in Livland. Dies wird nicht nur durch ausdrückliche Zeugnisse bestätigt (179), sondern es läßt sich auch aus der

- 177) JOHANN BRIESMANN, oder PRYSMANN, geb. zu Kottbus am 31. Decbr. 1488, ein Freund Luthers, verkündete seit 1523 zuerst die reine Lehre in Königsberg, von wo er 1527 nach Livland berufen ward. Er kehrte 1531 nach Königsberg zurück, und starb daselbst, als Vicekanzler der auf seinen Betrieb gestifteten Königsberger Universität, am 1. Octbr. 1549.
- 178) Sie erschien zuerst unter dem Titel: Kurtz Ordnung der Kirchendienst etc. der Stadt Riga ynn Liefelandt, mit etlichen Psalmen etc. Rostock, 1530. 8. Auch findet sie sich plattdeutsch vor dem ersten rigischen Gesangbuche. Lübeck, 1561. Bl. 1 — 12 und in den folgenden Ausgaben; hochdeutsch in L. v. BERGMANN's zweitem Versuch eines Beitrags zur rigischen Kirchengeschichte. Riga, 1794. 4., und daraus in BUNDENBROCK's Sammlung der Gesetze, welche das livl. Landrecht enthalten. Bd. II. (Riga, 1821. 4.) S. 1598 — 1619.
- 179) Vergl. z. B. die Urk. des Erzb. Albert II. von Riga vom Juni 1253 und die sog. Wolmarsche Abspröke vom J. 1491, desgl. Kaiser Carls IV. Verordnung v. 18. April 1366 etc. S. unten Anm. 191 und 193.

ganzen damaligen Verfassung Livlands und dessen Verhältniß zum Pabste schliessen, daß das canonische Recht daselbst auch in dieser Hinsicht von ganz besonderem Ansehen gewesen ist (180), welches sich wohl auch nach Einführung der Reformation um so mehr erhalten hat, als die mit den germanischen Instituten und Rechtsansichten harmonirenden Grundsätze desselben schon ganz practisch geworden, und gleichsam in das einheimische Gewohnheitsrecht übergegangen waren.

Weit geringeren Einfluß hatte dagegen

das römische Recht

auf die Ausbildung des deutschen Rechts in Livland, welches hier dessen Einwirkung viel weniger ausgesetzt war, und sich daher weit mehr in seiner Reinheit erhielt. Die Umstände, welche die Bekanntschaft mit dem römischen Rechte in Deutschland veranlaßten und dessen Reception und Verbreitung beförderten (181), wirkten auf das entfernte Livland, welches besonders in wissenschaftlicher Hinsicht weit hinter seinem Mutterlande zurückstand, viel weniger ein, und — fand in dem nördlichen Deutschland das römische Recht erst spät Eingang (182) — so war dies

180) Vergl. BUNGE: Wie und nach welchen Regeln müssen die in Livland geltenden Gesetze interpretirt werden? (Dorpat, 1822. 8.) §. 6. Anm. m. und H. v. JANEAU's Geschichte von Lief- und Ehstland. Th. I. S. 141 und 272.

181) EICHHORN's deutsche Rechtsgeschichte. Th. II. §. 269. Th. III. §. 440 fgg.

182) Ebendas. §. 443 a. E. Vergl. auch J. M. LAPPENBERG über die erste Verbreitung der Kenntniß des Römischen Rechts in Nieder-Sachsen und anderen nördlichen Ländern; in HUGO's civilistischem Magazin. Bd. VI. Hft. 2. S. 198—227.

in Livland, wo dieselben Gründe, nur noch in weit höherem Grade obwalteten, noch weit mehr der Fall. Zwar finden wir, daß im J. 1426 einige Rathsherrnsöhne aus Dorpat und Reval nach Italien reisten, um daselbst zu studiren und Rom zu sehen (183); aber dergleichen Reisen waren wohl höchst selten, denn noch in der Mitte des 16ten Jahrhunderts wird es als eine seltene Ausnahme erzählt, daß einige livländische Edelleute „ihre Kinder auf die hohen Schulen, und an der Herren und Fürsten Höfe gar fern nach Deutschland geschickt“ (184). Wie weit das Studium des römischen Rechts durch die Mitglieder des deutschen Ordens, wovon im Anfange des 15ten Jahrhunderts Spuren vorkommen (185), gediehen seyn, und

183) HIÄRN's Ehst-, Lyf- und Lettl. Geschichte. Buch IV. S. 237.

184) BALTH. RUSSOW's Lieffl. Chronica. (3te Ausg. Barth, 1582. 4.) Bl. 35.

185) Es handelt davon eine Bulle Pabst Martins V. vom 13. Juni 1422, wovon das Original sich im geheimen Ordensarchiv zu Königsberg befindet, und welche wir hier nach einer genauen Abschrift mittheilen: „*Martinus episcopus servus servorum dei. Dilectis filiis Paulo Magistro generali, nec non uniuersis fratribus et professis Hospitalis beate Marie Theuton. Jerosol. presentibus et futuris Salutem et apostolicam benedictionem. Sacre religionis honestas sub qua gratum altissimo famulatum redditus promeretur ut sedes apostolica uos ordinem uestrum specialibus fauoribus et graciis prosequatur. Cum itaque sicut accepimus uos ut equum ab iurquo et licitum ab illicito discernere valeatis iuris Ciuilis studio in Loco ubi illud uigeat generale insistere affectatis tempore procedente Nos uolentes uos fauore prosequi gracie specialis uestris in hac parte supplicationibus inclinati uobis et cuilibet uestrum clericis et in sacris eciam si dignitates personatus uel cum cura officia seu alia beneficia ecclesiastica actu obtineatis seu interim studio immorando huiusmodi obtinebitis. ut leges*

ob und wieviel vielleicht dadurch die Verbreitung des römischen Rechts in Livland gefördert seyn mag, daß *Johann von Blankenfeld*, früher Professor der Rechte zu Frankfurt an der Oder, im J. 1515 Bischof von Reval, 1518 zugleich Bischof von Dorpat und 1524 Erzbischof von Riga ward (186), bleibt dahingestellt. Dagegen ist aber nicht zu übersehen, daß mit den deutschen Reichsgerichten, bei welchen das römische

audire et in eis studere duntaxat, clericis uero in minoribus solummodo ordinibus constitutis nec non militaribus quibuslibet. ut in eisdem legibus ultra premissa eciam legere omnes actus scholasticos exercere ac doctoratus insignia et gradus alios debitos in illis more solito recipere libere et licite ualeatis, nec non graduandis et doctorandis cum gradum et doctoratum huiusmodi susceperint. in legibus ipsis omnibus et singulis honoribus privilegiis libertatibus immunitatibus prerogatiuis et indulgenciis quibus ceteri in earundem legum facultate doctores et graduati generaliorum studiorum ubilibet pociuntur uti possitis et gaudere, felicitis recordacionis Honorii pape III. predecessoris nostri et quibuscumque aliis Constitutionibus et ordinacionibus apostolicis statutis quoque et consuetudinibus Hospitalis predicti eciam iuramento confirmatione apostolica uel quacunque firmitate alia roboratis eciam si de illis et eorum totis tenoribus plena et expressa ac de uerbo ab uerbum esset presentibus mencio facienda specialis que alias in suo uolumus robore permanere ceterisque contrariis nequaquam obstantibus auctoritate apostolica tenore presencium de speciali gracia indulgemus. Nulli ergo etc. — Datum Rome apud Sanctam mariam maiorem Idus Junij Pontificatus nostri Anno quinto“ Sollte nicht aus dieser Urkunde, und namentlich aus den Worten: „*Cum itaque — tempore procedente,*“ die Absicht des Ordens gefolgert werden dürfen, eine eigene Universität (*studium generale, locus generalis?*) zu gründen?

186) GADERUSCH's livl. Bibliothek. Th. I. S. 71 fgg. Dessen livl. Jahrbücher. Th. I. Abschn. 2. S. 283. 286 und 303.

Recht zuerst häufiger zur Anwendung kam (187), Livland in fast gar keiner Verbindung stand, indem namentlich der Orden in Livland bereits im J. 1424 ein *Privilegium de non appellando* erhielt (188) und in der Folge die Appellationen in Privatsachen ausserhalb Landes für ganz Livland verboten wurden (189). Frei-

187) EICHHORN's deutsche Rechtsgeschichte §. 441.

188) Das Schreiben König Sigismunds, worin er dieses seinem Hofrichter eröffnet, liegt im Königsberger Ordensarchiv und lautet folgendergestalt: „*Wir Sigmund von gotes gnaden Romischer Kunig etc. Embieten dem Edeln Graff Hansen von Lupfen lantgrauen zu Stulingen vnd hern zu Hohennak vnsem Hofrichter vnd lieben getruen vnser gnad vnd alles gut, Edler vnd lieber getruer. Wan wir yeczund den Erwardigen Paul von Rusdorff Hohemeister deutsches Ordens vnd seinen gebietigern vnd Comendurn vnd den ganczen Deutschen Orden in Preussen vnd ouch in yffland vnser liebe andechtigen gefreyet vnnnd In gnad getan haben daz nyemand wer der sey der egenanten Meisters vnd Ordens vnderessen vnd leutte. Edel oder Vnedel Ritter Knechte Burger oder ander leutte in welichen werden oder^r wesen die sind. für vnser vnd des Reichs Hofgericht laden oder heischen solle Alsdann vnser kunigliche briefe daruber gegeben clerlicher vßweisen. Dornumb so beuellhen wir dir ernstlich das du furbaß des Indenk seyst vnd fursehest daz Sy mit ladungen vnser Hofgerichts vnbekumert beliben. es were dann daz den clagern offentlich vnd kuntlich Recht von In ader Iren Amptluten verczogen vnd versagt würde, Vnd tue dorynne nicht anders, das ist vnser ernste meynung. Geben zu der Blindenburg nach Crists gebort vierczehenhundert Jar vnd dornach in dem xxiiii Jare, am Freitag vor sant Sophie tag, Vnser Riche des Vngrischen etc. in dem xxxviii. etc.“*

189) Verordn. VVolters v. Plettenberg v. Tage Mauritii 1510. Art. 1. in HUPEL's neuen nord. Miscell. Stck. 11 und 12. S. 301 fgg. und in EWERS' Ausg. der esthl. Ritter- und Landrechte. S.

lich finden sich schon sehr früh Spuren der *Kenntnis* des römischen Rechts in Livland, indem nicht nur in Urkunden Stellen vorkommen, welche, mit offenkundiger Beziehung auf das justinianeische Rechtsbuch, daraus entnommen sind (190), sondern auch in den Gesetzen nicht undeutlich auf das römische Recht hingewiesen wird (191). Diese, ohnehin spärlichen Beispiele (192) beweisen jedoch nichts für die wirk-

69 fg. Privil. des Erzb. von Riga Jaspar Linde vom Montag nach Weihnachten 1523, bei HUPEL a. a. O. Stck. 7 und 8. S. 260 fgg. 268. Wolmarscher Landtagsschluss vom Donnerstag nach Lätare 1543, ebendas. S. 310 fgg. 317. Vergl. auch den Kirchholmschen Vergleich vom Andreastage 1452, oben Anm. 153.

190) So beziehen sich in der Urk. Bischof Alberts I. von Riga vom J. 1211? (S. oben Anm. 150) die Worte: „*iuxta illud dictum legis: Quod quis iuris in alterum statuit, eodem et ipse utatur*“ unstreitig auf Dig. II, 2. In einer Urk. des Bischofs Nicolaus v. Riga vom 16. Febr. 1232 heisst es: „*cum secundum legem Imperatoriam, res inter alias acta aliis minime debet preiudicare*“; dies geht offenbar auf *const. 1. C. Inter alios acta (VII, 59)*: „*Inter alios res gestas aliis non posse praejudicium facere saepe constitutum est*.“

191) So heisst es z. B. in einer Urk. Erzb. Alberts II. von Riga vom Juni 1253 (in DREYER's Spec. jur. Lub. de jure naufr. pag. CLVI, sqq. und ARNDT's Chronik Th. II. S. 52. Anm. e.), wo von der Bestrafung der Strandräuber die Rede ist: „*— ut secundum sanctiones legum et canonum et imperialia decreta maiorum omnes huiusmodi — praedones — persequamur*.“ Hier ist unter den *sanctiones legum* unstreitig das römische Recht zu verstehen, wie aus der darauf sich beziehenden sog. Wolmarschen Afsprüche vom J. 1491 (bei ARNDT a. a. O. S. 167 fg.) erhellt, wo jener Ausdruck durch „*weltliche Kaiserrechte*“ übersetzt wird.

192) Ich habe sie bisher auch nur in bischöflichen Urkunden angetroffen, wo ihr Vorkommen freilich nicht befremden kann. Vergl. LAPPENBERG a. a. O. S. 199.

liche *Anwendung* des römischen Rechts in Livland, und wurden gleich von Kaiser Carl IV. im J. 1366 alle der Geistlichkeit zum Nachtheil gereichende „*statuta singularia et iniquae ordinationes*“, welche „*contra legitimis ciuiles et canonicas sanctiones*“ laufen und „*per sacras ciuiles et canonicas sanctiones*“ ausdrücklich reprobirt worden waren, für ungültig erklärt (193), so scheint dies doch der Reception des römischen Rechts in Livland nur wenig Vorschub gethan zu haben. Denn obschon im sechzehnten Jahrhunderte bestimmtere Spuren der wirklichen Anwendung des römischen Rechts vorkommen (194), so sind sie doch immer sehr selten, und wir finden weit häufiger auf die stiftischen und Landesrechte verwiesen (195). Wie geringen Einfluß das römische Recht namentlich noch im zweiten Viertheil des sechzehnten Jahrhunderts auf das einheimische Recht gewonnen, davon zeugt besonders das *Formulaire procuratorum* des Ordenssyndicus *Dionysius Fabri* (196), eine Anweisung zum gerichtlichen Verfahren in Livland, worin im Ganzen nicht sehr viele Stellen an das römische Recht erinnern. Eine Vergleichung dieses Buches mit den gleichzeitigen, ja um einige Jahre älteren Werken ähnlicher Art in

193) Kaiser Carls IV. Verordnung v. 18. April 1366 in *DOGIEL's Codex dipl. Pol. T. V. No. C. pag. 178.*

194) So heist es z. B. in dem oben (Anm. 189) angeführten Wolmarschen Landtagsschluß v. J. 1543: „— darmitt — de Schuldige — vormoge keyserlicher und dießer Lande Rechte, gestraffet werden moge.“

195) S. oben S. 8 fgg.

196) Erschien zuerst: s. l. 1539. 4. und wieder abgedruckt in OELRICHS' *Ausg. des rig. Stadtrechts etc.* (Bremen, 1773. 4.) S. 153 — 242.

Deutschland, nemlich dem Laienspiegel von Ulrich Tengler (1509) und dem Klagspiegel von Sebastian Brandt (1516), zeigt besonders auffallend, wie gering, im Verhältniß zu Deutschland, das römische Recht auf das gerichtliche Verfahren und die Gerichtsverfassung in Livland eingewirkt. Uebrigens verweist auch Fabri öfters ausdrücklich auf die Landesrechte und Gewohnheiten und namentlich auf das umgearbeitete livländische Ritterrecht (197), aber nirgends finden wir eine ausdrückliche Beziehung auf das römische Recht. — Freilich gilt dieses Alles hauptsächlich vom Landrecht; in den Städten Livlands hat vielleicht das römische Recht, aus ähnlichen Gründen, wie in den Städten Deutschlands (198), früher Eingang gefunden und mehr Glück gemacht (199). Sehr bedeutend mochte aber auch hier die Anwendung desselben nicht seyn, und bestimmtere Spuren finden sich erst in späterer Zeit (200).

197) FABRI l. c. S. 241 der Oelrichsschen Ausg. S. oben S. 25. 31. und überhaupt S. 8 fgg.

198) EICHHORN a. a. O. §. 441. Anm. g.

199) Schon bald nach der Gründung Rigas finden wir daselbst einen *Syndicus* in der Qualität eines Consulenten der Stadt (Urk. des Legaten Bischofs Wilhelm v. Modena vom Decbr. 1225, oben Anm. 150.), der höchst wahrscheinlich ein Gelehrter war.

200) S. SCHWARTZ in GADEBUSCH's Versuchen in der livl. Geschichtskunde und Rechtsgelehrs. Bd. II. S. 204., wo Beispiele der wirklichen Anwendung des römischen Rechts in Riga, jedoch erst aus dem Ende des 16. Jahrhunderts angeführt werden.

Erster Anhang.

J. Ch. Götze's Merkwürdigkeiten der Königl. Bibliothek zu Dresden, Bd. II. St. 1. S. 121 fg. und *J. F. v. Recke's* und *K. E. Napiersky's* Schriftsteller- und Gelehrten-Lexicon der Provinzen Livland, Esthland und Kurland, Bd. II. S. 99 fg. (1) enthalten eine Nachricht von einem Manuscripte jener Bibliothek, welches eine sonst unbekannte livländische Chronik eines Bartholomäus Grefenthal bis zum J. 1557, nebst einem Anhang livländischer Rechtsquellen enthält. Zunächst durch das letztere Werk darauf aufmerksam gemacht, veranlafste ich die Anfertigung einer Abschrift jenes Anhanges für die dörptsche Universitätsbibliothek, welche im vorigen Jahre, 1830, unter der Aufsicht des Herrn Oberbibliothekars, Hofraths *Ebert*, besorgt worden ist. Von dem Inhalte dieses für die Kenntniß der älteren livländischen Rechtsquellen nicht unwichtigen Anhanges, mag hier eine genauere Angabe Platz finden.

Der Anhang, in der vor uns liegenden Abschrift 105 eng geschriebene Quartseiten betragend, ist betitelt: „*Jus Livonicum. Des Erz Stiffts Riga vnnndt der Lande Lieflandt beschriebene allgemeine Landtrecht,*

-
- 1) Die Nachricht in dem letzteren Werke scheint zwar aus *Götze* geschöpft zu seyn, enthält aber einige, bei Letzterem fehlende, Details, in der Angabe der Blätterzahl der Chronik, und der einzelnen Stücke des Quellen-Anhanges. Jedoch sind die Stücke des Anhanges daselbst theils unrichtig benannt, theils kann auch die daselbst angegebene Blätterzahl derselben nicht richtig seyn, wie aus der Beschreibung unserer Abschrift des Manuscripts im Texte sich ergeben wird. Eine genauere Beschreibung des Manuscriptes selbst fehlt uns.

Sambtt der Stadt Riga Stadtrechtt. Welche inn diesenn Landenn vblichenn vnnndt breuchlichenn gewesen, so lange biß dieselbenn durch den grausammenn feindt vnd Tyrannenn den Muscowiter verherret vndt erbermlichen zurstörett wordenn.“

Nach einem Inhaltsverzeichniß auf der Rückseite des Titels, folgen S. 3 fgg. die einzelnen Stücke, deren vier sind, nemlich:

I. Das oben S. 36 angegebene, auch im Königsberger geheimen Ordensarchiv gefundene, und von uns unten im dritten Anhang mitgetheilte Rechtsbuch, auf zwei Seiten.

II. Das mittlere livländische Ritterrecht S. 4 — 58., überschrieben: „*Das Gemeine Recht des Ertzstifts Riga.*“ Dieser Text stimmt mit dem bis jetzt allein bekannt gewesenen Texte der Druckausgabe vom J. 1537 (2) im Wesentlichen, bis auf die gleich anzugebenden Abweichungen, überein. Die Sprache ist meist hochdeutsch, jedoch mit vielen niedersächsischen Wörtern untermischt, und überhaupt sehr unrein. Es finden sich ferner in demselben nicht nur, mit sehr wenigen Ausnahmen, die Verstümmelungen des Textes vom J. 1537, sondern noch eine Menge neuer Corruptionen, so daß also für die Critik des Textes des mittleren Ritterrechts durch diesen Codex nicht viel gewonnen ist. Die einzelnen Absätze des Dresdener Codex entsprechen in der Regel den Capiteln der Ausg. v. J. 1537, sind aber nicht numerirt; einige davon haben, wie die Ausg. v. 1537, besondere Ueberschriften. Die Reihenfolge der Sätze ist dieselbe, wie in dem Texte v. J. 1537; nur stehen die Cap. 23 — 25 zwischen den Cap. 15 und 16, und auf Cap. 22, wel-

2) S. oben S. 19. Anm. 60.

ches die Angabe der zum Ritterheergewäte und Knechtsheergewäte gehörigen Stücke enthält, folgt ein sehr langes Verzeichniß von Sachen, die in Livland zum Heergewäte gezählt wurden, überschrieben: „*Gewöhnliche Herweide der Lande tho Leyfland, geheißenn eines Ritters Herweide.*“ Man trifft dieses Verzeichniß des livländischen Heergewätes in handschriftlichen Sammlungen livländischer Rechtsquellen häufig an; auch ist es gedruckt in *Hupel's* neuen nord. Miscellan. Stck. 11 und 12. S. 375 fgg. und in *de Bray Essai critique sur l'histoire de la Livonie. T. I. pag. 310 sqq.* Hierauf folgt Cap. 26 und so weiter fort. Die Angabe der übrigen einzelnen Abweichungen, so wie der kleinen Zusätze, welche der Dresdener Codex an einigen Stellen hat, gehört eher in eine neue Ausgabe des mittleren Ritterrechts als hierher(3). Wir wollen hier nur noch einen der Zusätze anführen, der historisch merkwürdig ist. Am Schlusse des Cap. 48 nemlich, welches von der dem Richter zu zahlenden *Wedde* spricht, heist es: „*Dieser artickel ist doth gelegt von Bißcof Abundi, vndt darnach von Bischofen los vndt frey gegeben*“; und am Schlusse des Cap. 49, wo auch der *Wedde* erwähnt wird: „*Der wedde halben, is thot gelegt, wie vorberurth.*“ Der Bischof Abundi ist kein anderer, als *Johann Habundi*, der von 1418 — 1424 Erzbischof von Riga war, und so haben wir hierin einen Beweis mehr dafür, daß das mittlere Ritterrecht spätestens am Anfange des funfzehnten Jahrhunderts verfaßt worden ist.

3) Als Probe mag hier das 11te Capitel stehen, welches zu den correcteren gehört, und ein Paar Zusätze, zum Theil in Gemäßheit der Quelle (Sachsensp. B. I. Art. 4 und 5.) hat: „*Wirdt ein kindt geboren stum, handtloß, vtolloß,*

III. Das dritte Stück des Anhangs ist überschrieben: „*Ordenung des gehegten Gerichts, Wie sich der Richter holden sol, und was der Richter, Wann er vonn dem Landtherrn und Rathe bestetigt, macht hat zue thun.*“ Damit steht in Verbindung ein Abschnitt, der eine besondere Ueberschrift hat, nemlich: „*Hernach volget wie sich der Manrichter in den Gehegten richten mit synen volgeren in der becrutzigung holden sol, auch die Cleger vnd antwortsman mit ihrer gewanten freundschaft.*“ Das Ganze nimmt in unserer Abschrift S. 58 — 71 ein und ist wahrscheinlich die Mannrichter-Ordnung, von welcher in dem Privilegium des Erzbischofs von Riga Thomas Schöning vom Donnerstag nach Martin Bischof 1531 (4) die Rede ist, und welche bisher ganz unbekannt war (5). Vieles daraus ist übrigens in *Fabri's Formulare procuratorum* aufgenommen.

IV Das vierte Stück, S. 72 — 105 ist das rigische Stadtrecht, und zwar das älteste oder sog. Pufendorfsche. Es ist dies dieselbe Handschrift des rigischen

oder blindt, dat is wohl Erbe tho Rechte, heft aber ein man lehn empfangen eer er werth also, dat ehn verlust er dar nicht mede, Vpp den Meßelsuchtigen Manne stirben noch lehn, oder Erue. heft he aber dat Erue oder lehn, eher die ßück empfangenn, vndt darna kranck werdt, er verlust dar nicht mede. Nimbt der Sone ein wief bey des vaters levent vnd winnet sie ohnn kinder. vndt sterbet die Sohne darna, eher dan die Vater vngedielt von dem Vater. die kinder nehmenn theil in ihres olde Vaters Erue, glick ihren Vettern, in ehres Vatern stete vnd genietens nicht weniger, als ehre Vettern ehres vaters bruder in allem gute.“

- 4) In HUPEL's neuen nord. Miscellan. Stick. 7 und 8. S. 281 fg.
 5) Eine jedoch sehr fehlerhafte Abschrift davon findet sich auch in der oben S. 35. Anm. 104. angeführten Sammlung *Livonica*.

Stadtrechts, von welcher bereits *Sonntag* (6) Nachrichten geliefert hat. Dieser Text weicht von dem Pufendorfischen oft nicht nur in der Reihenfolge der Artikel, sondern auch in materieller Hinsicht ab. Die letzten Artikel des Pufendorfischen Textes, nemlich 156 — 169, welche vom Seerecht handeln, fehlen darin ganz. Dagegen enthält der Dresdener Text einen Artikel, der bei Pufendorf fehlt, und gleichwohl im Hamburger Stadtrecht vom J. 1270. B. VI. Art. 9. sich findet; er müßte im Pufendorfischen Texte zwischen Artikel 64 und 65 stehen.

Zweiter Anhang.

Herr Professor *G. Homeyer* in Berlin hat in seiner Recension meiner Abhandlung über den Sachsen-spiegel, als Quelle des mittl. livl. Ritterrechts etc., in den (Berliner) Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, Jahrg. 1828. Bd. II. Sp. 548 — 554, einige, meine Darstellung vervollständigende Bemerkungen geliefert. Sie sind zu wichtig, als dafs ich, bei der geringen Verbreitung der Berliner Jahrbücher in unseren Ost-seeprovinzen, mich enthalten kann, sie, auch zum Verständniß der obigen Darstellung über die livl. Rechtsbücher, hier mit den eigenen Worten des Herrn Recensenten mitzutheilen. Nach einer Relation des

6) In den rig. Stadtblättern Jahrg. 1825. S. 50 fgg., Jahrg. 1826. S. 173 fg. S. oben S. 44. Dafs die Jahrzahl 1370 im Dresdener Codex ein Schreibfehler ist, und 1270 heißen muß, hat schon Sonntag a. a. O. bemerkt.

hauptsächlichen Inhalts der Schrift und einer allgemeinen Beurtheilung derselben (Sp. 549 — 551) folgen die Ergänzungen, in drei Abschnitten:

„1) Die Zahl der Capitel (des mittl. livl. Ritterrechts), für welche keine Quelle zu nennen *), ist noch beträchtlich zu verringern. Der Hr. Verfasser und seine Vorgänger haben überschen, daß der Compiler auch das Sächsische *Lehenrecht* Sp. 552. *recht* und mehrentheils wörtlich benutzte.

Es findet sich nämlich:

Ritterrecht. Lehenrecht. Ritterrecht. Lehenrecht.

c. 241 in A. 2. §. 4. **) c. 246 in A. 12. §. 1.

„ 242 „ „ 3. „ 248 „ „ 13. „ 1. im Anf.

„ 243 „ „ 4. „ 14. „ 3.

„ 244 „ „ 9. §. 1. „ 249 „ „ 14. „ 5.

„ 245 „ „ 9. §. 2. „ 18. im Anf.

„ 19. §. 2.

Auch Capitel 247 ist nicht mit dem Verf. auf das Sächsische *Landrecht*, sondern auf das Lehenrecht Art. 12. §. 2 zurückzuführen. Von *ganzen* Capiteln blieben also nur drei: 106, 111, 135, als solche übrig, die bis auf Weiteres für eigene Zuthat des Compilators zu halten wären.“

„2) S. 10. 96. 116 zeigt der Verf. gegen seine Vorgänger, daß die Cap. 28 — 32 nicht aus dem *Sachsenspiegel*, sondern aus den in *Bruns Beitr. zum Deutschen Recht* S. 169 ff. als Anhang zum Goslar-

*) In meiner Abhandlung hatte ich als solche angegeben die Capp. 106. 111. 135. 241 — 246. 248 und 249.

**) „Die Paragraphen, nach denen hier citirt wird, sind diejenigen, in welche Rec. bei einer künftigen Ausgabe des Sächsischen Lehenrechts die Artikel zu theilen gedenkt. Auch schon jetzt werden sie das Auffinden der gemeinten Stellen erleichtern.“

schen Stadtrechte abgedruckten Stücken fast wörtlich entnommen seien. Weiter stellt er dann die Hypothese auf, jener Anhang gehöre wohl nicht eigentlich zum Goslarschen Stadtrechte — wie er denn auch in der Brunsschen Handschrift durch einen leeren Raum davon getrennt sei —, sondern möge wohl das Bruchstück irgend eines größeren unbekannten Rechtsbuches enthalten, das auch vom Ritterrechte benutzt worden. Ja, vielleicht lasse dieß Rechtsbuch sich als Quelle derjenigen Capitel betrachten, für welche keine andere zu ermitteln. Gegen das Letztere spricht aber die eben gegebene Zurückführung vieler dieser Capitel auf das Sächsische Lehenrecht, gegen das Erstere die Existenz einer Handschrift, in welcher jener Anhang einen integrirenden Theil des Goslarschen Stadtrechts bildet (Vergl. v. Kamptz, die Provinzialrechte in der Preufs. Monarchie, Th. I. S. 375.). *) Allerdings ist aber richtig, daß nicht alle Abwei-

*) Als Ergänzung hierzu mag hier folgende Stelle aus einem Briefe des Hrn. Professors HOMEYER an mich, vom 23. März 1830 n. St., stehen: „Die Frage wegen der Quelle der Capp. 28—32 des livl. R. R. betrachte ich keinesweges als entschieden. In der bei Kamptz a. a. O. näher beschriebenen Handschrift des Goslarschen Rechts bilden freilich jene Capp. den A. 43 des 5ten Buchs, dem noch ein A. 44, welcher sich auch im Leibnitzischen Abdruck des Goslarschen Rechts findet, folgt. Dagegen finde ich sie aber auch in einer Meininger Handschrift des Richtsteiges des 14ten Jahrhunderts dem eigentlichen Richtsteige angehängt. Es scheint also diese weitere Ausführung der Artikel des Sachsenspiegels I. 20 ff. vielfach cursirt zu haben, und obwohl ich sie nicht dem Goslarschen Stadtrecht, als diesem ursprünglich angehörend vindiciren will, so sehe ich doch auch keinen besonderen Grund, sie nur als Fragment eines größeren und unbekannten Rechtsbuches zu betrachten.“

chungen des Ritterrechts vom Sachsenspiegel auf eigenthümlich Livländischen Gewohnheiten beruhen. Gar viele sind ihm mit anderweitigen Deutschen Quellen gemein, z. B. die Entstehung der Rechtlosigkeit aus gewissen, im Sachsenspiegel nicht namentlich angeführten Verbrechen, im Ritterrechte Cap. 38, mit dem sogenannten vermehrten Sachsenspiegel VI, 2. Dist. 2; der Satz im Cap. 113, daß geringere Vergehen vom Kläger selbstdritte bezeugt werden können, mit verschiedenartigen Quellen, Sp. 553. welche u. a. *Albrecht de probat. sec. jus*

German. Regiom. 1825: *P. prior.* p. 28. anführt. In den mehresten Fällen wird freilich zweifelhaft bleiben, welche Quelle dem Compiler unmittelbar vorlag.“

„3) Dem Verf. ist ein Hauptgrund, aus dem die Auslassung mancher Stellen des Sachsenspiegels im Ritterrechte zu erklären, keineswegs entgangen, der nämlich, daß diese in der dem Compiler vorliegenden Handschrift selbst nicht vorhanden waren (S. 110); wie sehr richtig daraus gefolgert wird, daß sie auch im Quedlinburger Texte fehlen. Dahin gehören von ganzen Artikeln: I. 8 — 11, 26, 49, 58; II. 1, 18; III. 11, 50, 51, 72, 73, 84 — 91. Nachdem *Nietzsche* eine Classification der zahlreichen Handschriften des Sachsenspiegels so trefflich begründet hat*), liegt die Frage nah, welcher Classe die hier benutzte angehört haben möge? Zuvörderst ergibt sich, daß sie der ersten, welche die gewöhnliche Eintheilung in drei Bücher nicht kennt, anheimfällt, und in ihr wiederum der durch den Mangel vieler Artikel ausgezeichneten Abtheilung, an deren Spitze der Quedlinburger

*) „In der so ungemein sach- und lehrreichen Beurtheilung der vom Rec. besorgten Ausgabe des Sachsenspiegels in der allgem. Literaturzeitung, Dec. 1827. Sp. 722 ff., 733.“

Text steht. Von diesem trennt sich sodann unsere Handschrift durch das Vorkommen mancher in jenen fehlenden Stellen, namentlich der Artikel I. 4, 12—15, 50, 69; II. 29, 33; III. 47—50, 82, 83; dagegen nähert sie sich mehr einer *Bremer* Handschrift und der sogenannten *Grupenschen*, die gleichfalls aus Bremen stammt (bei *Nietzsche* No. 15 und 27). Denn wiewohl auch in diesen die eben bezeichneten Artikel fehlen, so zeigt sich doch in einem Punkte eine sehr bemerkenswerthe Uebereinstimmung. Das Ritterrecht hat nämlich im Cap. 195, der dem Sachsenspiegel III. 9 entspricht, einen Zusatz, der in den gewöhnlichen Texten des Sachsenspiegels fehlt, und daher vom Verf. dem Compiler zugeschrieben wird (s. S. 68, 69.). Dieser findet sich nun in jenen Handschriften, und, soviel dem Rec. bekannt, nur in diesen an demselben Orte *). Er gehört also zu denjenigen ver-
 Sp. 554. hältnismäfsig seltenen Zusätzen zum Urtexte
 des Sachsenspiegels, welche die vor der
 Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sich abschliessen-

*) „Da die fragliche Stelle des Ritterrechts zugleich das Interesse hat, daß sie als eine sehr verdorbene zu Verbesserungsversuchen Buddenbrocks und des Verfs. Anlaß gegeben, so theilen wir sie hier nach den beiden Handschriften mit. *Bremer* Handschrift: *Borghet mer ludes den en man enen beclagheden man umbe vngherichte uor gherichte to bringhende, unde ne komet he nicht uore to recht tit, men delet uppe se alle en ghewedde unde en wereghelt. Des scal men se uan gherichtes haluen twinghen to gheldene ghelike, also uerre so se it ghelden moghen.* — *Grupensche* Handschrift: *Ist der borgen tuene oder mer unde ne komt die man nicht uor, al geuet sie en wergelt oder ene scult, dar iene umme beclaget was unde en gewedde tu glikem gelde sal die richter sie dwingen, so uert also he sie uan gerichtes haluen gedwingen mach*“

verdrängende Recension dieses Rechtsbuchs nicht in sich aufgenommen hat. Jene Uebereinstimmung erklärt sich übrigens leicht aus der Geschichte der Germanisirung Livlands. Der erste Grund zur deutschen Herrschaft ward hier im zwölften Jahrhunderte durch die Handelsetablissemments *Bremischer* Kauffleute gelegt; das *Rigaische* Stadtrecht ist ein Glied des besonderen Kreises, dem auch die Rechte von Hamburg, Stade, Bremen u. s. w. angehören, und so steht hiermit in völligem Einklange, daß auch der Sachsenspiegel jenen Küsten in derjenigen Form mitgetheilt wurde, welche der Bremer Gegend eigen gewesen zu sein scheint.“

D r i t t e r A n h a n g .

Von der oben S. 36 fg. näher bezeichneten Rechtsammlung sind uns, wie daselbst bereits bemerkt worden, bis jetzt zwei Recensionen bekannt geworden, welche wir nachstehend mittheilen.

Bei der ersteren, wenigstens der Sprache nach, wie es scheint, älteren, legen wir von den oben S. 36. Anm. 105 bezeichneten beiden Handschriften, die aus dem geheimen Ordensarchiv zu Königsberg zum Grunde, und führen in den Anmerkungen aus der Dresdener Handschrift (Dresd.) die wichtigsten Varianten an, die nemlich nicht auf offenbaren Schreibfehlern beruhen, oder blos in orthographischen Abweichungen bestehen: von der zweiten Recension ist uns nur eine Handschrift bekannt. (S. oben S. 36. Anm. 107.) Die Verweisung auf Parallelstellen aus der zweiten Recension (II.), dem livischen Bauerrecht

(B. R.), und dem mittleren livländischen Ritterrecht (R. R.), bedarf weder einer näheren Erklärung, noch einer Rechtfertigung. Bei der zweiten Recension haben wir, um Wiederholungen zu vermeiden, bei den Sätzen, die mit der ersten Recension (I.) übereinstimmen, bloß auf diese, bei den übrigen auch auf andere Parallelstellen hingewiesen. Die Paragraphen-Abtheilung bei der ersten Recension haben wir hinzugefügt; bei der zweiten findet sie sich bereits in der Handschrift. Die Paragraphen bei den Citaten aus dem livischen Bauerrecht in den Anmerkungen beziehen sich auf die einzelnen Sätze in dem Abdruck bei *Arndt Th. II. S. 28 fgg.*

I.

Diet seinnt dye vornemlichen Rechte vonn denn Bischöfen vonn Leyffland vnd vonn Rittersn Gotz, vnnnd vonn denn deutschenn vnnnd oldenn Lyfflenderenn.

§. 1. *Vonn einenn dodenn einenn dotschlag.*

§. 2. *Vor eine Seringe a) des Schwerdts iiij marck notl. tho beteringe.*

§. 3. *Vor ein mesteckung vj marck dat. He bie dem todenn bliue, vnnnd by dem leuende.*

§. 4. *Vor eine vortogeringe de vote aff Hannde, ogen effte nese, de sall ene halue Mannes petringe donn.*

§. 5. *Vor eine Seringe des Dumen vj marck notl. Vor ein Sager v Marck Dy middelst vinger*

a) *Dresd: „beringhe.“*

Parallelstellen.

Ad §. 1: II. §. 1. — ad §. 3: II. §. 2. B. R. §. 10 - 12. — ad §. 4: II. §. 3. B. R. §. 1 - 3. R. R. Cap. 136. — ad §. 5: II. §. 4 - 10. B. R. §. 4 - 7. R. R. Cap. 135.

iiij marck, de cleine Vinger ij marck De namlose Vinger iiij .mark. De grothe thee am Fote iiij marck De annder the ij marck.

§. 6. *Als vor eine varlickeit, es sie mit einem Pile effte Schwerthe, Is dat jm Dustern, vnnnd he sick ennschuldigen effte im dage, So enntschuldigte sick mit dem eide.*

§. 7. *Is dat Jemanth wirt gewunnth mit einem stocke effte holze das die Hut blaw wert iiij marck notl.*

§. 8. *Is dat Jemant wirt doth geschlagenn vmb Speel die bewert Id mit dem Eyde dat nicht mit des Richters Rad vnnnd mit den freunden vnnnd he den frunden genug thu.*

§. 9. *Ein gewichte einer frwenn Is dat Haueth.*

§. 10. *Item ein Mann der ein Wif nimmbt, alle sine guter Sall siner frwen volgen. Is dat he will vonn er wesenn So is he quitt Acker vnnnd alles gutes vnnnd Sine Sone vnnnd dochter a) besitten idt dat de Erue b) nicht wegk nam de Son So vellet Idt ann die tochter vnnnd an die moder.*

§. 11. *Eine Wedwe wulange sie wedwe bliuet mit den tochterenn heuet sie Erue Is dat se sick vorannndert So delenn de dochter dat Erue gelick mit der Moder.*

§. 12. *Item Is dat ein brecke effte felet c) ho-*

a) Dresd: „vndt sihne dochter.“

b) Dresd: „idt die Erue.“

c) Dresd: „stelet.“

Parallelstellen.

Ad §. 6: II. §. 11. — *ad §. 7:* Vergl. II. §. 12. B. R. §. 26. 28 – 30. — *ad §. 9:* II. §. 13. B. R. §. 15. R. R. Cap. 131. — *ad §. 10 und 11:* vergl. II. §. 27. R. R. Cap. 52. 56. 231. — *ad §. 12:* II. §. 14. vergl. R. R. Cap 140.

nigbome a), eder kleytenn b) mit kulenn Schlet kumme effte kisten vp, effte perde de gestalenn werdenn, effte ander dingk iij marck notl.

§. 13. Is it peter So wert er gehangen ann Si-nem pesten Hals.

§. 14. Is dat it ein marck ist So wert er mit ruten gehowen, dartho de oren verkorth vnnnd durch die wangen gebrannth.

§. 15. Is et dat he gefangen werth in der diwe-rie So wert er gehangen oder lost sick mit vj marck.

§. 16. Item dat Imanth wert beschuldigt In dufften her entschuldigt sich selbst, Wirt er zum andern mahell gefangenn So is jdt twe duffte, wirt er zum dritten mahell gekregen, so sall he dasten ann dat furige Isenn c) wollde her sick enntschul-digenn.

§. 17. Item is dat Jemannt sin broder stiruet, die dar Erue hefft Is der bruder schuldigh der ge-storuen is So mut he de schult betalen will her dat Erue beholdenn.

§. 18. Is dat Imant hefft ein guth pannt iij marck notl. of he dat versackede, die besitter die die wort hort wert dat pannth by eme gefunden, So Sall er petern dem pisitter iij marck effte meher, So sall er meher Lude by hebenn tho tuchnisse.

§. 19. Is dat perde eder annnder queck de gelick

a) Dresd: „Hantbone.“ (?)

b) Dresd: „kleit.“

c) Dresd: „an dath hete Iserenn.“

Parallelstellen.

Ad §. 12 — 16: vergl. R. R. c. 131. — ad §. 16: II. §. 15. — ad §. 17: II. §. 16. — ad §. 18: vergl. R. R. Cap. 15. — ad §. 19: II. §. 17. vergl. R. R. Cap. 152. 157.

vp dem Acker eder Heuschlegenn werden gefunden he holt dat Queck so lange, bet sin schade gestattet js.

§. 20. *Wer ed Sacke dat eme dat Queck mit gewalt wurde genohmen, her sal beternn eine marck.*

§. 21. *Item wer dat Hew steleth So vëll als er vnnter einem arm dragenn kann iij marck notl. Is ein moche sele am Hoy a) die betere ein marck.*

§. 22. *Item b) dat erer twe guth thohope legenn thouorkopenn Is dat de eine sterueth mit thweier tuchnisse he gelt ein teill des dodes.*

§. 23. *Is dat einer wert geladenn mit des richters knecht vor gericht Is dat he verschmat tho kamen he gelt ein marck.*

§. 24. *Werth Jemanth geschlagenn in seinem Hause mit einem stecken, effte gewunth wert, he betere et mit negen marck.*

§. 25. *De geschlagenn wert effte mit gewalt einen gelauff Is dat er sich veranntwort, he enbrecke nicht ann der Herschafft mit gelicke So wert der annder verdunet Is dat he nicht kometh thor Verlicknisse effte he enntschuldigde sick miht c) dem vnureinenn Isern etc.*

II.

Das gemeine Land-Recht, was die Alten bewil-

a) *Dresd. „Is eine rechte sele an he her.“*

b) *Dresd. „Is.“*

c) *Dresd. „mit.“*

Parallelstellen.

Ad §. 20: Vergl. B. R. §. 23. 24. und R. R. Cap. 139. — ad §. 21: II. §. 18. vergl. B. R. §. 38. — ad §. 23. vergl. II. §. 20 und R. R. Cap. 48. — ad §. 24: II. §. 19. Vergl. das wick-öselsche Lehnrecht. B. IV. Cap. 7. §. 2.

liget, und in Lieff-, Cuhrland und Semmgallen im üblichen Brauch gewesen; Wie nachfolgende zeigt.

§. 1. *In dat erste, dat Gott verbohdn doeth tho schlahn.*

§. 2. *Wart enn Mann verwundt met ehnem Messer, sinder Lehmunge, so iß de bothe 4 oßeringe.*

§. 3. *Ver lehmung des Foets, de Hand, de Ogen adder Nesen, iß halwen Mannes bothe.*

§. 4. *Ver lehmung des Duhmens, iß 4 oßeringe.*

§. 5. *Ver den Finger negst dem Duhmen 4 oßering, 4 orting.*

§. 6. *Ver den Middelsten Finger, 2 oseringe, 8 ortinge.*

§. 7. *Ver den veerden Finger, 2 Oseringe.*

§. 8. *Ver den letzten Finger, 1 osering, 4 Artogen.*

§. 9. *Ver den grothen Teen, 2 oseringe.*

§. 10. *Ver den andern 1 Osering, 4 Artogen.*

§. 11. *Verwundet ehner dem andern met ehnen Schwert, Mest adder Biel, iß 2 Oseringe: Versaket he idt, so sall he idt by dem Eyde erholden.*

§. 12. *Schleit ehner dem andern met ehnen stock blau adder blöhdig, iß ver jeder schlach den he bewiesen kan, 2 Oseringe; So dat sinder blauen bloth iß, jeder schlach 8 Artogen.*

§. 13. *Wer ehne Fruwe nöhdiget, iß de halß eere bothe.*

§. 14. *Breckt en Deeßf Honig-Böhme, ehne Klethe adder Dinge, dat bether iß als 8 artogen, den*

Parallelstellen.

Ad §. 1: I. §. 1. — ad §. 2-10: I. §. 3-5. — ad §. 11: vergl. I. §. 5 und 6, und B. R. §. 11. 12. 14. — ad §. 12: vergl. I. §. 7. — ad §. 13: I. §. 9. — ad §. 14: vergl. I. §. 12-14.

sall man up hangen, und Lathen em drögen; Iß idt benederen 8 Ortinge, so iß de bothe 4 oßeringe, ad-der man sall Em thor Stupe schlahn.

§. 15. Wart ehner met deefstahl begrepen, dath moth he met sienem Eyde entleggen; Wert he thom andern mahl betagen, sall he sülv ander entleggen, thom dridden enn höet Iser dragen.

§. 16. Sterwet enn Mann, de Erwen adder Bröder hefft, so sint de schuldig, (so dar schuld iß) bethern van sienem Gude.

§. 17. Fint ener Queck up sienem Acker adder Heuschlegen, dat vehe sall he in sien Huß driewen, beth dat Em sien schade bethalt werdt.

§. 18. So ener Heu stelt: Feert he dat met eh-nem Schleeden, iß 2 Oseringe; drecht he dat met enn börde iß 8 Ortinge.

§. 19. Wenn ehner in sienem Huse wert geschlahen, oft gewundt, iß 6 Oseringe.

§. 20. Wert enn Mann vorm Gericht gelahden: kümbt he vör Gerichte, und de Ankläger nicht, so iß he em nich plichtig tho Rechte stahn.

§. 21. Wer in Kercken und Möhlen stellt, iß dat Radt.

§. 22. Lett en Mann up den Acker, Heuschle-ge adder im Walde Füer kahmen, den schaden sall he bethern, und der Herrschop 3 Oseringe.

§. 23. In wes Gerichte enn Mißedäder oft dorp begrepen wert, dar sall man em richten.

§. 24. Alle Fryen, Seeländer, Cuhren, Semmgaller,

Parallelstellen.

Ad §. 15: I. §. 16. — ad §. 16: I. §. 17. — ad §. 17: I. §. 19. — ad §. 18: I. §. 21. — ad §. 19: I. §. 24. — ad §. 20: vergl. I. §. 23 und R. R. Cap. 125. — ad §. 21: R. R. Cap. 131.

sallen ähr Recht hebben, gliest den andern Buhren, der Herrschop darunder se sint.

§. 25. So dar jemand scheedinge breckt twüschen Ackern, 6 Oseringe.

§. 26. So jemand Hoppen breckt in dem Busche adder Walde vör der tiedt, jeder Herrschop 1 osering, und dem ohk 1 Osering, de dat vermeldt.

§. 27. So enn Mann enn Wief nembt, der mach he all sien Gohd tho kehren, sinder acker, Wiesen und Böhme. De Söhns sallen de Süstern berahden. Sint dar overst kiene Söhns, so fällt dat gantze Gohd der Mohder tho, met den Döchdern, so lange se sinder Manne blifft, sall se dat ähre med den Döchdern beholden.

Ende des Gemeinen Land-Rechts, in Lieff-Churland und Semmgallen.

Parallelstellen.

Ad §. 25: Vergl. B. R. §. 18–20. — ad §. 27: Vergl. I. §. 10, 11 und R. R. Cap. 16. 51, 52, 56. 231.

II.

Beitrag zur Kenntniss der Geschichte und der Quellen der Ritter- und Landrechte des Herzogthums Esthland.

§. 1.

Ältere Sammlungen von esthländischen Privilegien, Landesrechten und Gewohnheiten.

Früher als in Livland, fing man in Esthland an, die verschiedenen Landesrechte, Privilegien und Gewohnheiten zu sammeln. Der Grund hiervon mag hauptsächlich darin liegen, daß die esthländische, und namentlich die harrisch-wierische Ritterschaft viel früher als die Ordens- und stiftischen Ritterschaften in Livland, eine bevorrechtete geschlossene Corporation bildete, und als solche natürlich ein größeres Interesse für die Erhaltung und daher auch Sammlung ihrer Rechte und Gnadenbriefe hatte, und haben mußte. Denn schon durch König Waldemar II. von Dänemark — in dem sog. Waldemar-Erichschen Lehnrecht — erhielten dessen Vasallen, die Stammväter des esthländischen Adels, eine Art von Repräsentativverfassung und Corporationsrechte, welche in der Folge, während der Regierung der Nachfolger Waldemars II., deren Einfluß auf das entfernte Esthland sehr schwach war, durch die Autonomie der Ritter-

schaft sehr erweitert und vermehrt wurden. Die harrisch-wierische Ritterschaft wufste geschickt alle Umstände zu benutzen, sowohl die häufige Geldverlegenheit der Könige von Dänemark, als den Wechsel der Herrschaft, da nemlich Harrien und Wierland an den deutschen Orden kam, um sich in den Besitz kostbarer Freiheiten zu setzen. Alles das geschah in Livland viel später, und überhaupt ging die Rechtsbildung in Livland größtentheils von Esthland aus. So diente das Waldemar-Erichsche Recht den livländischen Ritterrechten, so das sog. harrisch-wierische Recht den verschiedenen livländischen Gnadenrechten zum Vorbilde; so war die ständische Verfassung in Esthland das Muster, wonach eine solche viel später in Livland sich bildete; ebenso verhielt es sich denn auch mit den Sammlungen der Privilegien und Landesrechte.

Die vorzüglichste ältere Sammlung ist das, nach seinem rothen Pergamentbande so benannte *rothe Buch*, welches früher „*Richtbuch*“ hiefs, und in der Vorrede sich die Benennung beilegt: „*das gemeine freye Ritter- und Landrecht der Lande Harrien und Wierland.*“ Es enthält an der Spitze das Waldemar-Erichsche Recht und demnächst die königlich dänischen, und hoch- und herrmeisterlichen Privilegien, desgleichen einige Beschlüsse und Verwilligungen des gesammten harrisch-wierischen Adels und andere Urkunden. Diese Sammlung wurde zur Zeit des livländischen Ordensmeisters Hermann von Brügency, genannt Hasenkamp, und dessen Coadjutors, Johann von der Recke, auf Veranlassung der harrischen Landräthe: Johann Taube zu Marth, Braun Wettberg, Hermann Anrep, Reinhold von Rosen und Claus Mecks, so wie der wierischen Landräthe: Jacob Löwenwolde, Tube Bremen, Hermann Lohde zu

Assery, Peter von Tiesenhausen, Otto Taube zu Kochtel und Robert von Gilsen, mit Bewilligung des kurz vorher verstorbenen zwölften Landrathes, Lorenz Fersen, gefertigt. Die einzelnen Urkunden sind von dem Ritterschafts-Secretären Wolfgang Scheffel, angeblich von den Originalien, eigenhändig in dieses Buch eingetragen und dasselbe mit einer Vorrede versehen worden, welche die Veranlassung und Geschichte dieser Sammlung erzählt und vom Jahre nach Chr. Geb. 1546, d. 4. September, Sonnabends nach Aegidii, im Hofe zu Engedes, datirt ist. Bei der Uebertragung der Urkunden in das rothe Buch sind jedoch nicht alle in der Originalsprache in dasselbe aufgenommen, sondern von den *lateinischen* Urkunden Uebersetzungen in niederdeutscher Sprache — in welcher auch die übrigen Urkunden abgefaßt sind — geliefert worden. Der Zweck dieser Sammlung endlich war theils die dadurch erleichterte Benutzung der Urkunden, theils die Schonung der Originaldocumente, welche nun nicht mehr selbst jedesmal im erforderlichen Falle zur Hand genommen zu werden brauchten (1).

Nächst dieser bekanntesten Sammlung, wovon das Original im esthländischen Ritterschaftsarchive aufbewahrt wird, mögen gewiß noch mehrere andere der Art gefertigt worden seyn, und namentlich schei-

1) Die Nachricht WILLIGEROD's (Geschichte Ehstlands, 2. Aufl. (Reval, 1830. 8.) S. 166.) von einer auf Befehl des Meisters Hermann von Brüggency bewerkstelligten Revision des rothen Buchs durch den Comthur von Reval Rembert von Scharenberg scheint auf einem Mißverständnisse zu beruhen, welches durch die Urk. dieses Comthurs vom Abend Martini Episcopi 1547. (in Hupel's neuen nord. Miscel. Stck. 11 und 12. S. 340 fgg.), die sich aber gar nicht auf das rothe Buch bezieht, veranlaßt seyn mag.

nen dahin auch die Collectaneen des esthländischen Ritterschafts Secretärs *Moritz Brandis* zu gehören, von denen unten (§. 16) mehr gehandelt werden soll.

§. 2.

Entstehung und äussere Form der Ritter- und Landrechte des Herzogthums Esthland.

Diese Sammlungen genügten jedoch nicht mehr, als in der Folge, namentlich auch während der schwedischen Regierung, die Rechtsquellen sich mehrten, und insonderheit die Kenntniss der Gewohnheitsrechte und löblichen Gebräuche durch die grosse Masse von einzelnen Protocollen des Landgerichts, in denen sie zerstreut aufgezeichnet waren, erschwert ward. Dies veranlasste die Ritter- und Landschaft des Herzogthums Esthland während der Regierung der Königin Christina von Schweden an eine neue Compilation der Landesrechte und Gewohnheiten zu denken, und die esthländischen Landräthe übertrugen ums Jahr 1648 (2) dieses Geschäft dem damaligen königlichen Assistentzrathe und ersten Assessor des revalschen

-
- 2) Dafs spätestens in diesem Jahre die Arbeit begonnen, wo nicht schon der Entwurf dazu vollendet worden, ergiebt sich aus des esthländischen Gouverneuren Erich Axelssohn Oxenstierna Instruction für die Mannrichter vom 22. März 1648, wo es heisst: „Ob auch wohl zum 7ten, dem Mann-Richter gebühren will, vor allen Dingen, nach dieser Lande Rechten und Recessen, alle und jede Streitigkeiten zu Lande abzurichten, weils aber die revidirte Land-Rechte, welche nunmehr in gute Ordnung und Richtigkeit gebracht werden sollen, dergestalt noch nicht übersehen, und in solchen Vigor kommen, dals ein Richter nach demselben sich zu richten, und seine Urtheile zu fassen: Als wird der Mann-Richter den *Modum*

Burggerichts *Philip Crusius*, welcher in der Folge (1649) unter dem Namen *Krusenstierna* in den schwedischen Adelstand erhoben ward (3). In Gemeinschaft mit dem ihm zur Herbeischaffung der erforderlichen Quellen und Materialien aus dem Archive zur Hülfe gegebenen Ritterschafts-Secretären *Caspar Meyer*, genannt *Rosenstock*, vollendete von *Krusenstierna* um das J. 1650 das ihm übertragene Werk, welches unter dem Titel: „*des Herzogthums Ehsten Ritter- und Land-Rechte*,“ in sechs Büchern abgefaßt ist (4). Das *erste Buch* ist überschrieben: „Vom Landgerichte, gerichtlichem Proceß und was demselben angehörig,“ und enthält in den ersten 7 Titeln eine Gerichts- und Canzleiordnung, vom 8ten bis zum 36sten Titel handelt es vom Proceß. Das *zweite Buch*: „Von Ehesachen und Vormundschaften,“ handelt er-

aus den Land Rechten observiren, der bishero gebräuchlich und practicabel gewesen und also seine Urtheile, auf gute *fundamenta* gründen, und richten, bis so lange diese Landes Rechte zur Gnüge übersehen, der hohen Obrigkeit Censur darüber ergangen, dasselbe durch einen öffentlichen Abdruck Männiglichen zukommen, und also nach denenselben endlich weiter gerichtet werden kann.“ Vergl. auch die Manngerichts-Ordnung v. 9. Mai 1653. §. 13 in EWERS' Ausg. der R. u. L. R. S. 598 fg.

- 3) PHILIP CRUSIUS oder KRAUSE, im J. 1598 zu Eisleben geboren, ward vom Herzog Friedrich III. von Holstein-Gottorp im J. 1635 als Gesandter nach Persien geschickt, blieb auf seiner Rückreise im J. 1639 als holsteinischer Resident in Reval, trat hierauf daselbst in schwedische Dienste, und war zuletzt königlicher Statthalter in Reval. Den 5. Mai 1670 nahm er seinen Abschied und starb in Reval am 10. April 1676. Vergl. F. C. GADEBUSCH's livländische Bibliothek. Th. I. S. 183 — 186, und J. F. v. RECKE's und K. E. NAPIERSKY's Schriftsteller- und Gelehrten-Lexicon. Bd. I. S. 387 fgg.

- 4) S. die Vorrede zu den Ritter- und Landrechten, in EWERS' Ausgabe S. 151 — 160.

stere im Tit. 1 — 7, letztere im Tit. 8 — 14 ab. Das *dritte Buch* führt zwar den Titel: „Von Testamenten, Legaten oder Geschäften, Erbschaften und Erbgang, Donationen und Geschenken;“ jedoch sucht man in den 17 ausschliesslich vom Erbrecht handelnden Titeln dieses Buchs, vergebens nach Bestimmungen über Schenkungen, welche auch an keinem anderen Orte in den Ritter- und Landrechten zu finden sind. Das *vierte Buch* enthält die Lehren „von Contracten, Besitz, Eigenthum, Gewähr und Verjährung“ in 22 Titeln. Das *fünfte Buch* hat zur Ueberschrift: „Von peinlichen Sachen, Injurien, Gewalt, zugefügten Schaden, Strafen und Bußen“ und enthält das Criminalrecht und den Criminalprocess vom Tit. 1 bis 47. Der letzte, 48ste Titel dagegen handelt davon, „dafs hinführo nach diesen Ritter- und Landes-Rechten soll geurtheilet werden, und von Fällen, die darinnen nicht begriffen seyn.“ Das *sechste Buch* fafst in sich: „Des Fürstenthum Ehsten Policey- und Landes-Ordnung“ und besteht nach den meisten Handschriften aus 7 Titeln; einige enthalten noch zwei Titel mehr, nemlich: Titel 8: „Von Abschaffung unnöthiger und übermäfsiger Unkosten, item anderer Ungebühr uff Verlöbnußen, Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnüssen;“ und Tit. 9: „Vom Mafse in Kleidung zu halten.“ Diese beiden Titel rühren unstreitig auch von Krusenstierna her, sind aber wahrscheinlich, als dem Zeitgeist nicht entsprechend, in den späteren Abschriften weggelassen worden.

§. 3.

Schicksale der Ritter- und Landrechte während der schwedischen Regierungszeit.

Nachdem die von Krusenstierna dergestalt ange-

fertigte Compilation von den Landrätthen und einigen Deputirten des Adels, revidirt und approbirt worden (5), ward dieselbe der Königin Christina am 11. November 1650 zur Bestätigung und Drückbewilligung unterlegt. Diese Bestätigung erfolgte jedoch nicht (6), indem vielmehr die Königin in ihrer Resolution auf jene Unterlegung vom 17. Januar 1651 §. 3 sich dahin erklärte: „Ihre Kgl. Majestät sey nicht abgeneigt diesem

5) R. u. L. R: B. V. Tit. 48. Art. 1.

6) Zwar wird im Ritter- und Landrecht an zwei Stellen das Gegentheil behauptet, indem es am Schlusse der den Ritter- und Landrechten vorausgeschickten Vorrede heißt: die Landrätthe hätten das von Krusenstierna verfaßte Corpus, „nachdem es von Ihrer Königl. Majestät gnädigst *confirmiret worden*, dem ganzen Fürstenthum Ehsten und dessen Eingeseßenen etc. zu Nutz und Besten *in offenen Druck* zu jedermanns Wissenschaft befördern lassen“ und der Art 1. im 5ten Buch und 48sten Titel der Ritter- und Landrechte selbst lautet: „Nachdem das gegenwärtige Ritter- und Land-Recht mit einhelliger Bewilligung der ganzen Ritter- und Landschaft in diese Ordnung mit Fleiß zusammen getragen, durch die Herren Landrätthe mit Zuziehung fürnehmer aus dem Adel dazu gevollmächtigter Personen durchgesehen, berathschlaget, erwogen und endlich von der durchlauchtigsten, großmächtigsten Fürstin und Fräulein Christinen, der Schweden, Gothen und Wenden Königin und Erbfräulein etc., als Souveräne und dieser Lande höchsten Obrigkeit, gnädig *confirmiret worden*, so soll hinfüro in diesem Fürstenthum Ehsten nach sothanem Ritter- und Land-Rechte gänzlich procediret, geurtheilet und nach dessen Inhalt die vorkommenden streitigen Sachen im Gerichte entschieden werden etc.“ Diese angebliche Confirmation von Seiten der Königin Christina ist aber keinesweges erfolgt, sondern es ist unstreitig nur in der gewissen *Voraussetzung*, daß die Confirmation nicht ausbleiben würde, dieselbe an den beiden angeführten Stellen im Voraus als bereits wirklich geschehen, angegeben worden.

„Begehren zu deferiren; ehe solches aber geschehen könne, müsse dieses Ritter- und Landrecht wohl übersehen und durchlesen, wie auch mit denen Privilegien und anderen Briefen und Documenten, worauf sich dasselbe fundire, collationiret werden, welches aber nicht so geschwind geschehen könne; weshalb I. M. späterhin es bewerkstelligen, und so wie es sich befindet, daß es ohne Ihro Königliche Majestät und der Crone und Anderer Präjudice geschehen könne, bedacht seyn wollen, dasselbe zu confirmiren, welches alsdann auch gedruckt werden könnte.“ — Zu einer solchen Revision und Vergleichung des Ritter- und Landrechts mit dessen Quellen scheint es indessen während der Regierung der Königin Christina nicht gekommen zu seyn. Denn noch im Jahre 1690, ward von König Carl XI., auf wiederholte Anregung der esthländischen Ritterschaft, resolvirt, dem General-Gouverneur von Esthland zu befehlen: „einige aus denen Landräthen, und andere, ihrer Statuten und alten rechtlichen Gebräuche erfahrene Männer, zugleich mit gewissen von General-Gouvernements-Bedienten dazu Verordneten sich zu adjungiren, dasjenige Werk, welches der selige Statthalter Kruksenstierna zusammengetragen, zu übersehen und zu überlegen, und solches mit denen ältesten und späteren königlichen und hoch- oder herrmeisterlichen Verordnungen sammt rechtlichen Gebräuchen und Gewohnheiten zu conferiren; worüber sie dann ihr ungethäniges Bedenken Ihro Königl. Majestät zu erkennen geben sollten, da dann Ihro Königl. Majestät, nach Erwägung des Werks, weiter eine vollkommene Bestätigung darüber mittheilen wollen (7).“

7) Königl. Resolution vom 17. Juni 1690, a. E. Vergl. EWERS' Vorbericht zu seiner Ausgabe der Ritter- und Landrechte. S. VI fgg.

Ob diese von König Carl XI. angeordnete Commission wirklich in Activität getreten, und wie weit ihre Arbeiten etwa gediehen, ist wegen Mangel an Nachrichten nicht zu ermitteln gewesen; so viel ist indessen gewiß, daß die beabsichtigte Revision der Ritter- und Landrechte wenigstens nicht vollendet worden, daher denn auch die Bestätigung derselben während Carls XI. Regierung nicht erfolgte (8), indem noch Carl XII., in seiner Resolution vom 27. Januar 1699. §. 3, ausdrücklich verordnete: „daß dieses Werk, „da es weder conferirt, noch übersehen sey, auch „nicht weiter als ein allgemeines Gesetz angesehen „werden solle, als in so weit es mit den Privilegien „und Lehnrechten übereinstimme.“

§. 4.

Schicksale der Ritter- und Landrechte unter russischer Herrschaft, und erste Druckedition.

Der im J. 1700 ausgebrochene nordische Krieg,

-
- 8) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Grund der unterbliebenen Bestätigung der Ritter- und Landrechte darin lag, daß Carl XI. die Absicht hatte, auch in Esthland das neue schwedische Gesetzbuch, an welchem damals gearbeitet wurde, einzuführen. An das livl. Hofgericht und General-Gouvernement wurden zu diesem Zweck die einzelnen Titel dieses Gesetzbuches, zur Einsendung von Bemerkungen darüber, zugefertigt (SCHWARTZ in GADEBUSCH's Versuchen in der livl. Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit. Th. II. Stck. 3. S. 265 fgg. und in HUPEL's neuen nord. Miscell. Stck. 5 und 6. S. 215. Desgl. HUPEL's neue nord. Miscell. Stck. 11 und 12. S. 519 fgg.), und es ist kein Grund vorhanden, daran zu zweifeln, daß mit Esthland dasselbe geschehen sey, worüber zuverlässig in den Archiven des esthl. Oberlandgerichts und Generalgouvernements sich Nachrichten vorfinden werden.

welchem gleich zu Anfang auch Esthland zum Schauplatze diente, erlaubte der esthl. Ritterschaft nicht, an die endliche Erlangung der so lange gewünschten Bestätigung ihres Landrechts zu denken. Als jedoch nach der Eroberung Revals und ganz Esthlands durch die Russen im J. 1710 die Ruhe im Lande wiederhergestellt war, und ehe noch durch den Nystädter Frieden vom J. 1721 das Herzogthum Esthland völkerrechtlich mit dem russischen Reiche vereinigt ward, kam auch die Revision und nachzusuchende Bestätigung der Ritter- und Landrechte wieder zur Sprache. Auf einem von den Landrätthen und der Ritterschaft im Februar 1718 gehaltenen Landtage ward nemlich beschlossen, daß von dem damaligen esthl. Vicegouverneur und ältesten Landrathe, Friedrich von Löwen, das Ritter- und Landrecht von neuem revidirt werden sollte, damit dasselbe zum Druck befördert werden könnte. Demzufolge ward auch diese Revision von dem gedachten Landrath von Löwen, mit Zuziehung des Oberlandgerichts- und Ritterschafts-Secretärs August Wilhelm Wesener, und des Kaiserl. Commissarius Fisci, Ernst Friedrich Krompein wirklich bewerkstelligt, und diesem neu revidirten Landrecht, welches indess nur sehr wenige unbedeutende und unwesentliche Abänderungen erfuhr, eine Vorrede vorausgeschickt, welche unterzeichnet ist: „Gegeben zu „Reval in Ihro Groß-Czarischen Majestät Ober-Land-„gericht, den 18. Tag des Monats November, im Jahr „nach unsers Erlösers und Seligmachers Jesu Christi heylwärtigen Geburth 1718 (9).“ Daß die Kaiserliche Genehmigung des Drucks dieser revidirten Ritter- und Landrechte, welche zuförderst nachgesucht werden

q) EWERS' Vorbericht a. a. O. S. XVII fgg.

sollte (10), erfolgt ist, scheint bezweifelt werden zu müssen; da wenigstens an den Druck nicht weiter gedacht wurde. Dem dankenswerthen Privatunternehmen des wirklichen Staatsraths, Professors Ewers war das Verdienst der ersten Druckedition der esthl. Ritter- und Landrechte vorbehalten. Diese Ausgabe führt den Titel: „Des Herzogthums Ehsten Ritter- und Land-Rechte. Sechs Bücher. — Erster Druck. „Mit erläuternden Urkunden und ergänzenden Beilagen herausgegeben durch *Johann Philipp Gustav Ewers* etc. Dorpat. 1821. 8.“

§. 5.

Heutige Autorität der esthländischen Ritter- und Landrechte.

Obschon es, der Geschichte gemäß, heut zu Tage unbestritten ist, daß die esthländischen Ritter- und Landrechte nie eine ausdrückliche und *specielle* landesherrliche Confirmation erhalten haben, so wird doch insgemein und in der Praxis angenommen, daß eine *allgemeine* Bestätigung derselben in der nach Esthlands Unterwerfung unter den russischen Scepter von Kaiser Peter dem Großen am 1sten März 1712 ertheilten Generalconfirmation der Privilegien, Verträge, Beliebungen etc. der esthl. Ritter- und Landschaft *implicite* mit begriffen sey. Dies scheint jedoch ebensowenig mit apodictischer Gewißheit behauptet werden zu können, als man die Gültigkeit des Ritter- und Landrechts, als solchen, durch dessen fortgesetzte, practische Anwendung in Esthland während mehr als an-

10) EWERS a. a. O. S. XVIII.

derthalb Jahrhunderten, sanctionirt ansehen darf. Denn, was zuförderst jene Urkunde vom 1sten März 1712 (11) betrifft, so werden darin der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Esthland bestätigt: „ihre uralten Privilegia, sowohl auch ihre uralten Verträge, Beliebungen, Rechte, Gerichte, Recesse, Statuten, christlichen Landes-Gewohnheiten und Gebräuche, — — wie sie dieselben von Königen zu Königen, Hochmeistern zu Hochmeistern, Meistern zu Meistern, Herren zu Herren, erworben und genossen.“ Hierunter sind doch wohl nur die von den früheren Landes- und Oberherren Esthlands ertheilten, oder von ihnen bestätigten, oder mit ihrer Bewilligung, oder in Folge der von ihnen ertheilten Gewalt, abgefaßten Privilegien, Beliebungen, Rechte, Statuten, Gewohnheiten etc. zu verstehen. Unter diese Categorie dürfte aber wohl schwerlich das Ritter- und Landrecht gebracht werden, welches vielmehr, wie dessen Geschichte bezeugt, eigentlich nichts weiter ist, als ein von der Ritterschaft veranstalteter *Entwurf* eines Gesetzbuchs, der aber die wiewohl oft nachgesuchte *specielle* Bestätigung geradezu *nicht* erhalten hat. Und einer solchen *speciellen* Confirmation scheint doch ein Werk von dem Umfange und von der Wichtigkeit, wie das Ritter- und Landrecht ist, schlechterdings und unerläßlich zu bedürfen, um Gesetzeskraft zu gewinnen. *Diese* kann aber dem Ritter- und Landrecht, als solchem und in seinem ganzen Umfange, auch nicht der lange ununterbrochene Gebrauch geben, den das Ritter- und Landrecht allerdings seit länger als 150 Jahren genossen hat. Denn so wie die Gesetze überhaupt die Gültigkeit einer Gewohnheit und eines

11) Bei EWERS a. a. O. S. 5 fg.

Gerichtsbrauchs hauptsächlich davon abhängig machen, und dadurch bedingen, daß sie nicht dem geschriebenen Recht entgegen stehen (12), so wird dieser Grundsatz in Beziehung auf das Ritter- und Landrecht noch durch ein specielles Gesetz ausgesprochen, nemlich durch die oben (§. 3 a. E.) angeführte Resolution Carls XII. vom 27. Januar 1699: *Nur insoweit es mit den Privilegien und Lehn-Rechten übereinstimmt*, — heist es dort — soll das Ritter- und Landrecht als ein allgemeines Gesetz angesehen werden.“ Und *dies* ist denn auch die Norm, *dies* der Maafstab, und zwar der einzig richtige, nach welchem der Grad und das Maafs der Gültigkeit und Anwendbarkeit des esthländischen Ritter- und Landrechts allein beurtheilt werden darf. Also nur insofern die Bestimmungen des Ritter- und Landrechts mit den *Quellen* übereinstimmen, aus welchen sie geschöpft sind; nur insoweit ferner diese Quellen auch wirklich für Esthland Gültigkeit haben; nur unter diesen Bedingungen ist auch das Ritter- und Landrecht selbst, und als solches, für Esthland gültig und anwendbar; — und insofern kann man allenfalls das Ritter- und Landrecht ein — wiewohl nur *bedingt* — bestätigtes Gesetzbuch des Herzogthums Esthland nennen; — dadurch endlich ist auch die bisherige Anwendung des Ritter- und Landrechts — jedoch abermals nur durch obige Einschränkungen bedingt — einigermaafsen gerechtfertigt.

12) Königl. schwed. Brief vom 21. Januar 1696. Königl. schwed. Resol. vom 2. Februar 1699. Richterregeln §. 15. — *Const. 2. C. quae sit longa consuetudo* (VIII, 53.) vergl. *fr. 32 pr. fr. 33 D. de legibus* (I, 3.). — S. auch das Ritter- und Landrecht selbst B. V. Tit. 48. Art. 3.

§. 6.

Nothwendigkeit des Studiums der Quellen der Ritter- und Landrechte.

Aus dem Obigen ergibt sich zur Genüge, wie sehr nothwendig ein genaues *Studium der Quellen des esthl. Ritter- und Landrechts*, nicht nur für den Theoretiker, sondern ganz vorzüglich auch für den practischen Rechtsgelehrten in Esthland ist. Dieses Studium und das Aufsuchen der Quellen des Ritter- und Landrechts hat aber der Compiler des letzteren, Krusenstierna, dadurch ungemein erleichtert, daß er bei den meisten einzelnen Artikeln seiner Compilation die Quellen genau angegeben hat, und der Herausgeber des Ritter- und Landrechts, Ewers, hat auf die Vollständigkeit der, die Quellen-Citate enthaltenden Noten, ganz vorzüglichen Fleiß verwandt, und dadurch seiner Ausgabe einen doppelten Werth verliehen. Wo im Ritter- und Landrecht die Quellen nicht angegeben sind, — und dergleichen ganze Artikel und einzelne Stücke derselben sind in nicht geringer Zahl vorhanden — kann man in der Regel annehmen, daß solche Stellen aus dem gemeinen deutschen Recht, und aus der Praxis geschöpft sind, und es dürfte nicht schwer fallen die fehlenden Citate, zum großen Theil wenigstens, zu ergänzen. Solches zu versuchen, ist jedoch eben so wenig der Zweck dieser Abhandlung, als etwa zu untersuchen, ob und in wie weit die vom Compiler angeführten Quellen im Einzelnen richtig und genau benutzt und extrahirt sind. Dies wäre vielmehr eine Hauptaufgabe für einen ausführlichen Commentar über die Ritter- und Landrechte. Nur Vorarbeiten zu einem solchen Werke sollen hier geliefert werden, und diese sollen bestehen

in einer Aufzählung, möglichst genauen Zergliederung und allgemeinen Characteristik der einzelnen Arten der von dem Compiler citirten Quellen der Ritter- und Landrechte; in Bemerkungen über die Frequenz einzelner Gattungen von Quellen; endlich in Berichtigung fehlerhafter und Erklärung dunkler Citate.

Mehrere, wenn nicht die meisten der Fehler und Dunkelheiten, die in den Citaten vorkommen, dürften ohne Zweifel der Unachtsamkeit und Unkenntniß der Urheber der Abschriften zuzuschreiben seyn, welche bei der Edition der Ritter- und Landrechte von Ewers benutzt worden sind; manche mögen vielleicht auch von dem Compiler, Krusenstierna, selbst herühren; einige wohl nur Druckfehler seyn. In einigen wenigen Fällen habe ich in einer von Ewers nicht benutzten Abschrift Aufschluß gefunden, welche sich in derselben Sammlung in Bogenform befindet, aus welcher Hupel in seinen neuen nordischen Miscell. Stck. 9 und 10. S. 417 fgg., die öselschen Urkunden geliefert hat. Diese Sammlung ist gegenwärtig Eigenthum der dörptschen Universitäts-Bibliothek, welche sie aus dem Bücher-Nachlaß des verstorbenen Professors Lampe acquirirt hat. Die darin befindliche Abschrift der Ritter- und Landrechte ist von verschiedenen Händen, zum Theil fehlerhaft geschrieben und liefert die Noten, ziemlich vollständig, jedoch auch oft unrichtig, bis zum 11ten Titel des 5ten Buchs. Sie hat keinen besondern Titel, sondern beginnt gleich mit einem Index der Bücher und Titel, auf welchen die Vorrede folgt, wie sie in der Ewersschen Ausgabe abgedruckt ist, nur daß die Anmerkungen b, und c, fehlen und nach dem letzten Worte: „*Publicatum*“ von einer jüngeren Hand (wie es scheint der des ehemaligen Besitzers dieser Sammlung, Secretär Petersen in Dorpat) der Schluß der dem im J. 1718 re-

vidirten Ritter- und Landrecht vorausgeschickten Vorrede, wie derselbe oben (§. 4) angegeben ist, hinzugefügt worden.

§. 7.

Quellen der Ritter- und Landrechte selbst; Classification derselben.

Die so sehr verschiedenartigen Quellen, welche der Compiler der Ritter- und Landrechte benutzt und angezogen hat, dürften am zweckmässigsten unter folgende Rubriken gebracht werden. Es sind

1) *Einheimische Rechtsquellen.* Dahin sind nicht blos die ausschließlich für Esthland, im engsten Sinne, ertheilten Privilegien, Urkunden und Gesetze und die von der dortigen Ritterschaft abgefaßten Beschlüsse, Verträge etc. zu rechnen, sondern auch die zunächst zwar für Livland geltenden, aber auch auf Esthland sich in gewisser Hinsicht erstreckenden und daselbst adoptirten Rechte, Privilegien etc. Es gehören dahin:

- a) das Lehnrecht König Waldemars II.
- b) das sog. livl. Landrecht.
- c) das sog. geschriebene livl. Landrecht.
- d) das sog. livländische Ritterrecht.
- e) die Lehnrechte der Wiek und des Stiftes Oesel.
- f) Andere einzelne Urkunden, Privilegien etc.

2) Das *einheimische Gewohnheitsrecht*, welches Krusenstern schöpfte aus Protocollén, Urtheilen, und den Collectaneen von Moritz Brandis.

3) *Fremde, recipirte Rechte.* Dahin gehört:

- a) das römisch - justinianeische Recht, und zwar in allen seinen Theilen, die Institutionen, die Digesten, der Codex sammt den Authentiken, die Novellen.

b) das canonische Recht. Von diesem werden sowohl die Decretalen Gregors IX. angeführt, als auch der *Liber sextus Decretalium*, und Gratians Decret.

c) das deutsche gemeine Reichsrecht.

d) das sächsische Recht, namentlich der Sachsenspiegel und das sächsische Weichbild.

e) die Bibel, alten und neuen Testaments.

4) *Schriften verschiedener*, besonders sächsischer *Rechtslehrer*.

Von allen diesen einzelnen Quellen soll hier besonders gehandelt werden.

§. 8.

I. Einheimische Rechtsquellen überhaupt, und insbesondere Lehnrecht König Waldemars.

Einheimische, sowohl esth- als livländische, Rechtsquellen, welche hier nach dem Obigen zusammengefaßt werden, sind von Krusenstierna bei seinem Werke häufig benutzt und daselbst angeführt worden. Wir beginnen mit dem Citat: „*Lehnrecht König Waldemars*,“ worunter das im J. 1315 schriftlich abgefaßte sog. Waldemar-Erichsche Recht (13) zu verstehen ist, wovon sich Abdrücke befinden: 1) in *Hupel's* neuen nordischen Miscellaneen Stck. 5 und 6. S. 257 fgg. und 2) in *Ewers'* Ausgabe der Ritter- und Landrechte. S. 46 fgg. In der Regel wird es in den Anmerkungen zum Ritter- und Landrecht allegirt: „*Lehnrecht König Waldemars*;“ an einer Stelle (Not. 7. ad Art. 4. Tit. 9. Lib. II.) wird die, jedoch irri-

13) S. oben S. 11 fgg.

ge (14) Jahrzahl „1215“ hinzugefügt; an einer anderen Stelle (Not. 3. ad Art. 2. Tit. 10. Lib. I.) wird es „*Landrecht König Waldemars*“, noch anderwärts (Not. 18 ad Art. 9. Tit. 11. L. IV und Not. 1 ad Art. 3. Tit. 12. L. IV.) *Const(itutio). Woldemari*, auch einmal mit der Jahrzahl 1215, betitelt. An einer Stelle (Not. 2 ad Art. 3. Tit. 33. L. I.) heisst es gar blos: „*König Woldemar Ao. 1215*“, und auch das Citat: „*Königs Lehnrecht*“ (Not. 10 ad Art. 7. Tit. 17. L. III.) kann auf nichts anderes, als das Waldemar-Erichsche Recht bezogen werden. Von den Bestimmungen dieses Waldemar-Erichschen Rechts ist in das Ritter- und Landrecht etwa ein Drittheil aufgenommen, wobei übrigens noch zu bemerken ist, dass ausser denjenigen Stellen des letzteren, wo ersteres ausdrücklich citirt ist, noch mehrere Bestimmungen daraus extrahirt sind, ohne dass die Quelle angezeigt wäre, wie dies z. B. mit dem Art. 8. Tit. 17. B. III. des R. und L. R. der Fall ist, welcher offenbar und zwar fast wörtlich das Waldemar-Erichsche Recht §. 22 zur Quelle hat. Dergleichen Fälle kommen überhaupt im R. und L. R. nicht selten vor. Die processualischen Bestimmungen des Waldemar-Erichschen Rechts, so wie die über Vormundschaften, sind zum grössten Theil, und ausserdem nur noch einige wenige aus dem Erbrecht und Obligationenrecht in das Ritter- und Landrecht aufgenommen.

§. 9.

II. Livländisches Landrecht.

Ein, nächst dem Waldemar-Erichschen Recht häu-

14) S. SCHWARTZ in HUPÉL's neuen nord. Miscell. Stck. 5 und 6. S. 43 — 59.

fig vorkommendes Citat ist: „*Liefl. Landrecht*“, welches gewöhnlich nach Büchern und Artikeln, zuweilen auch mit Hinzusetzung einer Paragraphenzahl, allegirt wird. Es ist hierunter kein anderes, als das sog. *systematische* oder *umgearbeitete livländische Ritterrecht* aus der bischöflichen und Ordensperiode (15) zu verstehen. Darauf gehen wenigstens die meisten dieser Allegate, und wo dies nicht der Fall ist, sind offenbar Fehler vorgefallen. Als solche Fehler erscheinen namentlich folgende Citate: 1) *Liefl. Landrecht* L. II. Art. 4. in der Not. 3 ad Art. 2. Tit. 10. Lib. I. des Ritter- und Landrechts, wo es vielmehr heißen muß: L. II. Art. 14. — 2) *Liefl. Landr.* L. I. Art. 1. §. ult. in Not. 7. ad Art. 4. Tit. 10. L. I. des R. und L. R. soll wahrscheinlich heißen: L. I. Art. 31. §. ult., wo sich die im R. und L. R. allegirte Bestimmung: „daß bei Gericht anhängig gemachte Sachen nicht anders, als mit des Richters Einwilligung verglichen werden können,“ übrigens ebensowohl findet, als auch im umgearbeiteten Ritterrecht L. I. Art. 20 und L. III. Art. 5. — 3) Statt des Allegats: *Liefl. Landrecht* L. II. Art. 99 in der Not. 3 ad Art. 3. Tit. 18. L. I. des R. und L. R. muß gelesen werden: L. II. Art. 9. — Außerdem wird 4) in der Not. 2 ad Art. 2. Tit. 29. L. V des R. und L. R. angeführt: *Liefl. Land-Recht* L. II. c. 1. (nicht Art. 1.) und zwar als Beleg dazu, daß der Gebrauch von falschem Maafs und Gewicht als Diebstahl betrachtet werden soll. — Eine solche Bestimmung findet sich nun allerdings im umgearbeiteten Ritterrecht; jedoch nicht im L. II. c. 1., sondern im L. III. Art. 1. Demnach schiene der Fehler in der Zahl des Buches zu liegen. Wahr-

15) S. oben S. 23 fgg. und SCHWARTZ a. a. O. S. 141 fgg.

scheinlicher ist aber, daß die Worte: „*Liefl. Land-Recht*“ in diesem Citat falsch sind, und daß es statt dessen heißen muß: „*Wiek - Oeselsches Lehnrecht*;“ denn dieses wird, wie wir unten (§. 12.) sehen werden, immer nach Büchern und *Capiteln* (nicht Artikeln) allegirt, und in demselben findet sich die angezogene Stelle wirklich im L. II. c. 1. — Mit Ausnahme dieser letzteren, jedoch, wie gesagt, wahrscheinlich irrig angegebenen Stelle des ungearbeiteten livl. Ritterrechts, sind alle übrigen Allegate desselben im ersten Buch der Ritter- und Landrechte (16) enthalten, und demnach dieses Rechtsbuch blos bei der Proceßlehre vom Compiler der R. und L. R. benutzt worden. Schliesslich kann hier noch bemerkt werden, daß in der oben, §. 6, beschriebenen Abschrift des R. und L. R. das Citat in der Not. 2 ad Art. 1. Tit. 10. L. I. nicht „*Liefl. Landrecht L. II. Art. 16*,“ sondern „*Liefl. Ritterrecht L. II. Art. 16*“ lautet.

§. 10.

III. Jus Livonicum scriptum.

Unter dem Titel: „*Jus Livonicum geschrieben*,“ oder „*Jus Livonicum scriptum*,“ womit die Benennungen: „*Liefl. Land - Recht geschrieben*,“ so wie einmal: „*Jus Livonicum*“ schlechthin, ohne weiteren Zusatz, gleichbedeutend sind, kommen im esthl. Ritter- und Landrecht mehrere Citate vor, bald mit Hinzufügung der Zahl des Buches, des Titels und des Fo-

16) Namentlich zum Tit. 10. Art. 1. 2. 3. 4. Tit. 14. Art. 3. Tit. 15. Art. 1. Tit. 16. Art. 1. Tit. 18. Art. 1. 2. 3. Tit. 21. Art. 3. Tit. 24. Art. 3. Tit. 33. Art. 2.

lio, bald der beiden ersteren, ohne Folio-Zahl, bald umgekehrt der Folio-Zahl allein, auch blos des Titels und Folio, ohne Bezeichnung des Buches. Bei der Vergleichung dieser, etwas dunkeln Allegate mit den Quellen, auf welche sie sich beziehen konnten, fand sichs, dafs darunter der, auch jetzt nur in Handschriften vorhandene und noch nicht gedruckte Entwurf eines livländischen Landrechts zu verstehen ist, welchen, im Auftrage der im J. 1598 vom Könige Sigismund III. nach Livland gesandten grossen Commission, der königliche Secretär *David von Hilchen* abfasste, welcher Entwurf jedoch nie die förmliche landesherrliche Bestätigung erhalten, und daher auch in Livland nur kurze Zeit provisorisch, in Esthland aber nie Gültigkeit gehabt hat (17). Dafs unter jenen Allegaten, deren überhaupt nur sechs an der Zahl sind, wirklich dieses sog. Hilchensche Landrecht zu verstehen sey, beweisen vorzüglich die ersten drei Allegate, nemlich: 1) *Jus Livon. geschr.* L. III. Tit. 13. f. 159 in der Not. 5 ad Art. 3. Tit. 8. L. I. des R. und L. R. 2) *Jus Livon. geschr.* L. III. Tit. 12 in der Not. 9 ad Art. 8. Tit. 8. L. I. des R. und L. R. und 3) *Jus Livon.* L. III. Tit. 10. in der Not. 1. ad Art. 2. Tit. 13. L. I. des R. und L. R.; denn die mit diesen Citaten belegten Stellen des esthl. Ritter- und Landrechts sind wirklich aus den angeführten Titeln des dritten Buchs des Hilchenschen Landrechts extrahirt. Was die drei übrigen Citate betrifft, bei denen die Zahl des Buches und zum Theil auch des Titels fehlt, so liessen sich dieselben auch, nach dem Verhältnifs der Foliozahl und dem Inhalt der damit be-

17) Ueber dieses sog. Hilchensche Landrecht ist überhaupt zu vergleichen SCHWARTZ a. a. O. S. 178 — 196.

legten Stellen des Ritter- und Landrechts leicht im Hilchenschen Landrecht finden, und müssen namentlich so ergänzt werden: 1) Bei dem Allegat: *Jus Livon. scriptum* Tit. 32. f. 82. in der Not. 3 ad Art. 2. Tit. 1. L. II. des R. und L. R. ist vor der Anführung der Titelzahl zu suppliren: L. II. — 2) Das Citat: „Lief. Land - Recht geschrieben f. 68 in der Not. 5 ad Art. 4. Tit. 1. L. III. des R. und L. R. muß lauten: Hilchensches Landrecht L. II. Tit. 25 und 3) das Citat: „Geschrieben Lief. Land - Recht f. 50 in der Not. 1 ad Art. 1. Tit. 18. L. IV. des R. und L. R. bedeutet Hilchensches Landrecht L. II. Tit. 11. — Die Rechtssätze, welche aus diesen Stellen des Hilchenschen Landrechts geschöpft sind, betreffen den Proceß, Verlöbniße, Testamente und Bauern.

§. 11.

IV *Livländisches Ritterrecht.*

Das Citat „*Livländisches Ritterrecht*“ kommt im esthl. Ritter- und Landrecht bei drei Lehren vor, nemlich bei der Lehre von Citationen, vom Gränzproceß und von der Verjährung, und zwar immer mit der Hinzufügung der Zahl des Buchs. Namentlich wird an einer Stelle des Ritter- und Landrechts (B. I. Tit. 8. Art. 1.) das *erste*, an den übrigen Stellen das *fünfte* Buch dieses Ritterrechts angeführt. Diese Allegate können jedoch auf keines der bekannten eigentlich so genannten livländischen Ritterrechte und Landrechte bis zur Mitte des 17ten Jahrhunderts gehen, da das älteste und das mittlere oder gedruckte Ritterrecht nicht in Bücher abgetheilt sind, das umgearbeitete Ritterrecht und das Hilchensche Landrecht nur drei Bücher haben, und der im J. 1643 von En-

gelbrecht von Mengden abgefaßte Entwurf eines livl. Landrechts (18) zwar fünf Bücher enthält, jene Citate jedoch gar nicht darauf passen, derselbe auch wohl zu neu war, als daß er bei der Compilation des esthl. Ritter- und Landrechts hätte benutzt werden können. Dagegen finden sich diejenigen Stellen des esthl. Ritter- und Landrechts, bei denen auf jenes livl. Ritterrecht Lib. I. und V. verwiesen wird, in einem Werke, welches auch, wiewohl irrig und abusive in älteren Schriften zuweilen den Titel: „Livländisches Ritterrecht“ führt (19); dieses Werk ist nemlich das *Formulare Procuratorum* des livländischen Ordenssyndicus *Dionysius Fabri*, welches zuerst im J. 1539. 4. erschien und in neuerer Zeit von *Gerhard Oelrichs*, hinter dessen Ausgabe des plattdeutschen rigischen Stadtrechts und des mittleren livl. Ritterrechts (Bremen 1773. 4.) pag. 153 fgg. wieder abgedruckt worden ist (20). Der Umstand, daß das *Formulare procuratorum* bloß nach der Zahl des Buchs im R. und L. R. citirt wird, erschwert die Aufsuchung dieser Citate, und es dürfte daher hier am rechten Orte seyn, letztere durch Anführung der Pagina (21), auf welcher sich die einzelnen angezogenen Stellen finden, näher zu bezeichnen: 1) das Citat in der Not. 4 ad Art. 6.

18) S. SCHWARTZ l. c. S. 203 fgg.

19) Namentlich wird das fünfte Buch dieses *Formulare procuratorum* auch in den zu den livländischen Landes-Ordnungen v. J. 1671 gehörenden, sog. Justizpunkten §. 3 (in der Nöllerschen Ausgabe v. J. 1707. pag. 44.) unter der Benennung: „Ließ. Ritterrecht“ als Quelle angeführt.

20) S. auch oben S. 70 fg.

21) Nach dem Oelrichsschen Abdruck; denn die erste Ausgabe v. J. 1539 hat keine Seitenzahlen, und die von Oelrichs *ad marginem* seiner Ausgabe bezeichneten, rühren von ihm selbst her.

Tit. 5. L. I. des R. und L. R. findet sich im *Form. proc.* L. V pag. 224. 2) in der Not. 7 ad Art. 14. l. c. im *F. p. L. V* pag. 224. 233. 236 sq. 3) in der Not. 8. ad Art. 15. l. c. im *F. p. L. V* pag. 233. 236 sq. 4) in der Not. 9 ad Art. 16. l. c. im *F. p. L. V.* pag. 234. 236 sq. 5) in der Not. 12 ad Art. 20. l. c. im *F. p. L. V* pag. 224. 225. 6) in der Not. 13 ad Art. 21. l. c. im *F. p. L. V* pag. 225. 7) das Citat in der Not. 1 ad Art. 1. Tit. 8. L. I. des R. und L. R. findet sich im *Form. proc.* L. I. pag. 160. 8) in der Not. 10 ad Art. 5. Tit. 21. L. IV des R. und L. R. im *F. p. L. V* pag. 234. und 9) das Citat in der Not. 14 ad Art. 7. Tit. cit. im *Form. proc.* L. V. pag. 233. — Aufser diesen Allegaten findet sich noch in der Not. 13 und 14 ad Art. 9 und 10. Tit. 10. L. III. des Ritter- und Landrechts das Citat: „Ritter-Recht f. 192. 193.“ Dies kann aber unmöglich auf *Fabri's formulare procuratorum* und eben so wenig auf eines der livländischen Ritterrechte bezogen werden, weil in keinem derselben Bestimmungen sich finden, wie die durch das gedachte Citat belegten. Es ist dies vielmehr wahrscheinlich ein fehlerhaftes Citat; welche Vermuthung dadurch bestärkt wird, dafs in der oben (§. 6) angeführten Abschrift des esthl. Ritter- und Landrechts dieses Citat nicht „Ritter-Recht f. 192. 193.“ lautet, sondern: „*Richter* f. 192. 193,“ worunter vermuthlich eine Schrift eines Rechtsgelehrten, mit Namen *Richter* zu verstehen ist, wovon unten (§. 18. No. 34) ein Mehreres.

§. 12.

V Wiek-Oeselsches Lehnrecht.

Dieses, zuerst von *Ewers* (22) bekannt gemachte

22) In dessen Ausgabe des esthl. Ritter- und Landrechts. S. 99 — 139

Rechtsbuch aus der bischöflichen Zeit (23) ist auch Quelle der esthl. Ritter- und Landrechte, jedoch nur fünfmal ausdrücklich angeführt. Diese fünf Citate, in welche sich auch ein Paar Fehler eingeschlichen, sind folgende: 1) in der Not. 1 ad Art. 1. Tit. 16. L. I. des R. und L. R. unter dem Titel: „*Lehnrecht in der Wiek und Oesel*“ L. III. c. 4.“ — 2) In der Not. 1 ad Art. 1. Tit. 38. L. V. des R. und L. R. wird citirt: „*Wieks Lehnrecht*“ L. II. c. 2.“ — 3) In der Not. 2 ad Art. 2. Tit. cit. desgleichen: „*Wieks Lehnrecht*“ L. II. c. 8 et 10.“ — 4) In der Not. 3 ad Art. 3. l. c. lautet das Allegat: „*Wieks Lehnrecht*“ L. II. Art. 2. c. 11. et 12.“ Die Worte: „Art. 2.“ sind aber überflüssig und muß es vielmehr bloß heißen: L. II. c. 11 et 12. — Außer diesen vier Citaten findet sich nun noch 5) in der Not. 1 ad Art. 3. Tit. 6. L. VI. des R. und L. R. ein auf den ersten Blick ganz dunkles Allegat, nemlich: „*Liefl. Lehnrecht*“ L. II. V, XIV.“ Erst nach vielem Hin- und Herrathen fand sichs, daß dieses nichts anderes bedeuten kann, als: „*Wiek-öselsches Lehnrecht*“ L. II. c. 14.“ Diese Emendation rechtfertigt sich vollkommen dadurch, daß einestheils kein anderes livländisches Rechtsbuch vorhanden oder wenigstens bekannt ist, welches den Titel eines „*Lehnrechts*“ führt, anderentheils diese Stelle des wiek-öselschen Lehnrechts fast wörtlich mit dem Art. 3. Tit. 6. L. VI. des esthl. Ritter- und Landrechts übereinstimmt, und daß es endlich dem kenntnißlosen Abschreiber wohl zuzumuthen ist, daß er „*Wieks*“ in „*Liefl.*“ und „*c.*“ in „*V.*“ verwandelt

23) BUNGE: Ueber den Sachsenspiegel, als Quelle des livländischen Ritterrechts etc. (Riga, 1827. 8.) S. 14 fgg. und bes. oben S. 25 fgg.

hat. Uebrigens findet sich diese Stelle auch im mittleren livl. Ritterrecht c. 170 und 171, so wie im umgearbeiteten: L. III. Art. 23. S. auch §. 9 und 16.

§. 13.

VI. Von den übrigen einheimischen, esth- und livländischen Rechtsquellen: A. aus der dänischen und Ordensregierung.

Wir fassen unter dieser Rubrik alle übrigen einheimischen Rechtsquellen (mit Ausnahme des Gewohnheitsrechts), welche bei der Abfassung der esthl. Ritter- und Landrechte benutzt worden sind, zusammen, und handeln sie hier in chronologischer Ordnung ab. Es wird dabei hauptsächlich darauf ankommen, die theils durch ihre Kürze etwas dunkelen, theils selbst fehlerhaften Citate genauer zu bezeichnen und resp. zu emendiren; desgleichen nachzuweisen, wo die citirten Quellen etwa gedruckt vorhanden sind. Dies letztere ist freilich nur bei einem Theile derselben der Fall, und mehrere von diesen Quellen sind mir überhaupt, aller Nachforschungen auch in den mir zugänglichen handschriftlichen Sammlungen und anderen Hilfsmitteln ungeachtet, ganz unbekannt geblieben. Die einzelnen Quellen sind nun nach der Zeitfolge diese:

A) Aus der dänischen und Ordensregierung:

1) Das *Privilegium des Königs Christoph II. von Dänemark* vom Tage des Apostels Matthäus 1329, wird angeführt in der Not. 8 ad Art. 8. Tit. 1. L. I. und in der Not. 9 ad Art. 5. Tit. 9. L. II. des R. und L. R.; desgl. in der Not. 2 ad Art. 3. Tit. 33. L. I., wo es in *Ewers'* Ausgabe irrig: „König Christoffers Confirmation Ao. 1320“ statt 1329 heisst, welche letz-

tere Jahrzahl auch in der oben (§. 6) angeführten Abschrift richtig angegeben ist. Dieses Privilegium ist abgedruckt in der lateinischen Originalsprache in *Pontani Historia Daniae*, pag. 450, und daraus in *Hiärn's* chst-, lyf- und lettländischer Geschichte. Th. I. S. 203, desgl. in *Gadebusch's* livl. Jahrbüchern Th. I. Abschn. 1. S. 413 fg. Anm. d.; und in einer plattdeutschen Uebersetzung in *Ewers' Ausgabe* des R. und L. R. S. 58.

2) Das sog. *Gnadenrecht des Hochmeisters Conrad von Jungingen*, d. d. Danzig, vom Margaretentage 1397, ist in der Lehre von der Intestaterbfolge, im 3ten Buch des Ritter- und Landrechts, benutzt, und findet sich abgedruckt: 1) in *Gadebusch's* Jahrbüchern a. a. O. S. 519 fgg. Anm. l., wozu *Hupel* in den neuen nord. Miscell. Stck. 11 und 12. S. 280 fg. Varianten geliefert hat; und 2) bei *Ewers* l. c. S. 59 fg.

3) Das *Privilegium des Hochmeisters Ludwig von Erlingshausen*, d. d. Marienburg, am Dienstage vor Ostern 1452, ist nur einmal (Not. 1 ad Art. 1. Tit. 7. L. III.) im R. und L. R. angeführt; abgedruckt findet man es bei *Hupel* a. a. O. S. 292 fgg.

4) Das bekannte *Gnadenrecht Sylvesters, Erzbischofs von Riga*, d. d. Ronneburg, am Dorotheentage 1457, ist besonders im dritten Buche des R. und L. R. bei der Lehre von der Intestaterbfolge benutzt worden, obschon es eigentlich als bloß *erstiftisches* Privilegium, in Esthland nicht wohl als gültig angenommen werden kann. Man findet diese wichtige Urkunde abgedruckt: 1) in *Ceumern's Theatridio Livonico*, im Urkundenanhang S. 2 fgg. und 2) in *Buddenbrock's Sammlung* der Gesetze etc. Th. I. S. 299 fgg.

5) Das *Statut oder der Landtagsschluss der harrisch-wicrischen Ritterschaft* vom J. 1491, welches

in der Not. 3 ad Art. 2. Tit. 8. L. I. des R. und L. R. allegirt wird, ist nirgends in extenso abgedruckt; denn was davon in *Hupel's* neuen nord. Miscell. Stck. 11 und 12. S. 371. steht, scheint blos Extract zu seyn, indem in dem Verzeichniß der esthl. Privilegien bei *Ewers* l. c. S. 21 der Inhalt dieses Statuts viel vollständiger angegeben wird (24).

6) Unter der in der Not. 4 ad Art. 3. Tit. 33. L. I. des R. und L. R. citirten: „*Gemeinen Verwilligung in Livland vom J. 1500*“ scheint die undatirte Belicbung des harrisch-wierischen Adels verstanden werden zu müssen, welche bei *Hupel* l. c. S. 372 fgg. abgedruckt ist (25).

7) Das Citat in der Not. 4 ad Art. 4. Tit. 37. L. V. des R. und L. R.: „*Wolter von Plettenbergs Conf. (soll wohl heißen Constitution) Ao. 1507*“ bedeutet den von dem livl. Ordensmeister Wolter von Plettenberg publicirten allgemeinen Landtagsrecess d. d. Wolmar, am Tage Jacobi 1507, welcher abgedruckt ist: 1) bei *Hupel* a. a. O. S. 297 fgg. und 2) bei *Ewers* l. c. S. 62 fgg.

8) Die sog. *Bauereinigung* oder *Bauerläufungs-Verordnung* des Ordensmeisters *Wolter von Plettenberg* vom Tage Johannis Baptistä 1509 wird mehrmals zum Tit. 6. L. I. und zum Tit. 6. L. II. des R. und L. R. angeführt und findet sich abgedruckt: 1) in *Arndt's* Chronik Th. II. S. 180 fgg. Anm f. (26) und 2) bei *Ewers* a. a. O. S. 65 fgg.

9) Die *Verordnung Plettenbergs*, d. d. Fellin, am Tage Mauritii 1510, abgedruckt: 1) bei *Hupel* a. a.

24) Vergl. auch ARNDT's Lief. Chronik. Th. II. S. 168 fgg.

25) Vergl. auch HUPEL a. a. O. S. 371. a. E.

26) Vergl. HUPEL a. a. O. S. 281 fgg.

O. S. 301 fgg. und 2) bei *Ewers* l. c. S. 69 fg., wird angeführt ad Art. 3. Tit. 33 und Art. 4. Tit. 36. L. I., ad Art. 7. Tit. 21. L. IV und Art. 4. Tit. 24. L. V. des R. und L. R. Dieselbe Urkunde ist unstreitig auch in der Not. 38 ad Art. 19. Tit. 6. L. IV des R. und L. R. gemeint, obgleich daselbst irrig die Jahrzahl 1516, statt 1510, angegeben wird.

10) Der in der Not. 3 ad Art. 3. Tit. 33. L. I. des R. und L. R. angeführte *versiegelte Brief Bischofs Johann* (von Reval) *und Wolters von Plettenberg* v. J. 1516 ist die von beiden genannten Landesherren zu Wolmar, am Tage Petri et Pauli 1516 ausgestellte Urkunde, abgedruckt bei *Hupel* a. a. O. S. 305 fgg. und bei *Ewers* S. 71 fg.

11) *Wolters von Plettenberg Privilegium*, d. d. Reval, Montags nach Lätare 1525, findet man angeführt in der Not. 2 ad Art. 3. Tit. 33. L. I. des R. und L. R. und abgedruckt bei *Hupel* l. c. S. 308 fgg. und bei *Ewers* S. 73 fgg.

12) Unter der ad Art. 1. Tit. 5. L. V des R. und L. R. allegirten *Adelsverwilligung de Ao. 1538*, ist der sog. Weissensteinische Vergleich vom Sonnabend nach heil. drei Könige 1538, bei *Hupel* l. c. S. 316 fgg., nebst dessen Bestätigung durch den Ordensmeister Hermann von Brüggeneu, genannt Hasenkamp, d. d. Wolmar, Montags nach Mariä Empfängnis 1538, bei *Hupel* S. 322 — 328 und bei *Ewers* S. 78 fgg., zu verstehen.

13) Der *Wolmarsche Landtagsrecess* vom Donnerstag nach Lätare 1543, in extenso abgedruckt in *Hupel's* neuen nord. Miscell. Stck. 7 und 8. S. 310 fgg., wird mehrmals, und zwar in allen sechs Büchern des Ritter- und Landrechts (27) angeführt, ge-

27) Namentlich: B. I. Tit. 33. Art. 3., B. II. Tit. 4. Art. 1., B.

wöhnlich unter der Benennung: „Adels - Verwilligung Ao. 1543,“ auch wohl „gemeine Verwilligung in Lief-land,“ desgleichen „*Statutum*.“ An einer Stelle (Not. 7 ad Art. 7. Tit. 7. L. III.) wird diese Urkunde unrichtig vom J. 1545 datirt, welcher Irrthum sich auch bei *Arndt* (28) und Anderen findet.

14) Der *Vertrag der harrisch-wierischen Ritterschaft mit der Stadt Reval* vom Abend Johannis Baptistä 1543, wird citirt ad Art. 3. Tit. 33. L. I., Art. 1. Tit. 19. L. IV. und Art. 1 und 2. Tit. 5. L. VI. des R. und L. R. und findet sich gedruckt in *Hupel's* neuen nord. Miscell. Stck. 11 und 12. S. 329 fgg.

15) Das *Privilegium des Ordensmeisters Johann von der Recke*, d. d. Fellin, Donnerstags nach Judica 1550, allegirt ad Art. 3. Tit. 33. L. I. des R. und L. R., ist abgedruckt bei *Hupel* l. c. S. 346 fgg.

16) Der *Pernausche Landtagsrecess* vom J. 1552, welcher im R. und L. R. ad Art. 2. Tit. 35. L. I. und ad Art. 2. Tit. 10. L. V. angeführt wird, findet sich, jedoch unvollendet, abgedruckt in *Hupel's* neuen nord. Miscell. Stck. 7 und 8. S. 341 fgg.

17) Die *Bauervereinigung* d. d. Hapsal, am Montag nach Mariae Geburt 1554, welche ad Art. 3 und 4. Tit. 6. L. II. des R. und L. R., desgl. ad Art. 7. Tit. 18. L. IV. (wo indeß in *Ewers'* Ausgabe des R. und L. R. (29) irrig die Jahrzahl 1654 statt 1554 angegeben ist) allegirt wird, ist mir in extenso nicht bekannt. Eine kurze Andeutung des Inhalts findet sich bei *Ewers* S. 28.

III. T. 7. A. 7., B. IV. T. 6. A. 10., T. 12. A. 3., B. V. Tit. 10. A. 3., T. 24. A. 4. 5., T. 31. A. 2., B. VI. Tit. 8. A. 8., T. 9. A. 4.

28) Lief. Chronik Th. II. S. 210 fgg.

29) In der oben (§. 6.) bezeichneten Abschrift des R. und L. R. findet sich auch hier die richtige Jahrzahl: 1554.

§. 14.

B. Rechtsquellen aus der schwedischen Regierungszeit.

B. Zu den einzelnen Rechtsquellen aus der Zeit der schwedischen Herrschaft, die im Ritter- und Landrecht allegirt werden, gehören:

1) Das *Privilegium des Königs Erich XIV von Schweden*, d. d. Norkiöping, d. 2. August 1561, welches ad Art. 2. Tit. 35. L. V. des R. und L. R., jedoch mit der irrigen Jahrzahl 1559, statt 1561, angeführt wird, und in *Hupel's* neuen nord. Miscell. Stck. 11 und 12. S. 356 fgg., desgl. bei *Ewers* a. a. O. S. 82 fgg. zu finden ist.

2) Das *Privilegium des Königs Johann III. von Schweden* wird nur im Allgemeinen, und ohne genauere Bezeichnung mit mehreren anderen Privilegienbestätigungen ad Art. 1. Tit. 4. L. VI. des R. und L. R. citirt. Es ist darunter die Urkunde Johannis d. d. Stockholm, d. 9 Octbr. 1570, zu verstehen, welche *Hupel* a. a. O. S. 363 fgg. hat abdrucken lassen.

3) Die *Resolution Königs Johann III.* vom 25. August 1584, welche ad Art. 1 und 2. Tit. 1. L. I. des R. und L. R. allegirt wird, habe ich nirgends gedruckt gefunden.

4) Das in der Not. 47. ad Art. 26. Tit. 6. L. IV. des R. und L. R. angezogene „*Statutum Ao. 1585*,“ ist mir, aller Nachforschung ungeachtet, ebenso unbekannt geblieben, als

5) die *Adelsverwilligung* v. J. 1587., welche in Not. 21 und 24 ad Art. 10 und 12. Tit. 6. L. IV. des R. und L. R. angeführt wird.

6) Das nur im Allgemeinen allegirte *Privilegium Königs Sigismund von Schweden* (Not. 1 ad Art. 1.

Tit. 4. L. VI. des R. und L. R.) ist datirt zu Stockholm, d. 10. April 1594, und abgedruckt bei *Ewers* l. c. S. 87 fgg. Dagegen habe ich

7) das in der Not. 3 ad Art. 1. Tit. 5. L. VI. des R. und L. R. citirte *Responsum* des Königs Sigismund von demselben Jahre, 1594, nirgends auffinden können.

8) Der wichtige *Landtagsabschied*, der im Jahre 1595 von der harrisch-esthländischen Ritterschaft in dem Dorfe *Wosel* abgefasset wurde (30), und im Ritter- und Landrecht öfters (31) benutzt worden ist, ist noch ungedruckt, auch mir nicht in extenso bekannt.

9) Das *Privilegium des Herzogs Carl von Südermannland*, regierenden Erbfürsten und nachmaligen Königs von Schweden, d. d. Reval, den 3. Septbr. 1600, welches L. I. T. 1. Art. 8., L. IV. Tit. 18. Art. 14 und L. VI. Tit. 4. Art. 1. allegirt wird, findet sich abgedruckt bei *Ewers* a. a. O. S. 90 fgg.

10) Das *Privilegium Königs Gustav Adolph*, d. d. Stockholm, am 24. November 1617, ist in extenso nicht gedruckt; auszugsweise findet es sich bei *Ewers* l. c. S. 33 fgg. Es wird im R. und L. R. mehrmals angezogen, namentlich: L. I. Tit. 2. Art. 4., Tit. 33. Art. 3., L. V. Tit. 35. Art. 1 und 3. und L. VI. Tit. 4. Art. 1.

11) Das Citat in Not. 1. ad Art. 1. Tit. 5. L. V. des R. und L. R.: „Adelsverwilligung Ao. 1538 et Ao.

30) Vergl. *RIESENKAMPF's* Marginalien zum R. und L. R. ad Art. 5. Tit. 4. L. VI., bei *EWERS* l. c. S. 572.

31) Diesen Landtagsabschied findet man namentlich angeführt ad Art. 3 et 7. Tit. 1., Art. 4. Tit. 6., Art. 3. Tit. 33. L. I., ad Art. 1. T. 3. L. IV., A. 2. T. 5. L. V., A. 3. T. 1 und Art. 5. Tit. 4. L. VI. des Ritter- und Landrechts.

1619. 20. et 25. Febr. etc.“ scheint irrig zu seyn und muß wohl nach *Riesenkampf's* Marginalien ad Art. cit. (32) so emendirt werden: „Adelsverwilligung Ao. 1538, *Urtheil v. Ao. 1619* etc.“

12) Unter dem Allegat in der Not. 8. ad Art. 4. Tit. 10. L. V. des R. und L. R.: „*Ritterschafts-Resolution* Ao. 1626, 19. Mai, ad Art. 3“ ist ohne Zweifel eine königl. Resolution auf *Petita* der Ritterschaft zu verstehen; ich habe indess diese Resolution, trotz aller Nachsuchung, nicht auffinden können; und ebensowenig

13) die ad Art. 4. Tit. 2. L. I. des R. und L. R. citirten Urkunden, nemlich *Gustav Adolfs Confirmation der Privilegien* vom J. 1630 und das *königliche Rescript* vom J. 1634.

14) Die in der Not. 2. ad Art. 2. Tit. 18. L. IV. des R. und L. R. angeführte sog. *Bauer-Vereinigung* vom 14. März 1632 ist eine Verordnung des esthländischen Gouverneurs Philipp Scheding über Bauerläuflinge in 12 §§., von welcher *Gadebusch* (33) einen Auszug liefert, dieselbe jedoch nicht vom 14, sondern vom 18. März 1632 datirt. In einer von mir benutzten handschriftlichen Urkundensammlung hat sie das Datum: Reval, d. 28. März.

15) Das Citat: „*Belehnung den 11. Februar 1636*“ in Not. 1. ad Art. 4. Tit. 2. L. VI. des R. und L. R. ist mir durchaus dunkel geblieben.

16) Die *Ritterschafts-Beliebung* vom 28. Juli 1639, allegirt ad Art. 2. Tit. 3. L. VI. des R. und L. R., habe ich sonst nirgends gefunden.

17) Die, im R. und L. R. häufig angeführte, sog.

32) Bei EWERS l. c. S. 563.

33) Livl. Jahrbücher Th. II. Abschn. 1. S. 30 fg.

Renovirte Landesordnung vom J. 1645 ist auch noch nirgends im Druck vorhanden. Mir ist sie nur aus den Allegaten im R. und L. R. bekannt, wo namentlich von derselben die §§. 3. 6. 7. 9. 10. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 19. 20. 21 und 22 angezogen werden, und zwar zu folgenden Stellen: L. I. Tit. 6. Art. 4., Tit. 8. Art. 4 und 5., Tit. 36. Art. 3. L. II. Tit. 6. Art. 2. L. IV. Tit. 17. Art. 7. L. V. Tit. 10. Art. 2., Tit. 34. Art. 2., Tit. 38. Art. 7. L. VI. Tit. 5. Art. 2., Tit. 8. Art. 2. 3. 4. 5. 6 und 7 und Tit. 9. Art. 2 und 3. Aus diesen Citaten kann man so ziemlich den Inhalt dieser wichtigen Landesordnung, von welcher ich übrigens auch bei den Geschichtschreibern keine Spur gefunden (34), kennen lernen.

18) Die vom General-Gouverneur Erich Oxenstierna den Mannrichtern ertheilte Instruction vom 22. März 1648, auf welche sich Art. 12. Tit. 5. L. I. des R. und L. R. bezieht, ist noch ungedruckt (35).

Schließlich ist hier noch zu bemerken, daß unter den „*adeligen Privilegien*,“ auf welche sich ganz allgemein und ohne nähere Bezeichnung der Art. 1. Tit. 44. L. V des R. und L. R. stützt, namentlich die oben (§. 13. No. 12.) genannte Bestätigung des sog. Weissensteinischen Vergleichs durch den Ordensmeister Brüggeneý vom J. 1538 zu verstehen ist, in welcher zuerst der Arrestfreiheit des esthl. Adels Erwähnung geschieht, und welche in den meisten folgenden sowohl ordensmeisterlichen, als königlich schwedischen Privilegien bestätigt wird.

34) Vergl. indeß WILLIGEROD's Geschichte Ehistlands. 2. Aufl. S. 250.

35) Vergl. oben S. 92. Anm. 2.

§. 15.

VII. *Einheimisches Gewohnheitsrecht, und zwar:*
A. Protocolle und Urtheile.

Noch weit häufiger als das *jus scriptum provinciale* findet man *einheimisches Gewohnheitsrecht* als Quelle der esthländischen Ritter- und Landrechte allegirt. Dieses wird theils nur ganz im Allgemeinen angeführt, wobei die Ausdrücke: „*Landes-Gebrauch*“ (L. IV Tit. 11. Art. 10. des R. und L. R.), „*Alte Gewohnheit*“ (L. I. Tit. 1. Art. 12., Tit. 8. Art. 4.) und „*Landes - Gewohnheit*“ (L. I. Tit. 12. Art. 1.) gebraucht werden; theils wird die Quelle, worauf das Gewohnheitsrecht beruht, durch specielle Anführung von Protocollen, Urtheilen und der Collectaneen von Moritz Brandis, genauer angegeben. Die verschiedenen Benennungen der citirten Protocolle sind folgende:

1) *Altes Protocoll*, welches nach der Jahrzahl, und der Numer der darin enthaltenen Urtheile allegirt wird, und zwar in der Art, daß die Numern der Urtheile durch alle Jahre hinter einander fortlaufen, und nicht mit jedem Jahre von Neuem anfangen; z. B. Urtheil 118. Ao. 1496., Urth. 242. Ao. 1509., in der Not. 2 ad Art. 3. Tit. 5. L. I. des R. und L. R.; zuweilen wird auch bloß die Numer des Urtheils, ohne Anführung der Jahrzahl genannt; z. B. in der Not. 1. ad Art. 2. Tit. 33. L. I. des R. und L. R. Aus diesen Citaten läßt sich abnehmen, daß dieses sog. alte Protocoll, dessen Original, wie auch die Originalien der übrigen Protocolle, sich vermuthlich noch im Archiv des esthländischen Oberlandgerichts befindet, vom J. 1492 (Not. 1 ad Art. 1. Tit. 2. L. I. des R. und L. R.) bis zum Jahre 1547 reicht, und zum wenigsten 391 Urtheile in sich faßt (Not. 7 ad Art. 7.

Tit. 28. L. I. des R. und L. R.). Mit Ausnahme von vier Stellen, welche im B. II. Tit. 4. A. 2., B. III. Tit. 14. A. 1., B. IV. Tit. 1. A. 2., und B. VI. Tit. 7. A. 4. des R. und L. R. citirt werden, findet man dieses alte Protocoll ausschliesslich im ersten Buche allegirt.

2) *Braunes Protocoll*, vermuthlich von dessen Einbände so benannt. Es wird nur wenigmal, und zwar theils nach der Jahrzahl und Numer des Urtheils, z. B. ad Art. 2. Tit. 8. L. I. des R. und L. R., theils bloß nach dem Folio, z. B. ad Art. 7. Tit. 28. L. I. des R. und L. R. allegirt. Die Nummern der Urtheile laufen nicht durch das ganze Protocoll hintereinander fort, sondern scheinen mit jedem Jahre neu zu beginnen. Das der Zeit nach früheste Citat ist vom J. 1587, (ad Art. 2. Tit. 34. L. I. des R. und L. R.), das späteste vom J. 1617 (ad Art. 2. Tit. 8. L. I. des R. und L. R.); überhaupt wird es bloß im ersten Buche des R. und L. R. angeführt.

3) *Schmales Protocoll*, welches wahrscheinlich von seinem Format diesen Namen erhalten. Es werden daraus bloß an zwei Stellen des R. und L. R. (ad Art. 7. Tit. 8. L. I. und ad Art. 2. Tit. 36. L. I.) Urtheile allegirt, und zwar beide vom J. 1592, das eine mit Hinzufügung der Numer, das andere des Folio.

4) Des Ritterschafts - Secretärs *Moritz Brandis Protocoll* findet man ausschliesslich im ersten Buche des R. und L. R. citirt, und zwar in der Regel mit Angabe der Jahrzahl und der Numer des Urtheils, z. B. ad Art. 12. Tit. 1. L. I. des R. und L. R.; zuweilen auch der Jahrzahl und des Folio, z. B. ad Art. 1 und 2. Tit. 17. L. I. des R. und L. R., auch bloß der Jahrzahl, z. B. in Not. 5 ad Art. 3. Tit. 33. L. I. des R. und L. R. etc. Die Nummern der Urtheile wer-

den auch in diesem Protocoll mit jedem Jahre von neuem zu zählen angefangen. Das früheste Citat aus demselben, ad Art. 2. Tit. 18. L. I. des R. und L. R., ist vom J. 1592, das späteste vom J. 1597., z. B. ad Art. 7. Tit. 8. L. I. und an anderen Stellen des R. und L. R. Aufser diesen vier speciell benannten Protocollen (36) werden, und zwar weit häufiger als diese, auch noch

5) *andere Protocolle*, ohne besondere Benennung, im R. und L. R. angeführt. Bei jedem solchen Citat ist die Jahrzahl des Protocolls angegeben, zu welcher genaueren Bezeichnung in der Regel noch das Folio oder die Numer des Urtheils, zuweilen, wie ad Art. 1. Tit. 17. L. I. des R. und L. R. u. a., auch beides zugleich hinzugefügt wird. Einigemal ist der Monat oder das Datum des Urtheils angezeigt, z. B. ad Art. 15. Tit. 10. L. III. des R. und L. R. u. a. m.; und an ein Paar Stellen werden die Parteien genannt, in Sachen derer das Urtheil gefällt ist, z. B. ad Art. 9. Tit. 8. L. I. des R. und L. R. etc. Das älteste von diesen Protocollen, welche im R. und L. R. allegirt werden, ist vom Jahre 1591 (ad Art. 1. Tit. 17., Art. 9. Tit. 24. L. I. u. a. m.), das jüngste vom Jahre 1645. (ad Art. 9. Tit. 8. L. I. des R. und L. R.). Zwar wird in der Not. 19. ad Art. 15. Tit. 8. L. III. des R. und L. R. ein Protocoll „vom J. 1515“ angeführt, jedoch irrig, indem dies vielmehr „1615“ heißen muß, welche Jahrzahl sich in der mehrerwähnten,

36) In der oben (§. 6) gedachten Abschrift des R. und L. R. findet sich am Schluß der Not. 3 ad Art. 3. Tit. 1. L. I. auch noch ein Urtheil vom J. 1632 „aus *Hermannus Witten Protocoll*“ allegirt. Es scheint dies richtiger zu seyn, als die Lesart in Ewens' Ausgabe, wo es statt dessen heißt: „aus *Herm. Wittens Protest*“

oben (§. 6) beschriebenen Abschrift des R. und L. R. findet. Ebenso ist das Citat ad Art. 1. Tit. 44. L. V. des R. und L. R.: „Protocoll Ao. 1691, 28. März, p. 415“ entweder falsch, oder ein neuerer Zusatz, da das R. und L. R. spätestens im Jahre 1650 verfaßt ist. Am häufigsten werden diese Protocolle citirt im ersten und dritten, zum Theil auch im fünften Buch des R. und L. R.: im zweiten und vierten Buche nur selten, und im sechsten gar nicht.

6) Auch einzelne *Urtheile*, für sich, und ohne Angabe der Protocolle, werden im R. und L. R. sehr oft angeführt, und zwar in allen Büchern desselben, besonders aber im dritten und vierten. Es scheinen dies lauter Urtheile des esthl. Oberlandgerichts zu seyn, obschon auch Urtheile der Niedergerichte allegirt werden, z. B. ad Art. 3. Tit. 11. L. III. Allen Urtheilen ist das Anno, einigen auch das Datum und die Namen der Parten hinzugefügt; viele sind auch mit einer Numer bezeichnet, und bei einigen eine Foliozahl angegeben; vermuthlich soll letztere das Folio des Urtheilsbuchs oder des Protocolls anzeigen.

§. 16.

B. Collectaneen des Ritterschafts-Secretärs Moritz Brandis.

Oefter als alle übrigen einheimischen geschriebenen Quellen und Gewohnheitsrechte, und zwar durch alle sechs Bücher der Ritter- und Landrechte, besonders häufig aber im ersten Buche, findet man die *Collectaneen* des Secretärs der esthländischen Ritterschaft, *Moritz Brandis*, angeführt, welcher am Ende des 16ten und zu Anfang des 17ten Jahrhunderts leb-

te (37). Sie sind daher als eine Hauptquelle der Ritter- und Landrechte zu betrachten, und als solche ganz besonderer Aufmerksamkeit würdig. Um so mehr ist aber auch zu bedauern, daß es bis jetzt nicht bekannt ist, ob und wo sie vorhanden sind; indefs scheint neuerdings eine Spur derselben aufgefunden worden zu seyn. Es theilte mir nemlich im J. 1828 der verstorbene wirkliche Staatsrath, Professor G. Ewers Auszüge aus einem Manuscripte mit, welches im Herbste 1825 im esthländischen Ritterschaftsarchive entdeckt worden ist, und wahrscheinlich eine Abschrift der Brandisschen Collectaneen enthält. In jenen Auszügen sind nemlich diejenigen Stellen der Ritter- und Landrechte, in welchen die Brandisschen Collectaneen citirt werden, mit denen dazu passenden Stellen jenes aufgefundenen Manuscriptes zusammengestellt. Solcher Stellen hat der Verfasser der Auszüge — Hr. Ritterschafts-Secretär *von Fock* — 80 gefunden; wogegen er 27 in den Ritter- und Landrechten citirte Stellen der Brandisschen Collectaneen in dem Manuscripte nicht auffinden können (38). Die einzelnen in den Auszügen angegebenen Foliozahlen des Manuscriptes stimmen freilich mit den in den Ritter- und Landrechten citirten Foliozahlen der

37) Vergl. v. RECKE's und NAPIERSKY's Schriftsteller-Lexicon, Th. I. S. 234 fg.

38) Die nicht aufgefundenen Stellen sind die Citate zu dem R. und L. R. I, 14, 3. 18, 3. 21, 3. 24, 3. 30, 3. 34, 2. 3. II, 6, 1. 9, 10. 12, 2. 14, 1. III, 7, 2. 7. 13, 4. IV, 1, 2. 10. 6, 12. 18. 12, 4. 17, 5. V, 31, 5. 10. 11. 40, 1. 45, 1. VI. 4, 4. 6. Außerdem sind noch 13 Stellen von dem Hrn. Verf. der Auszüge übersehen worden, denn es finden sich, die doppelten Allegate mit eingerechnet, die Brandisschen Collectaneen 120 mal in dem R. und L. R. citirt.

Collectaneen (39) nicht überein, dagegen findet sich in ihrer Aufeinanderfolge meist (40) eine Uebereinstimmung, welche sehr wahrscheinlich macht, daß jenes Manuscript eine Abschrift, oder doch einen Auszug (41) aus den von Krusenstern benutzten Collectaneen enthält. Zu einem bestimmteren Resultat würden wir ohne Zweifel durch die genauere Vergleichung des Manuscriptes selbst gelangen; dreijährige Bemühungen indeß, eine vollständige Abschrift desselben aus Reval zu erhalten, sind leider fruchtlos geblieben. Wir müssen uns hier daher damit begnügen, aus den Citaten der Collectaneen zu den Ritter- und Landrechten den ungefähren Inhalt und die Anordnung derselben zu entnehmen, und dazu scheint beiliegende Tabelle am zweckmäßigsten, in welcher alle einzelnen Citate nach der Reihenfolge der Foliozahlen angegeben sind, mit Bemerkung der Stellen der Ritter- und Landrechte, bei welchen sie angeführt werden, des kurzen Inhalts dieser Stellen, und derjenigen Quellen, welche in den Noten, wo die Brandischen Collectaneen angezogen werden, zugleich mit

- 39) Die Collectaneen werden nemlich nur nach der Zahl des Folio in dem R. und L. R. angeführt; das im Ritterschaftsarchiv aufgefundene Manuscript scheint in einzelne Abschnitte getheilt zu seyn; in den Auszügen werden bei den einzelnen Stellen meist Ueberschriften angegeben, und nebenher überall das Folio des Manuscriptes.
- 40) Wo eine Abweichung in der Reihenfolge der Foliozahlen der Collectaneen und des Manuscriptes vorhanden ist, mögen vielleicht Schreib- oder Druckfehler in den Citaten der Collectaneen zum R. und L. R. daran Schuld seyn. Vergl. z. B. die beiden Anmerkungen zu der nachfolgenden Tabelle.
- 41) Letzteres könnte vielleicht daraus gefolgert werden, daß die Zahl der Folio des aufgefundenen Manuscriptes viel geringer ist, und etwa halb so viel beträgt, als die der Collectaneen.

Folio		Inhalt.	Ritter- und Landrecht.	Uebrig e Citate.
der Collectan.	des rev. Mspt.			
3.	—	Vormundschaft.	II, 12, 2.	
17.	5.	Umfang des Herzogthums Esthland.	I, 1, 1.	Kgl. Resol. v. 25. August 1584.
54.	20.	Landräthe.	I, 1, 15.	
55. 56.	21—23.	110. Mannrichter.	I, 5, 3. 5. 7. 17. 18. 33, 2.	Altes Protocoll. Livl. Landrecht II, 15.
57.	25.	Ritterschaftshauptmann.	I, 4, 1. 2.	Landesgewohnheit.
61.	29.	50. Hakenrichter.	I, 6, 1. 6.	Plettenbergs Bauervereinigung v. 1509.
63.	31.	Secretäre.	I, 7, 2. 7. 8.	Altes Protocoll.
115 (*)	57.	Arrestfreiheit des Adels.	I, 55, 2.	Pernauser Landtagsabschied v. 1552.
122 — 124.	59.	91. Uneheliche Kinder eines Edelmanns.	III, 7, 2. 3. 4.	
126.	60.	Handelsfreiheit des Adels.	VI, 5, 1.	Vertrag des Adels v. 1543. Kgl. Resp. v. 1594.
127 — 129.	62.	63. Landfriedensbruch (des Adels).	V, 9, 1—3.	Protocoll. Reichsabsch. v. 1548. R. C. G. O. Th. II. Tit. 9.
133.	64.	Rofsdiens, Adelsversammlungen.	VI, 4, 4. 5.	Woselscher Abschied v. 1595.
135.	—	Ritterschaftsbeschlüsse.	VI, 4, 6.	
145.	—	Ausantwortung der Bauern.	I, 6, 3.	Plettenbergs Bauervereinigung v. 1509.
152.	71.	desgl. u. Verpachtung durch Bauern.	IV, 16, 10. 18, 9.	
153.	—	Bauerehen.	II, 6, 1.	
155.	—	Schlägerei unter Bauern.	V, 9, 4. 12, 1.	C. C. C. Art. 146.
156.	73.	Hausfriedensbruch.	V, 31, 1. 3.	Sächs. Landrecht III, 9.
158.	—	Bürgschaft in peinlichen Sachen.	V, 45, 1.	
159.	—	Bauer-Vergehen.	V, 31, 11.	Sächs. Landrecht II, 46.
160.	—	Pfügen fremden Landes.	V, 31, 5.	
163.	77.	Zweite Ehe.	III, 17, 8.	
165.	79.	Ungleiche Ehe; Zeugniß der Frauen.	I, 24, 9. III, 7, 7.	Protoc. Urtheile; Landtagschl. v. 1543. Röm. Recht.
166.	79.	Wittwenjahr; ehel. Vormundschaft.	I, 10, 5. II, 14, 1.	Protocolle, Urtheile. Sächs. Landrecht. I, 31. 45. III, 45.
166 (**)	80.	Gerichtstand der Ehesachen.	I, 2, 7.	Protocoll.
167.	—	Dienstboten.	IV, 17, 5.	
168.	81.	Erbfähigkeit des Posthumus.	III, 8, 4.	
175.	—	Eidesleistung der Frauenzimmer.	I, 14, 3.	Livl. Landrecht. I, 28.
187.	90.	Erbfähigkeit; Succession der Enkel.	III, 7, 5. 8, 9.	Sächs. Landrecht I, 5. Röm. Recht.
197.	95.	Vergleich; Geständniß.	I, 10, 4. 21, 3.	Waldem. Recht; livl. Landrecht I, 1. 21.
200 — 202	96—98.	125. Citation; Ungehorsam; Caution; Kostenersatz; Temerarium.	I, 8, 2. 4. 7. 10, 2. 17, 1.	Protocoll; alte Gewohnheit; Waldem. Recht; livl. Landrecht
203.	99.	Caution; Vergleich; Klage.	I, 10, 4. 15, 1. 18, 1—3.	II, 14. 16. Statut v. 1491. Renov. Landesordn. v. 1645.
204.	100.	Ehehaften.	I, 10, 3.	Waldem. R.; Prot.; livl. Landr. I, 1. II, 9. Sächs. L. R. I, 61.
206.	101.	Ungehorsam; Reconvension; Caution.	I, 10, 1. 16, 1. 18, 2.	Prot.; livl. L. R. II, 16. 22. Sächs. L. R. III, 12. Wicks Lehn. III, 4.
207.	102.	Beeidigung der Zengen.	I, 22, 6. 23, 3.	Brandis Protocoll; Röm. Recht.
215.	107.	Chicane und Rabbulisterie.	I, 56, 4.	Plettenbergs Verordnung v. 1510.

*) In EWERS' Ausgabe ist, wie sich aus der oben §. 6 angeführten Handschrift des R. und L. R. ergibt, das Citat: *Brandis Collectan. fol. 125. zum Art. 2. Tit. 35. B. II. falsch*, und muß statt dessen fol. 115 stehen.

**) Bei EWERS ist diese Stelle unrichtig fol. 116 angegeben; die im §. 6 angeführte Handschrift hat richtiger fol. 166.

Folio		Inhalt.	Ritter- und Landrecht.	Uebrige Citate.
der Collectan.	des rev. Mspt.			
216.	107.	Verträge, Comprom., Laes. ultra dimid.	IV, 1, 2. 6. 10.	Protocoll, Urtheile; Mynsinger und Gail. Landtagsschluss v. 1500 und 1543. Vertrag mit Reval v. 1543. Privil v. 1617. Woselscher Absch. v. 1595. Prot. Protocoll. Röm. Recht,
217.	109.	Apellation.	I, 33, 3.	
218.	110.	Execution.	I, 34, 2. 3. V, 5, 3.	
220.	111.	Desgleichen.	V, 5, 3.	
221.	113.	Morgengabe.	II, 4, 5.	Altes Protocoll. Waldem. R. Privil. v. 1320. Plettenb. Verordn. v. 1510 u. 1525.
224.	—	Erbfähigkeit des Posthumus.	III, 8, 4.	
227.	120.	Gerichtsstand der Immobilien.	I, 2, 1.	
228.	—	Appellation.	I, 33, 3.	
229.	—	Schulden auf verkauften Immobilien.	IV, 12, 4.	Protocolle, Urtheile. Röm. Recht. Gail. Protocolle. Landtagsschluss v. 1543 und 1587.
230.	123.	Zusage eines Darlehns.	IV, 2, 3.	
231.	123.	Schuldbriefe; antichret. Pfand.	I, 28, 7. IV, 6, 7.	
232.	125.	Execution, Pfandrecht, Expensen.	I, 28, 6. 36, 2. IV, 6, 17.	
234.	126.	Pfandrecht.	IV, 6, 10. 12.	Sächs. Landrecht I, 4. 65. 67. III, 10. 16. Urtheil. Sächs. Landrecht I, 36. 39. III, 16. Livl. Landrecht I, 22. Röm. Recht.
235.	126.	Pfandrecht.	IV, 4, 6, 6, 16. 18. V, 31, 10.	
245. 246.	135.	Recht- und Friedlosigkeit, Acht.	I, 14, 4. V, 40, 1. 2. 4.	
249.	138.	Zinsen und Wucher.	IV, 3, 4.	
261.	141.	Ehrlosigkeit und Anruchigkeit.	V, 39, 1. 2.	Sylvesters Gnade v. 1457. Prot. Sächs. Weichb. A. 57. 63. Waldemarsches Recht.
284.	—	Minderjährige Zeugen.	I, 24, 3.	
289.	—	Eidesleistung.	I, 30, 3.	
299.	86. 152.	Mitgabe; Erbfolge der Töchter.	II, 4, 2. III, 8, 7.	
301.	154.	Mündigkeit, Dienstfähigkeit.	II, 8, 3. 9, 6.	Waldemarsches Recht. Waldemarsches Recht. Waldem. Recht. Röm. Recht. Waldem. Recht. Protocolle; sächs. Landrecht I, 22. 26. Carproz. Woselscher Abschied v. 1595.
302.	—	Collation.	III, 13, 4.	
307.	156.	Tutel der Frauenzimmer.	II, 9, 7.	
319.	160.	Vormundschaft.	II, 9, 10. 11, 1. 6. 13, 7.	
323.	79.	Erbfolge der Witwe.	III, 17, 7.	
325. 326.	162. 163.	Heergewäte.	III, 13, 2. 4. 6.	
331.	167.	Hakenrichter; Landstrassen.	I, 6, 4.	

allegirt sind. Dabei ist stets auf die Auszüge aus dem revalschen Manuscript, und die darin angegebenen Ueberschriften einzelner Abschnitte oder Stellen Rücksicht genommen, und die Foliozahl des Manuscripts neben der der Collectaneen beigefügt worden.

Aus dieser Tabelle ersieht man, daß die Collectaneen von Moritz Brandis ohne Zweifel eine, und zwar gewiß sehr reichhaltige Sammlung von Urkunden, Privilegien, Gesetzen, vielleicht auch Auszügen aus Protocollen und anderen Quellen des esthländischen Gewohnheitsrechts enthalten. Das Ganze ist nach Materien geordnet, wie sich aus der Tabelle deutlich ergibt, nur leuchtet daraus freilich, wegen der bedeutenden Lücken, die Anordnung des Ganzen nicht vollständig hervor. Nur beispielsweise bemerken wir, daß fol. 54 — 63 von der Gerichtsverfassung, fol. 115 — 135 vom Adel, fol. 145 — 159 von Bauern, fol. 163 — 169 von der Ehe, fol. 197 — 220 vom Proceß, fol. 229 — 235 von Verträgen die Rede ist, etc. Was für einzelne Urkunden in den Collectaneen aufgenommen sind, läßt sich auch aus der tabellarischen Uebersicht und dem Verzeichniß der mit den Collectaneen zugleich citirten Quellen, nicht wohl entnehmen. Nur ein einziges darin befindliches Stück glauben wir erkannt zu haben; dies ist nemlich das im vierten Buch des wick-öselschen Lehnrechts enthaltene wicksche Bauerrecht (42). Daß dieses in die Brandisschen Collectaneen fol. 153 — 158 aufgenommen ist, scheint aus der Vergleichung folgender Citate zu den Ritter- und Landrechten mit den resp. Stellen des vierten Buchs des wick-öselschen Lehnrechts ganz deutlich zu erhellen:

42) S. oben S. 28 und 33 fg.

Brandis' Coll.	R. u. L. R.	Wiek-öselsches L. R.
fol. 153.	II, 6, 1.	IV, 1. §. 2.
155.	V, 12, 1.	IV, 4.
155.	V, 9, 4.	IV, 6.
156.	V, 31, 1.	IV, 7. §. 1.
156.	V, 31, 3.	IV, 7. §. 2.
159.	V, 31, 11.	IV, 12.

Die angeführten, aus den Brandisschen Collectaneen a. a. O. geschöpften Artikel des R. und L. R. stimmen nicht nur ihrem Inhalte, sondern auch ihrer Stellung und Reihenfolge nach, genau zu den allegirten Stellen des wiek-öselschen Lehnrechts; und daß bloß das vierte Buch desselben, nemlich das wieksche Bauerrecht, in den Collectaneen enthalten ist, und nicht auch die übrigen Bücher, ergiebt sich aus der Vergleichung der letzten Capitel des 3ten und der ersten Capitel des 5ten Buches des wiek-öselschen Lehnrechts mit dem in obiger Tabelle angegebenen Inhalt der Collectaneen fol. 135. 145., 160. 163. 165. u. s. w. (43). — Möge doch durch eine baldige Bekanntmachung des im esthländischen Ritterschaftsarchive aufgefundenen Manuscriptes eine bedeutende Lücke in der esthländischen Rechtsquellenkunde und Rechtsgeschichte ausgefüllt werden!

§. 17.

VIII. Fremde, recipirte Rechte.

Zu den fremden, recipirten Rechten, welche im R. und L. Recht benutzt worden, gehört vor allen:

43) Hierdurch glauben wir auch den Beweis unserer Ansicht über das wieksche Bauerrecht (S. oben S. 32 und 34) geführt zu haben.

1) Das *römisch-justinianeische Recht*, welches unstreitig von allen übrigen Quellen am häufigsten citirt wird. Unter den einzelnen Theilen des *Corpus juris civilis* werden wiederum am öftersten angeführt die *Digesten*, dann folgt der *Codex* mit den *Authentiken*, darauf die *Institutionen* und zuletzt die *Novellen*. An einer Stelle (Not. 10 ad Art. 4. Tit. 24. L. I. des R. und L. R.) wird auch die *Glosse* zu den *Digesten*, und an einer anderen (Not. 5. ad Art. 2. Tit. 8. L. III.) die *Institutionenglosse* allegirt. Was die Frequenz der Citate des römischen Rechts bei einzelnen Rechtsmaterien und Lehren anbetrifft, so ist 1) das vierte Buch des R. und L. R., welches vom Vertragsrechte handelt, wenn auch nicht ausschliesslich, so doch der bei weitem größte Theil desselben, aus dem römischen Rechte geschöpft. Demnächst sind 2) größtentheils auf das römische Recht gegründet und mit Citaten aus demselben belegt die Lehren vom Beweise durch Zeugen und Urkunden (R. und L. R. B. I. Tit. 21 fgg. besonders Tit. 24.), von Vormundschaften (L. II. Tit. 8. fgg.) und von der testamentarischen Erbfolge (L. III. Tit. 1 fgg.). Dagegen wird 3) im 5ten Buche des R. und L. R., das Criminalrecht enthaltend, nur selten, und im 6ten Buche nur an einer Stelle (Not. 1 ad Art. 1. Tit. 5.) römisches Recht allegirt. Bei den Citaten aus dem *Corpus juris civilis* ist meist die alte Methode beobachtet worden, nach welcher die Anfangsworte der *Lex* und des *Paragraphus* nebst der Zahl, dann die Bezeichnung des Rechtsbuchs (der *Digesten* durchgängig durch „ff.“, des *Codex* durch „C“, der *Institutionen* durch „I.“) und zuletzt die Rubrik des Titels angegeben wird; oft werden aber die *Leges* und *Paragraphen* bloß durch die Zahl, nicht auch durch die Anfangsworte bezeichnet; bei den *Novellen* wird

die Zahl derselben, so wie des Caput angegeben, zuweilen auch die Anfangsworte des letzteren. Uebrigens sind in den Citaten aus dem Corpus juris civilis nicht wenige Unrichtigkeiten, die sich indess meist leicht verbessern lassen. Weit seltener als das römische, wird

2) das *canonische Recht* im R. und L. R. allegirt, und zwar namentlich bei der Proceßlehre im ersten, und zum Theil auch beim Vertragsrecht im vierten Buche des R. und L. R. Am häufigsten werden die *Decretalen*, seltener der *Liber sextus Decretalium* und *Gratian's Decret* citirt; an einer Stelle (Not. 1 ad Art. 1. Tit. 14. L. I. des R. und L. R.) auch die *Glosse* zu den Decretalen. Die Citationsmethode des *Corpus juris canonici* ist die gewöhnliche; zuweilen werden bei der Allegirung der Decretalen außer der Zahl des Capitels und Paragraphen auch die Anfangsworte derselben angegeben. Was

3) das *deutsche Recht* anlangt, so werden im esthl. Ritter- und Landrecht theils deutsche Reichsgesetze angeführt, theils besonders sächsisches Recht.

a) Von *deutschen Reichsgesetzen* werden citirt: die Reichsabschiede von den Jahren 1500, 1548 und 1577 (Art. 4. Tit. 3. L. IV des R. und L. R.), vom J. 1521 (Art. 5. Tit. 10. L. III.), die kaiserl. Constitution v. J. 1529 (44), die Erbtheilung unter Geschwisterkindern betreffend (Art. 7. Tit. 10. L. III.), der Landfriede vom Jahre 1548 (Art. 1. Tit. 9. L. V.) und die Reichs - Cammergerichtsordnung vom J. 1555 (Art. 2. Tit. 13. L. I. und Art. 1. Tit. 9. L. V des R. und L. R.); vor Allem aber die *peinliche Gerichtsordnung Carls V*, welche unter den Benennungen *Constitutio criminalis*, *Constitutio Carolina*, *Constitutio Carolina*

44) Die Jahrzahl 1629 in EWERS' Ausgabe ist ein Druckfehler.

criminalis, *Ordinatio criminalis*, auch *peinliche Hals-Gerichtsordnung*, sehr häufig angeführt wird und eine Hauptquelle des 5ten Buchs des R. und L. R. ausmacht.

b) Von Quellen des *sächsischen Rechts* findet man hauptsächlich den *Sachsenspiegel*, zum Theil auch das sog. *sächsische Weichbild* im R. und L. R. angeführt. Der *Sachsenspiegel* wird immer unter der Benennung: „*Sächsisches Landrecht*“ mit Angabe der Zahl des Buches und Artikels citirt. Außer dem Text des *Sachsenspiegels* wird jedoch auch an mehreren Stellen die *Glosse* zu demselben, und zwar sowohl die lateinische, als die deutsche *Glosse* allegirt. Von fehlerhaften Citaten des *Sachsenspiegels* sind hier zu bemerken: 1) das Citat: „Text. in art. 33 Land-Recht“ in der Not. 2 ad Art. 3. Tit. 3. L. III. des R. und L. R., welches heißen soll: „*Sächsisches Landrecht* B. I. Art. 33. — 2) Das Allegat: „Landrecht L. I. Art. 17“ in Not. 15 ad Art. 11. Tit. 10. L. III. des R. und L. R., welches gleichfalls: „*Sächsisches Landrecht* B. I. Art. 17“ bedeuten soll. Dagegen ist 3) unter dem Citat: „Sächs. Land - Recht c. 39.“ in der Not. 1 ad Art. 1. Tit. 41. L. V. des R. und L. R. das *sächsische Lehnrecht* zu verstehen, in dessen Cap. 39. die angeführte Stelle des R. und L. R. fast wörtlich enthalten ist. Das *sächsische Landrecht* ist übrigens in allen Büchern des Ritter- und Landrechts benutzt worden, am häufigsten aber findet man es im fünften und demnächst im dritten und vierten Buche des R. und L. R. allegirt. — Das *sächsische* oder *magdeburgische Weichbild*, in seiner späteren und ausgebildeten Gestalt, wird nur an einigen Stellen im dritten, vierten und sechsten Buche des R. und L. R. und zwar jedesmal mit Beifügung der Zahl des Artikels, angeführt. Das an zwei Stellen (Not. 10 ad Art. 7. Tit. 10. L. III. und Not. 15 ad Art. 11. Tit. cit.) im

Ritter- und Landrecht vorkommende Citat: „*Urtheil post Weichbild, f. 135. b.*“ bezieht sich auf die, einigen Ausgaben des sächsischen Lehnrechts und Weichbilds angehängte Sammlung von Schöffen-Urtheilen; in der vor uns liegenden Zobelschen Edition: Leipzig 1589. fol., stimmt das Folio 135 b. genau zu, so daß man leicht vermuthen kann, der Compiler des R. und L. R. habe sich gerade dieser Ausgabe bedient.

Zu den recipirten Rechten, die dem Ritter- und Landrechte zur Quelle gedient haben, ist auch zu rechnen:

4) die *Bibel*, und zwar sowohl das alte, als das neue Testament. Von den Büchern des alten Testaments werden vorzüglich die 5 *Bücher Mosis* nach ihren lateinischen Benennungen (*Genesis, Exodus, Leviticus, Numeri* und *Deuteron*), und unter diesen wiederum das 2te und 5te Buch am häufigsten angeführt; nächstdem finden sich einzelne Citate aus dem Buche *Samuel*, dem ersten Buche der *Könige* (Not. 4 ad Art. 5. Tit. 20. L. IV des R. und L. R.), dem Buche *Ruth* und den Propheten *Hieremias* (Not. 9 ad Art. 5. Tit. 14. L. IV des R. und L. R.) und *Malachias*, der Geschichte des *Tobias* (Not. 4 ad Art. 2. Tit. 7. L. IV des R. und L. R.) und der *Susanna* (Not. 3 ad Art. 2. Tit. 3. L. V des R. und L. R.). — Aus dem *neuen Testament* werden angeführt: die vier *Evangelisten*, Matthäus, Marcus, Lucas und Johannes (L. I. Tit. 23. Art. 1., L. II. Tit. 7. Art. 1., L. IV Tit. 7. Art. 2. und L. V Tit. 13. Art. 3.), und von den *Episteln* die an die Hebräer, an die Römer, an die Epheser, an die Galater, die beiden Episteln an die Corinthen, und die erste Epistel an Timotheus (R. und L. R. L. II. Tit. 7. Art. 1., L. III. Tit. 8. Art. 1., L. IV Tit. 21. Art. 12., L. V Tit. 2. Art. 1., Tit. 13. Art. 3., Tit. 22. Art. 1. und Tit. 25. Art. 2.). Aus den meisten dieser Schriften des neuen Testaments

finden sich nur einzelne Citate; nur das Evangelium Matthäi, und die Episteln an die Corinthher, Epheser und Galater werden mehrmals allegirt. Die häufigsten Allegate aus der Bibel finden sich im fünften Buche des R. und L. R. (peinliches Recht), demnächst im vierten; im sechsten Buche aber gar keines.

§. 18.

IX. Schriften verschiedener, besonders sächsischer Rechtsgelehrten.

Aufser den eigentlichen Rechtsquellen, welche als Belege zu den einzelnen Sätzen des R. und L. R. angeführt sind, und von denen bisher gehandelt worden, finden sich endlich noch, vorzüglich im vierten und fünften Buche, eine Menge Citate von Werken verschiedener Rechtsgelehrten. Am dürftigsten ist mit solchen Citaten das zweite und sechste Buch des R. und L. R. versehen (45). Die meisten von diesen Werken werden nur einzelnemal, und nur wenige, namentlich die Schriften von Carpzov, Loccenius, Mevius, Gail, Schneidevin und Wesenbec, mehrmals angeführt. Viele von den Citaten sind theils fehlerhaft, theils dunkel, und es scheint daher zweckmäßig, sämmtliche im R. und L. R. allegirte Schriften von Rechtsgelehrten hier zusammenzustellen und näher zu bezeichnen. Viele davon gehören wenig bekannten Verfassern an, und — bei dem geringen Apparat der mir zu Gebote stehenden literarischen Hilfsmittel — ist mir nur die bei weitem kleinere Anzahl derselben aus Autopsie bekannt; die meisten

45) Im zweiten Buch überhaupt nur an drei Stellen (Not. 4 ad Art. 3. Tit. 1., Not. 2 und 3 ad Art. 3 und 4. Tit. 3.), im sechsten nur an einer (Not. 2 ad Art. 1. Tit. 5.).

dagegen nur aus literärischen Werken. Die Titel und Ausgaben dieser letzteren gebe ich daher nur so an, wie ich sie in *Lipenii Bibliotheca juridica* und anderen bibliographischen und literärischen Schriften (besonders *Haubold's*) gefunden habe; hinsichtlich mancher dunkeler Citate muß ich mich selbst auf bloße Vermuthungen beschränken. Von mehreren Ausgaben eines Werkes führe ich hier nur die vor dem J. 1650 an, weil nur diese von dem Compilerator des R. und L. R. haben benutzt werden können. Die einzelnen im R. und L. R. angeführten Werke sind nun — in alphabetischer Ordnung — folgende:

1) *Adam. Azonis Summa in Codicem et Authenticas. Lugd. 1540. f. Cum notis Alex. de S. Aegidio. Paris. 1611. f.* Dieses Werk ist unstreitig in dem Citat ad Art. 2. Tit. 8. L. IV des R. und L. R. gemeint.

2) *Georgii Beati Sententiae definitivae Saxonicae de criminibus. Gerae 1610. 4. und*

3) *Ejusdem Sententiae definitivae Saxonicae de contractibus. Gerae 1609. 1611. 4.* Ohne Zweifel sind es diese beiden Schriften, welche ad Art. 1. 3. und 4. Tit. 10. L. IV des R. und L. R. unter dem Titel: *Gregorii Beati lib. sent. crim.* und *Lib. sent. de contract.* allegirt werden.

4) *Matth. Berlichii Conclusiones practicabiles, secundum ordinem Constitutionum Augusti Electoris Sax. discussae. P. I—V Lips. 1615 — 1619. ibid. 1628. fol. und mehrmals.* Dieses Werk ist zu verstehen unter dem Citat ad Art. 1. Tit. 11. L. III., wie nicht weniger ad Art. 2. Tit. 2. L. I. des R. und L. R., an welcher letzteren Stelle es indeß in *Ewers'* Ausgabe unrichtig „*Consil.*“ statt „*Conclus.*“ heißt, welches letztere sich auch in der oben (§. 6) beschriebenen Abschrift des R. und L. R. findet.

5) *Jo. Mich. Beuther de jure praelationis seu prioritatis inter concurrentes creditores Lib. II. Argent. 1615. 1632. 8.* wird ad Art. 2 et 4. Tit. 7. L. IV. des R. und L. R. angeführt.

6) *Georg. Henr. Bolfrasii nervosa et absolutissima totius nodosae, intricatae, ac re et fama difficilis materiae pignoris et hypothecae explanatio. Francof. 1601. 4.* findet sich ad Art. 15. 20 et 23. Tit. 6. L. IV. des R. und L. R. allegirt.

7) *Georg. Ad. Brunneri Tract. de collatione bonorum. Lips. 1610. 8.*, allegirt ad Art. 3. Tit. 13. L. III. des R. und L. R.

8) *Benedicti Carpzovii Jurisprudencia forensis Romano-Saxonica, secundum ordinem Constitutionum D. Augusti Elect. Sax., exhibens Definitiones judiciales. Francof ad Moen. 1638. f., ibid. 1644. f., 1650. f.* Dieses berühmte Werk wird besonders im vierten und fünften Buche des esthl. R. und L. R. sehr häufig citirt, und zwar theils schlechthin unter dem Titel: „Carpzov“ mit Angabe der Zahl der *Pars* (statt dessen zuweilen *Lib.* steht, z. B. Not. 2 ad Art. 3. Tit. 3. L. IV. und Not. 3 ad Art. 1. Tit. 14. L. IV. des R. und L. R.), *Constitutio* und *Definitio*; theils als „Carpzovii Jurisprudencia.“ An einigen Stellen (ad Art. 1 und 3. Tit. 13 und Art. 1. Tit. 21. L. V. des R. und L. R.) lautet das Citat: „Carpzov ad Constit. Elect.“ und unter den fehlerhaften Citaten: „Jurispr. crim. part. 4. const. 2. def. 6 et 7.“ in Not. 2 und 3 ad Art. 1 und 2. Tit. 2. L. V. des R. und L. R. ist gleichfalls das obgedachte Werk zu verstehen.

9) *Benedicti Carpzovii Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium, in partes III. divisa. Viteb. 1638. f., ibid. 1646. f.* wird gleichfalls sehr häufig im R. und L. R., besonders im fünften Buche desselben allegirt, und zwar unter dem Titel:

„*Carpzovii Quaest. crim.*,“ einmal (Not. 3 ad Art. 3. Tit. 11. L. V. des R. und L. R.) auch: „*pract. crim.*“

10) *Ben. Carpzovii Responsorum juris Libri VI. Lips. 1642. f.* und mehrmals, angeführt ad Art. 1. Tit. 5. L. VI. des R. und L. R.

11) *Ern. Cothmanni Consilia et Responsa juris. T. I—VI. Francof. 1609. f., ibid. 1645—1662. f.* Vermuthlich ist diese Schrift in der Not. 10 ad Art. 10. Tit. 1. L. III. des R. und L. R. gemeint.

12) *Jo. Georg. Doler Disp. de privilegiis depositi. Altd. —* Auf diese Schrift bezieht sich wahrscheinlich das sonst dunkle Citat in der Not. 6 ad Art. 2. Tit. 5. L. IV des R. und L. R.; „*L. 1. et ibi Sichard et Dol. C. depos. n. 16.*“, welches bedeuten soll: *L. 1. C. depos. et ibi Sichardus. Doler de privil. depositi. No. 16.*

13) *Sigism. Finckelthausii Observationes practicae. Lips. 1636. 4.* nur einmal (ad Art. 4. Tit. 10. L. IV. des R. und L. R.) citirt.

14) *Valent. Försteri Tr. de successione ab intestato. Basil. 1566. f., Colon. 1594. f., Mogunt. 1607. 4. und Francof. 1615. 8.* ist wahrscheinlich die in Not. 2. 6 und 11 ad Art. 2. 5 und 7. Tit. 10. L. III. des R. und L. R. citirte Schrift von Förster.

15) *Andr. Gailii practicarum observationum, tam ad processum judicarium, praesertim Imp. Camerae, quam causarum decisiones pertinentium Libri II. Colon. Agripp. 1580. f., ibid. 1592. 4., ib. 1611., ib. 1621., ib. 1645 etc.* Dieses Werk wird im R. und L. R. mehrmals, besonders im Buch IV. angezogen.

16) *Ejusdem Tract. de manuum injectionibus, impedimentis, sive arrestis Imperii. Colon. 1556.,* und mehreren Ausg. der *Observatt.* angedruckt, wird in Not. 8 ad Art. 8. Tit. 35. L. I. des R. und L. R. allegirt.

17) *Dionys. Gothofredus in Codicem et Au-*

thenticas. Lugd. 1583. 4. wird im R. und L. R. ad Art. 3. Tit. 22. L. IV. angeführt,

18) Das Citat: „*Michael Grofs, lib. sent. §. successio ab intest. Q. 2. n. 13*“ in der Not. 15 ad Art. 10. Tit. 8. L. III. des R. und L. R. ist dunkel. Wahrscheinlich muß der Name des Verfassers nicht *Mich. Grofs*, sondern *Michael Grafs* lauten, von welchem ich im *Lipen* (46) folgende zwei Schriften angeführt finde, die hierher gehören können: a) *Receptarum sententiarum Libri II. Rostoch. 1582., Francof. 1599. f.* und b) *Receptae sententiae de succession. Francof. 1585. 1593. Genev. 1638. f.*

19) *Joh. Harpprechtii Comment. in Tit. Instit. de judiciis publicis. Francof. 1599. 8.* Auf diese Schrift geht vermuthlich das Citat in der Not. 20 ad Art. 10. Tit. 6. L. IV. des R. und L. R.

20) *Petri Heigii Quaestiones juris civilis et Saxonici, ed. cura Ludov. Person. Part. II. Jen. 1601. 4., Viteb. 1609. 1619. 4.* werden an mehreren Stellen des R. und L. R. angeführt, z. B. ad Art. 3. Tit. 1. L. II. u. a.

21) *Anton. Heringii Tr. de fidejussoribus. Francof. 1606. 1614. 1617. 4.* ist im Titel 8. des vierten Buchs des R. und L. R. verschiedenemal allegirt.

22) Ob unter dem dunkelen Citat: „*Klammern f. 804*“ in der Not. 16 ad Art. 12. Tit. 10. L. III. des R. und L. R. etwa *Balth. Klammeri Compendium s. promptuarium juris civilis et feudalis. Francof. 1599. 8., 1620. 4. etc.* (47) zu verstehen seyn mag, wage ich, da ich dieses Werk nicht näher kenne, nicht zu entscheiden.

23) *Chil. König's Practica vnd Proceß der Gerichtsleuffte, nach dem brauch Sächsischer Landart, aus den gemeinen Bäbstlichen, Keyserlichen und Säch-*

46) l. c. T. I. pag. 281 und T. II. pag. 366.

47) *LIPENII bibl. jurid. T. I. pag. 506.*

sischen Rechten. Leipzig, 1541. 4., das. 1581. 1594 und öfters, wird im ersten Buch des R. und L. R. mehrmals unter dem Titel: „Königs Proceß“ angeführt.

24) *Jo. Koppen s. Köppen Decisiones quaestionum illustrium. Magd. 1600., Lips. 1621. f.* Dieses Werk ist vermuthlich in dem Citat ad Art. 2. Tit. 15. L. IV des R. und L. R. gemeint.

25) *Jo. Loccenii Exercitationes juris. Upsal. 1639. 4.* werden im fünften Buche des R. und L. R. häufig angeführt, gewöhnlich unter dem Titel: „*Loccenii disputationes.*“

26) *Jac. Maestertii Tract. III. de lege commissoria, compensationibus, et secundis nuptiis. Lugd. Bat. 1639. 8.,* allegirt in der Not. 16 ad Art. 9. Tit. 6. L. IV des R. und L. R.

27) *Jac. Menochii de arbitrariis judicium quaestionibus et causis Libri II. Francof. 1576., Col. 1587. 1599. 1615. 1628. f.* und mehrmals; wird citirt ad Art. 1. Tit. 5. L. V. des R. und L. R.

28) *Dav. Mevii Commentarii in jus Lubecense, Libri V Francof. 1642. f.* und öfters, werden im 4ten und 5ten Buche des R. und L. R. mehrmals angeführt.

29) *Joach. Mynsingeri a Frundeck singularum observationum camerae Centuriae V Basil. 1576. f. 1584. Auctior cum Centuria sexta. Helmst. 1594, Colon. 1609., Vit. 1615 etc.,* allegirt ad Art. 1. Tit. 17. L. III. und Art. 10. Tit. 1. L. IV. des R. und L. R.

30) *Petr. Peckius de jure sistendi et manuum injectione seu arrestatione. Colon. 1615. 8.* und öfters; citirt ad Art. 1. Tit. 35. L. I. des R. und L. R.

31) *Jo. Bapt. de Plotis de in litem jurando. Colon. 1584. 8.,* angeführt in der Not. 4 ad Art. 3. Tit. 1. L. II. des R. und L. R.

32) *Andr. Rauchbari Quaestionum insignium,*

ad juris communis, Saxonici etc. declarationem pertinentium, Partes II. Francof. 1599 — 1604. 4., Viteb. 1605. 4., ibid. 1612. 4. und mehrmals; allegirt ad Art. 25. Tit. 6 und Art. 6. Tit. 7. L. IV. des R. und L. R.

33) *Theod. Reinkingk de retractu consanguinitatis. Marb. 1631. 4. ad Art. 4 et 5. Tit. 14. L. IV. des R. und L. R. citirt.*

34) Schon oben (§. 11) ist bemerkt worden, daß das Citat: „Ritter-Recht fol. 192. 193“ in der Not. 13 und 14 ad Art. 9 und 10. Tit. 10. L. III. des R. und L. R. unstreitig falsch und statt dessen vielmehr mit der oben (§. 6) bezeichneten Abschrift des R. und L. R. „*Richter f. 192. 193*“ zu lesen sey. Welcher *Richter* aber, von den vielen Rechtsgelehrten dieses Namens, und welches Werk eines *Richter* hier gemeint sey, vermag ich, da mir die erforderlichen Hülfsmittel dazu fehlen, nicht mit Bestimmtheit anzugeben. Vielleicht ist darunter (da in den angeführten Artikeln des R. und L. R. von der Intestaterbfolge die Rede ist) *Chr. Phil. Richteri Tractatus methodicus de successione ab intestato. Jenae 1647. 4. oder dessen Delineatio successionis. Jenae 1640. 12.* zu verstehen, welche ich bei *Lipen* (48) angeführt finde.

35) *Jo. Schneidevini in quatuor Institutionum Imperialium D. Justiniani libros Commentarii. Argent. 1595. f., ibid. 1617. 1626. 4. etc. öfters im Buch III. und IV. des R. und L. R. angeführt.*

36) *Ludolphi Schraderi Tractatus feudales. Francof. 1594. f., ibid. 1620. f. wird in der Not. 17 ad Art. 13. Tit. 10. L. III. des R. und L. R. allegirt.*

37) *Georg. Schultzii Synopsis Institutionum. Viteb. 1648. 8. und mehrmals; angeführt ad Art. 5. Tit. 10. L. III. des R. und L. R.*

48) *l. c. T. II. pag. 316. 317.*

38) *Ambros. Schurerii de haereditatibus, quae ab intestato deferuntur. Lips. 1567. 4., ibid. 1570. 1595. 1608. 4.* Dieses Werk ist unter dem Citat: „Schurer f. m. 47. und 78“ ad Art. 14 et 15. Tit. 8. L. III. des R. und L. R. zu verstehen.

39) *Jo. Sichardi Commentarius in Codicem. Francof. 1586. f., ibid. 1598. und öfters; citirt ad Art. 6. Tit. 24. L. I. und Art. 2. Tit. 5. L. IV. des R. u. L. R.*

40) *Matth. Wesenbecii Paratitla in Pandectas. Basil. 1565. f. und mehrmals; später unter dem Titel: Commentarius in Pandectas.* Dieses Werk wird im ersten und vierten Buche des R. und L. R. oft angeführt, und namentlich gehört hierher auch das Citat in der Not. 19 ad Art. 11. Tit. 7. L. IV. des R. und L. R., welches nach der oben §. 6 beschriebenen Abschrift des R. und L. R. lauten muß: „Wesenbec in Parat. de Priv. cred. n. 7.“ und nicht, wie in *Ewers'* Ausgabe es unrichtig heißt: „Wesenbec in tr. de Privil. cred.“ denn ein besonderer Tractat über die *Privilegia creditorum* von *Wesenbec* ist nicht vorhanden.

41) *Ejusdem Consiliorum et Responsorum T. II. Basil. 1584. f. und öfters.* Dieses Werk ist unter dem Allegat in der Not. 5 ad Art. 3. Tit. 22. L. IV. des R. und L. R. zu verstehen, wo es jedoch statt „Wesenbec Const.“ vielmehr: „Wesenbec Consil.“ heißen muß.

42) *Jo. Zanger ad Tit. Instit. de exceptionibus. Viteb. 1586. 1598. 1617. 1644. und mehrmals; allegirt in der Not. 11 ad Art. 5. Tit. 2. L. IV. des R. und L. R.*

III.

Plan zu einer Handausgabe der liv-, esth- und curländischen Rechtsquellen.

Nichts ist der Ausbildung und wissenschaftlichen Bearbeitung eines positiven Rechts so nachtheilig und hinderlich, als Vernachlässigung des Quellenstudiums, und dazu kann wieder nichts leichter führen, als schwere Zugänglichkeit der Quellen. Dieser Mangel aber ist bei unseren Provincialrechten ungemein fühlbar, und unstreitig mit eine Hauptursache der bisherigen Vernachlässigung des gründlichen Studiums dieser Rechte überhaupt. Es ist kaum glaublich, wie leicht in unseren Ostseeprovinzen die Rechtsbeistände nicht nur, sondern selbst die Richter es mit den einheimischen Rechten nehmen; daher auch das Schwanken und die Schiefe unserer Praxis, die Verworrenheit und Unbestimmtheit unseres Rechtszustandes überhaupt leicht erklärlich. Wie ganz anders würde es, müßte es damit aussehen, wenn die Rechtsquellen leichter zugänglich wären, wenn schon auf der Universität sich der Rechtsbeflissene mit denselben bekannt machen, und dadurch mehr Reiz und Liebe für ein Fach erhalten würde, welches er jetzt (außer dem Hefte seines Lehrers) fast bloß aus einigen wenigen Werken der ärmlichen provincialrechtlichen Literatur kennt, aus denen er später als Practiker Citate abschreibt, oft ohne zu ahnen, daß dieselben das, was sie beweisen sollen, gar nicht enthalten zuweilen gar gerade

das Gegentheil. Denn so sieht es in der That mit unserer provincialrechtlichen Literatur aus; und die wenigsten jener Werke, welche dem Practiker Orakel sind, würden auch nur die leichteste Probe bestehen, geschweige denn das scharfe Messer der Critik vertragen! Beurtheilen kann sie aber nur der, der einigermaßen mit den Quellen vertraut ist, und wie wenige sind derer, und wie wenige können ihrer seyn, da, wie gesagt, die Quellen so schwer zugänglich sind. Den Beweis dürften wir uns leicht ersparen; wir wollen indeß, zum Ueberfluß, das Wichtigste kurz berühren.

Was zunächst Livland betrifft, so sind die bisherigen Ausgaben des schwedischen Landlags, der sog. Landesordnungen, des rigischen Stadtrechts, der Bauerverordnung im Buchhandel vergriffen, und werden auf Auctionen sehr theuer bezahlt; die Buddenbrocksche Gesetzsammlung ist theuer und giebt dafür nicht nur Weniges, sondern auch — gelind ausgedrückt — nur sehr Mittelmäßiges. Das Ritterrecht namentlich ist darin nichts weniger als kritisch bearbeitet, und die Uebersetzung desselben voller Irrthümer; und wieviel der zweite Band, die schwedischen Rechtsquellen enthaltend, zu wünschen übrig läßt, hat bereits *Hezel* (in *v. Bröcker's* Jahrbuch Bd. I. S. 85 fgg. Bd. II. S. 76 fgg.) gezeigt. Für das russische Recht haben wir jetzt freilich die trefflich gearbeitete neue Gesetzsammlung; aber sie ist für den Livländer — dem die russische Sprache leider noch immer meist fremd ist — schon deshalb nicht genügend, enthält sehr viel für ihn Ueberflüssiges, und ist auch wegen des sehr hohen Preises nur sehr Wenigen zugänglich. Was sonst für russische Rechtsquellen in deutscher Sprache gedruckt erschienen, enthält meist nur Hilfsmittel und Nachweisungen, wenig Quellen in extenso.

Und wie gar sehr Vieles und Wichtiges ist entweder noch gar nicht gedruckt, oder in gröfseren, meist Fremdartiges enthaltenden Werken zerstreut! Wir erinnern nur an die einzelnen Privilegien des Adels und der Städte; der Quellen, die nur rechtshistorisches Interesse haben, gar nicht zu gedenken.

Was von den schwedischen und russischen Rechtsquellen gesagt ist, gilt meist auch für Esthland. Zwar ist für diese Provinz durch Ewers' Ausgabe des Ritter- und Landrechts Bedeutendes, aber — in gar vieler Hinsicht — lange nicht genug geschehen. Von anderen esthländischen Rechtsquellen ist verhältnißmäßig weit weniger gedruckt als von livländischen. Und das lübische Recht! wie schwer hält es in Reval, eine Ausgabe desselben zu erhalten!

In Curland ist im Ganzen für die Zugänglichkeit der Quellen des einheimischen Rechts noch am besten gesorgt. Aber auch hier fehlt es — abgesehen von den russischen Rechtsquellen, hinsichtlich deren das Gleiche gilt, wie in Livland — an einer Ausgabe der curl. Landtagsschlüsse und piltenschen *Lauda publica*, und mancher anderweitigen einzelnen Rechtsquellen. Die dürftigen Repertorien von v. d. Recke und v. Medem helfen dem Mangel wenig ab, und Ziegenhorn's Staatsrecht, welches im Urkundenanhang viel enthält, ist im Buchhandel vergriffen. Von den Quellen der curländischen Stadtrechte ist fast noch gar nichts gedruckt.

Unter diesen Umständen ist eine Sammlung und Ausgabe der Quellen unserer Provincialrechte ein höchst dringendes Bedürfnis, und zwar um so mehr,

als das wissenschaftliche Studium desselben in ein regeres Leben zu treten scheint. Aber eine vollständige Sammlung aller Rechtsquellen wird — aus sehr vielen, jedem Kenner nahe liegenden Ursachen — noch sehr lange ein frommer Wunsch bleiben! Bis dafs eine solche Sammlung einmal zu Stande kommt, wird indefs auch schon eine Handausgabe der wichtigsten Rechtsquellen einigermassen dem Bedürfnifs abhelfen, und zu einer solchen Handausgabe sey uns erlaubt, hier einen kurzen Plan mitzutheilen, und der Beurtheilung des juristischen Publicums unserer Ostseeprovinzen zu unterwerfen.

Wir möchten mit einer solchen Ausgabe nicht blos den Nutzen des Practikers bezwecken, sondern auch dem Studirenden dazu verhelfen, sein vaterländisches Recht an der Hand der Quellen desselben zu treiben; also nicht nur solche Rechtsquellen in die Sammlung aufnehmen, die noch practische Gültigkeit haben, sondern auch die vorzüglichsten derjenigen, die hauptsächlich zwar nur noch von historischem Interesse sind, jedoch dadurch, dafs sie zum Verständnifs und zur richtigen Erklärung der practischen Quellen führen, selbst dem Practiker nicht ganz entbehrlich seyn können. Was wir dahin rechnen, wird aus der nachfolgenden Uebersicht zum Theil ersichtlich, in welcher wir die Ordnung angeben wollen, in welcher die einzelnen Rechtsquellen aufzunehmen wären. — Eine Vereinigung der livländischen und esthländischen Rechtsquellen in einer Sammlung ist nicht nur möglich und wünschenswerth, sondern in mancher Hinsicht auch nothwendig, weil viele der liv- und esthländischen Rechtsquellen nahe mit einander verwandt, viele beiden Provinzen gemeinschaftlich sind, und sich daher überhaupt in vielen Bezie-

hungen gegenseitig ergänzen. Die curländischen Rechtsquellen dagegen mit den liv- und esthländischen in einer Sammlung zu verbinden, ist in keiner Hinsicht zweckmäfsig. Während der langen Trennung Curlands von den beiden anderen Ostseeprovinzen im Laufe von fast drittehalb Jahrhunderten, hat das curländische Recht sich selbstständig und ganz eigenthümlich ausgebildet und von den Schwesterprovinzen nicht nur nichts adoptirt, sondern es hat sich auch die Gültigkeit der früher gemeinsamen Quellen ganz verloren, so dafs das Band, welches die Gesetzgebung aus der russischen Regierungszeit (für Curland erst seit 36 Jahren) um die Rechte der drei Ostseeprovinzen schlingt, nur ein sehr laxes ist. Berührungspunkte finden sich nur im öffentlichen und zum Theil im Criminalrecht; dagegen beruhen Privatrecht und Procefs auf ganz verschiedenartigen Quellen.

Curland bedarf also einer besonderen, Liv- und Esthland dagegen einer gemeinschaftlichen Rechtsquellen-Sammlung.

Das *Corpus juris curonici* dürfte am zweckmäfsigsten folgendergestalt eingerichtet werden:

- I. Die Quellen des curländischen Landrechts bis zum Jahre 1795, mit Ausnahme der Landtagschlüsse. Dahin gehören:
 - 1) Die curländischen Statuten.
 - 2) Die Regimentsformel.
 - 3) Die commissorialischen Decisionen.
 - 4) Die Adelsprivilegien.
 - 5) Die wichtigsten der übrigen Rechtsquellen.
 - 6) Das sog. Derschausche Landrecht.

II. Die curländischen Landtagsschlüsse.

III. Die besonderen piltenschen Rechtsquellen bis zum Jahre 1795, als:

- 1) Die piltenschen Statuten.
- 2) Die commissorialischen Decisionen.
- 3) *Lauda publica*.
- 4) Sonstige Rechtsquellen.

IV Die curländischen Stadt- und Bauerrechte.

- 1) Stadtrechte:
 - a) Stadt- und Polizeiordnungen.
 - b) Privilegien der einzelnen Städte.
- 2) Bauerrecht:
 - a) Curländische Bauerverordnung und Bauer-gesetzbuch.
 - b) Spätere Quellen des Bauerrechts.

V Russische Rechtsquellen:

- 1) Allgemeine, auch in Curland gültige russische Gesetze.
- 2) Besondere russ. Rechtsquellen für Curland.

Es würden dies fünf mäfsige Bände in groß Octav, jeder von etwa 30 comprefs gedruckten Bogen, zusammen also ungefähr 150 Bogen werden. Bei einer Auflage von 500 Exemplaren und einem Preise von etwa 12 Rbl. S. M. für das Exemplar, wären die Kosten durch circa 150 Subscribenten gedeckt.

Die Quellen des liv- und esthländischen Rechts sind weit complicirter und von größerem Umfange. Ihre Anordnung in einer Sammlung müßte in folgender Art geschehen:

I. Ritter- und Landrechte und Adelsprivilegien.

- 1) Waldemar-Erichsches Recht.
- 2) Aeltestes livl. Ritterrecht.
- 3) Mittleres livl. Ritterrecht.
- 4) Umgearbeitetes livl. Ritterrecht.

- 5) Wiek-öselsches Lehnrecht.
- 6) Esthländisches Ritter- und Landrecht.
- 7) Privilegien des livländischen Adels.
- 8) Privilegien des esthländischen Adels.

II. Stadt- und Bauerrechte.

1) Stadtrechte:

- a) Aeltestes oder Pufendorfsches rigisches Stadtrecht.
- b) Mittleres oder Oelrichssches rigisches Stadtrecht.
- c) Heutiges rigisches Stadtrecht, nebst dessen gewöhnlichen Anhängen.
- d) Lübisches Recht.
- e) Privilegien der Stadt Riga.
- f) Privilegien der Stadt Reval.
- g) Privilegien anderer liv- und esthl. Städte.

2) Bauerrechte.

- a) Aeltere Bauerrechte.
- b) Livl. Bauerverordnung sammt Nachträgen.
- c) Esthl. Bauerverordnung sammt Nachträgen.

III. Schwedisches Landrecht oder Landlag, nebst dessen Anhängen.

IV Einzelne Rechtsquellen aus der angestammten, polnischen und schwedischen Periode.

1) Angestammte Periode.

2) Polnische Periode.

3) Schwedische Periode.

a) Allgemeine schwedische Rechtsquellen.

b) Besondere

α) für Livland,

β) für Esthland.

V. Einzelne Rechtsquellen aus der russischen Periode.

1) Allgemeine russische Gesetze.

2) Besondere Gesetze für Liv- und Esthland.

VI. Landrechtsentwürfe für Livland.

- 1) Hilchensches Landrecht.
- 2) Mengdensches Landrecht.
- 3) Budberg-Schradersches Landrecht.

Das Ganze würde sechs Bände in groß Octav, jeder von ungefähr 50 eng gedruckten Bogen, also überhaupt, aber auch wohl höchstens, 300 Bogen, füllen. Setzt man den Preis auf etwa 20 Rbl. S. M. für das Exemplar, so wären auch hier die Kosten durch 150 Subscribenten gedeckt. Bei einer größeren Anzahl von Subscribenten aber könnte auch der Preis bedeutend, vielleicht um ein Fünftheil herabgesetzt werden.

Besonders der livländische Jurist würde durch eine solche Sammlung für höchstens den halben Preis das Doppelte von dem erhalten, was er sich jetzt, oft mit vieler Mühe, oft nur gelegentlich nach langer Zeit verschaffen kann, um nur die allernothdürftigsten Rechtsquellen zur Hand zu haben. Aber auch für den esthländischen und curländischen Rechtsgelehrten springt der dadurch entstehende Vortheil in die Augen. Bedarf ein solcher Plan noch mehrerer Empfehlung?

Ueber die Art der Ausführung des Plans im Einzelnen, — ich meine die Bearbeitung der einzelnen Rechtsquellen und Auswahl derselben, — wäre freilich noch viel zu sagen. Dies an diesem Orte weiter auszuführen, ist jedoch nicht unser Zweck. Wir wollen für jetzt vielmehr nur diesen so sehr wichtigen Gegenstand in Anregung bringen, um die Stimme des juristischen Publicums darüber zu hören. Nur so viel wollen wir andeuten, daß die aufzunehmenden Rechts-

quellen, so weit es möglich ist, nach Abschriften von den Originalien gedruckt, die älteren Rechtsquellen dagegen, die nur in verstümmelten Handschriften oder alten Drucken vorhanden sind, kritisch bearbeitet, und auf die Quellen zurückgeführt werden müßten. Von Uebersetzungen der älteren niederdeutschen und lateinischen Rechtsquellen und ausführlichen Commentarien kann bei einer Handausgabe — denn blos von einer solchen handelt sichs hier — ohnehin nicht die Rede seyn. Die schwedischen und russischen Rechtsquellen dagegen müßten — aus zum Theil schon angedeuteten Gründen — in deutschen Uebersetzungen — und zwar zunächst den in der Praxis recipirten officiellen, so weit sie vorhanden sind — aufgenommen werden. Der schwierigste Punkt wird die Auswahl der allgemeinen schwedischen und besonders russischen Gesetze seyn. Der leitende Gesichtspunkt wäre dabei ohne Zweifel die unbestrittene Anwendbarkeit derselben; aber man reicht damit nicht aus; denn die Masse würde dennoch sehr groß bleiben, und die Frage, was davon das Wichtigste sey, wird nicht leicht von Vielen auf dieselbe Weise beantwortet werden. Ueber diesen Gegenstand wäre besonders eine reifliche Berathung unter mehreren theoretischen und practischen Rechtsgelehrten unentbehrlich, wie denn überhaupt das ganze Unternehmen ebenso wenig von einem einzelnen Individuum, als in sehr kurzer Zeit vollendet werden kann. Besonderer Unterstützung müßten sich aber die Unternehmer von den Autoritäten des Landes und der Städte, hauptsächlich hinsichtlich der Benutzung der Archive, zu erfreuen haben.

Möchte denn diese für die Wissenschaft überhaupt und für das vaterländische Recht insbesondere so

hochwichtige Angelegenheit sich des Beifalls und der Theilnahme erfreuen, die sich von dem oft bewährten Eifer und Patriotismus aller gebildeten Stände unseres Landes und besonders der Rechtsgelehrten erwarten läßt, und dadurch die Möglichkeit gegeben werden, einem Unternehmen Ausführung und Gelingen zu verschaffen, welches für die Begründung eines festern Rechtszustandes unserer Provinzen von den erspriesslichsten Folgen seyn müßte!
